

KAMMER aktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Im Gespräch: Präsident des AG Leipzig

Michael Wolting leitet seit Mai 2009 das Amtsgericht Leipzig. Wir sprachen mit ihm u.a. über die Sparzwänge in der Justiz, die Praxis der Beratungshilfe und seine Wünsche an die Anwaltschaft. Seite 4

Bürgerinformationstag 2010

Auch in diesem Jahr wollen wir unter dem Motto „Wege zum Recht – Wege zum Anwalt“ Bürgerinnen und Bürger über interessante Rechtsthemen informieren. Hierfür bitten wir um Ihre Mitarbeit. Seite 6

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Der BRAK-Präsident bestellte Dr. Renate Jaeger zur Schlichterin. Ab 2011 wird sie ihre Tätigkeit aufnehmen. Seite 12

Aus der Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung beabsichtigt eine wesentliche Änderung des Verfahrens zur Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sollen geschaffen werden. Seite 17

Aus dem Inhalt

EDITORIAL	3
AKTUELL	Im Gespräch: Präsident des AG Leipzig Michael Wolting	4
	Bürgerinformationstag 2010	6
	Information für Mitglieder des Rechtsanwaltsversorgungswerks	7
ENTWICKLUNGEN	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation	7
	Stellungnahmen der RAK Sachsen zu Gesetzgebungsverfahren	8
	Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer	11
	Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	12
	Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	13
	Messe der Rechtsanwaltschaft in Europa	15
	Elektronischer Rechtsverkehr bei den Registergerichten	15
BERICHTE	Sächsische Verwaltungsrechtstage am 29.05.2010 in Bautzen	16
	Bericht aus der Satzungsversammlung	17
MITTEILUNGEN	Änderung der BORA zum 01.07.2010	18
	Ordnung über die Verleihung der „Dr. Schaffrath - Medaille“	18
	Beschlüsse der 5. Sitzung der 4. Satzungsversammlung	19
	Pressemitteilungen der RAK Sachsen	19
	Neues aus Europa – Nachrichten aus Brüssel	22
FACHANWALTSCHAFTEN	Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen	25
RECHTSPRECHUNG	Entscheidungen des OLG Dresden	25
	Weitere Rechtsprechung	26
AUS- & WEITERBILDUNG	Zeugnisübergabe für die Absolventen des Jahres 2010	28
	Starker Rückgang von neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen	29
	JOBSTARTER-Projekte der Rechtsanwaltskammer Sachsen	29
	Ergebnisse Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2010	30
	Ergebnisse Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirte 2010	32
	Fortbildungsprogramm 2010 – Neuigkeiten, Änderungen, Ergänzungen	33
FORUM	Misstraut das AG Leipzig der Anwaltschaft?	34
	Verfassungsbeschwerde wegen verweigerter Beratungshilfe	35
PERSONALIEN	36
TERMINE & VERANSTALTUNGEN	Deutsch - Tschechisches Anwaltsforum 2010	41
	11. Steuertag an der FH Worms	41
	ELFCUP 2011 in Irland	41
	Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat	41
BUCHBESPRECHUNGEN	43
ANZEIGEN	44
KONTAKT	62
IMPRESSUM	63

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ende Juni tagte die 4. Satzungsversammlung zu ihrer fünften Sitzung. Die Versammlung beschloß, das Bundesministerium der Justiz aufzufordern, ein Gesetz in den Bundestag einzubringen, das den Rechtsanwaltskammern eine eigene Prüfungscompetenz im Verfahren über die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuweisen solle. Bisher sind die Fachanwaltsausschüsse und Vorstände der Rechtsanwaltskammern auf eine rein formale Nachprüfung der Qualitätsnachweise nach Fachanwaltsordnung beschränkt. Sollte dieser Vorstoß der Satzungsversammlung erfolgreich sein, käme auf die Rechtsanwaltskammern ein erheblicher Aufwand im Zusammenhang mit der Durchführung dann voraussichtlich bundesweit organisierter Fachanwaltsexamen zu. Es wird zu prüfen sein, inwieweit ein solches bundeseinheitliches und damit „staatliches“ Fachanwaltsexamen geeignet und auch notwendig ist, die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktische Erfahrungen künftiger Kandidatinnen und Kandidaten für die Fachanwaltsbezeichnungen abzufragen und zu bestätigen. Vieles spricht jedenfalls dafür, dass bei einem Systemwechsel weg von Fachanwaltslehrgängen mit Klausuren hin zu bundeseinheitlichen Fachanwaltsexamen, der Besuch besonderer Fachanwaltslehrgänge vor Abschluss des Fachanwaltsexamens nicht mehr verlangt werden kann, soweit die besonderen theoretischen Kenntnisse in einem „Staatsexamen“ abgefragt, und die besondere praktische Erfahrung durch den Nachweis bearbeiteter Mandate nachgewiesen werden. Schließlich sollte es jeder Kollegin und jedem Kollegen freistehen, wie er sich auf ein solches Examen vorbereitet. Einen detaillierten Bericht aus der letzten Sitzung der Satzungsversammlung finden Sie in diesem Heft auf Seite 17.

Zur Qualitätssicherung und Fortbildung ist die gesamte Anwaltschaft verpflichtet. Dies ist nicht nur Sache der Fachanwälte. Sie haben seit langem die Erfüllung der ihnen nach der Fachanwaltsordnung obliegenden Fortbildungsverpflichtung gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen. Die Satzungsversammlung und der Gesetzgeber werden sich daher auch damit auseinandersetzen müssen, inwieweit die Erfüllung der allen Rechtsanwälten obliegenden Fortbildungspflicht befördert und ob bzw. wie dies auch von allen Anwälten nachzuweisen ist. Das Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Sachsen orientiert sich daran, den Anwältinnen und Anwälten auf sämtlichen wichtigen Fachgebieten eine qualifizierte, zeit- und kostengünstige Fortbildung anzubieten. Die aktuellen

Veranstaltungen können Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Sachsen, www.rak-sachsen.de, abrufen.



Die Anwaltschaft fordert den Gesetzgeber im Rahmen des Berufsrechts nicht nur zur Modifikation des Verfahrens zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen auf, sondern auch zu der rasch umzusetzenden strukturellen und linearen Anpassung der anwaltlichen Gebühren. Die lineare Anpassung ist überfällig, strukturelle Anpassungen sind aufgrund von Fehlentwicklungen (z. B. der Wegfall der Beweisgebühr), aber auch wegen sich neu entwickelnder Berufsfelder, wie etwa der Mediation, notwendig. Im August stellte das von Bundesjustizministerium den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vor (Kurzbericht auf Seite 7 in diesem Heft). Auch im Rahmen der Mediation sollte es der Anwaltschaft gelingen, sich durch ihre Aus- und Fortbildungsstandard an erster Stelle sowohl als Mediatoren als auch als Parteivertreter und Berater in Mediationsverfahren zu etablieren.

Mit diesen und weiteren berufsrechtlichen und -politischen Themen wird sich die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, die nach vielen Jahren am 30. September und 1. Oktober 2010 wieder im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen stattfinden wird, beschäftigen. Wir freuen uns, sämtliche deutschen Rechtsanwaltskammern 20 Jahre nach Wiedererrichtung einer unabhängigen Rechtsanwaltskammer in Sachsen in der Landeshauptstadt Dresden begrüßen zu dürfen.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Martin Abend
Präsident

Im Gespräch: Präsident des AG Leipzig Michael Wolting

RAK: Nach der Geschäftsstatistik des OLG für das Jahr 2009 beträgt die Verfahrensdauer an den sächsischen Amtsgerichten in Zivilsachen durchschnittlich 4,4 Monate, in Strafsachen durchschnittlich 3,7 Monate. Wie kann sich das Amtsgericht Leipzig hier einordnen?

Die Verfahrensdauer in Zivilsachen liegt bei uns regelmäßig unter dem sächsischen Durchschnitt, im Jahr 2009 waren es 4,1 Monate. In Strafsachen lag das Amtsgericht Leipzig 2009 mit 3,8 Monaten leicht über dem Sachsenschnitt, den wir im Jahr zuvor noch geringfügig unterschritten hatten. Mit diesen Werten bin ich sehr zufrieden. Sie zeigen, dass das Gericht zügig arbeitet.

RAK: Alle Reden vom Sparen. Nach allem, was von den Gesprächen zum sächsischen Staatshaushalt bekannt geworden ist, werden auch die Justiz und Gerichte hiervon betroffen sein. Wo sehen Sie noch Einsparpotentiale ohne Verlust von Qualität und Quantität?

Zunächst etwas allgemeiner: Die Justiz, insbesondere auch in Sachsen, hat in ihrer Aufbau- und Ablauforganisation, in der Effizienz ihrer Verfahrensbearbeitung, bereits große Fortschritte gemacht. In den meisten Bereichen muss die Justiz den Vergleich mit der Privatwirtschaft nicht scheuen. Effizienzgewinne aus der Änderung der internen Gerichtsorganisation dürften nur noch in vergleichsweise bescheidenem Umfang zu erreichen sein – das bestätigen uns die regelmäßigen Vergleiche mit anderen großen Gerichten, auch in den westlichen Bundesländern. Wo liegen also noch Potentiale? Lassen wir die nicht steuerbaren oder genauer gesagt die durch die Verwaltung nicht steuerbaren Auslagen in Rechtssachen außen vor, bleibt nur das Personal, das in den letzten Jahren aber bereits erheblich reduziert wurde. Ich glaube, dass hier noch kleinere Spielräume bestehen, die aber nur dann genutzt werden können, wenn wir unsere Investitionen in die IT-Technik der Gerichte und die Fortbildung unserer Mitarbeiter auf einem hohen Stand halten. Technisch, organisatorisch und personell immer besser zu werden, ist für die Justiz eine Daueraufgabe, der wir uns mit vielen Maßnahmen des Qualitätsmanagements und der Personalentwicklung

Der Präsident des Amtsgerichts Leipzig, Michael Wolting, wurde 1961 in Osnabrück geboren. Nach einer Bankausbildung, dem Jurastudium in Göttingen und dem Referendariat beim OLG Oldenburg war er in einer Rechtsanwaltskanzlei in Osnabrück und bei der Sächsischen Verwaltungsschule als Dozent tätig, bevor er 1995 in den Justizdienst des Freistaates Sachsen eintrat. Hier war er zunächst im Justizministerium für Personalsachen des höheren Dienstes zuständig, dann Staatsanwalt, Richter am Landgericht und beim Oberlandesgericht Dresden. Nach einer Abordnung an das Amtsgericht Dresden war er von 2001 bis 2006 wieder beim Justizministerium eingesetzt und dort zunächst Leiter des Organisationsreferates (Gerichtsorganisation, Justizstatistik und Personalbedarfsberechnung, Qualitätsmanagement), dann Leiter des Referats Grundsatz Personal (Personalentwicklung, Führungskräftebildung, Personalbedarfsberechnung) und stellvertretender Leiter der Abteilung Allgemeine Verwaltung. Mitte 2006 wurde er zum Vizepräsidenten des Amtsgerichts Dresden ernannt, seit Mai 2009 leitet er das Amtsgericht Leipzig.



Michael Wolting

laufend stellen. Die meisten Einsparmöglichkeiten sind ausgeschöpft. Weitere Personalkürzungen bedürfen deshalb einer sorgfältigen Prüfung, wenn wir die Qualität und die Quantität der gerichtlichen Aufgabenerledigung nicht gefährden wollen. Ob die allgemeine Tendenz, die Standards staatlichen Handelns auf den Prüfstand zu stellen, in größerem Umfang auch die Justiz erfassen wird, ist natürlich eine ganz andere Frage.

RAK: Das neue FamFG ist seit gut einem Jahr in der Praxis. Aus der Geschäftsstatistik ist zu entnehmen, dass der Eingang und Bestand an Verfahren höher liegen als bei den sonstigen Zivilsachen. Liegt diese Entwicklung am FamFG? Wie sind die Erfahrungen Ihrer Richter und Mitarbeiter mit dem neuen Gesetz?

Beim Amtsgericht Leipzig liegen die Zivilsachen bei Eingängen, Erledigungen und Beständen in absoluten Zahlen weiter deutlich über den Familiensachen. Mit Ausnahme des Verfahrensbestandes gilt das auch bei der Betrachtung der Fälle je Richter. Tatsächlich ist der Bestand je Richter in Familiensachen höher. Das hat seine Ursache auch in höheren Eingangszahlen seit dem Inkrafttreten des

FamFG. Die höhere Anzahl an Verfahren hat mehrere Gründe. Zum einen ist das Familiengericht nunmehr für alle Gewaltschuttsachen, für sonstige Familiensachen im Sinne des § 266 und Adoptionsverfahren zuständig. Zum anderen zählt das Verfahren der einstweiligen Anordnung nach § 51 Abs. 3 FamFG jetzt als selbständiges Verfahren, auch wenn eine Hauptsache anhängig ist. Dazu kommen dann noch die Verfahren nach dem Versorgungsausgleichsgesetz, das zeitgleich mit dem FamFG in Kraft getreten ist. Für eine Gesamtbewertung des FamFG dürfte es wohl noch etwas zu früh sein. Die Familienrichter berichten von einem teilweise deutlich erhöhten Aufwand innerhalb des einzelnen Verfahrens. Das war absehbar und sollte bereits nach dem Gesetzentwurf zu einer personellen Stärkung der ‚Großen Familiengerichte‘ führen – hier wird noch nachzusteuern sein. Begrüßt werden die erweiterten Möglichkeiten zur Durchsetzung einer Umgangsregelung nach den §§ 88 ff. FamFG, aber auch die Verpflichtung, Beschlüsse mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

RAK: Das FamFG eröffnet in § 135 die Möglichkeit, dass der Richter ein Infor-

mationsgespräch zu den Möglichkeiten der Mediation und außergerichtlichen Streitbeilegung anordnet. Seit Anfang August liegt der Referentenentwurf des BMJ zu einem Mediationsgesetz vor. Welche Rolle spielt die Mediation beim Amtsgericht Leipzig?

Die Mediation gibt es beim Amtsgericht Leipzig jetzt seit drei Jahren. Anfang dieses Jahres haben wir das bislang aus zwei Richtern bestehende Team um eine Richterin erweitert. Die Mediationsrichter betreiben das sehr engagiert. Derzeit findet bei uns fast jede Woche eine Mediationsitzung statt. Uns ist wichtig, Erfahrungen mit der Mediation zu sammeln, um bei ihrer etwaigen weiteren Implementierung mitreden zu können. Ich selbst habe mir vor wenigen Wochen eine ganze Sitzung angesehen und war wirklich beeindruckt. Dass die Methode gesellschaftlich sinnvoll und für ausgewählte Fälle Erfolg versprechend ist, dürfte unstrittig sein. Die grundsätzliche Frage ist für mich, ob wir Richter einsetzen sollten, um einen Streit – lassen Sie mich das etwas verkürzt ausdrücken – ohne die Prüfung von Anspruchsgrundlagen zu schlichten, und ob wir die Mediation in großem Umfang zu einer Angelegenheit der Gerichte machen können. Wenn das die Phase des Modellprojekts verlässt, müssen wir nämlich personelle Ressourcen zur Verfügung stellen, die wir bislang nicht haben.

RAK: Seit Januar 2010 haben sich die rechtlichen Vorgaben für die Bestellung von Pflichtverteidigern geändert. Als Reaktion hierauf hat die RAK Sachsen ein Pflichtverteidigerverzeichnis eingerichtet, in das sich alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufnehmen lassen können, die bereit sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Wie wird dieses Verzeichnis von Ihrer Richterschaft angenommen? Was können wir verbessern?

Ich halte die Einrichtung des Verzeichnisses für eine gute Idee. Als die Rechtsanwaltskammer uns davon unterrichtet hat, haben wir sofort einen Link von unserer Homepage auf das Verzeichnis eingerichtet. Die Liste kann aber auch über www.justiz.sachsen.de aufgerufen werden. Die Strafrichter des Amtsgerichts haben mir mitgeteilt, dass das Verzeichnis sehr gut angenommen werde. Aus richterlicher Sicht würde es gelegentlich helfen, wenn dem Verzeichnis Tätigkeitschwerpunkte der Verteidiger entnom-

men werden könnten. Ich gehe allerdings davon aus, dass sich die Kammer bewusst dazu entschlossen hat, die Angabe auf die Fachanwaltsbezeichnungen zu beschränken. Nicht im Sinne eines Verbesserungsvorschlages, sondern nur als Feststellung gebe ich die Einschätzung wieder, dass der Umfang der Liste nicht nur für den Versand etwas problematisch ist, sondern auch dem einen oder anderen Beschuldigten (Auswahl-) Probleme bereitet. Daran wird man aber wenig machen können.

RAK: Immer wieder wenden sich Kollegen an die RAK Sachsen, die von einer sehr restriktiven Bewilligungspraxis von Beratungshilfe berichten. Die Schilderungen gehen soweit, dass der nachhaltige Eindruck besteht, verschiedene Amtsgerichte geben überhaupt keine Berechtigungsschiene mehr aus, sondern „wimmeln“ rechtssuchende Bürger ab oder verweisen auf andere Hilfsmöglichkeiten, wie Schuldnerberatungsstellen. Diese sind jedoch keineswegs kostenlos, sondern werden über Fallpauschalen durch den Staat finanziert. Zudem erhält der Rechtssuchende dort regelmäßig keine schnelle und der Qualität einer anwaltlichen Beratung gleichwertige Unterstützung. Spart die Justiz auf Kosten bedürftiger Bürgerinnen und Bürger?

Zunächst ist es richtig, dass die Bewilligungspraxis in den letzten Jahren restriktiver geworden ist. Das hat seine Ursache insbesondere darin, dass wir die Bearbeitung durch die Bildung einer Zentralen Rechtsantragstelle professionalisiert haben. Dort sind Rechtspfleger eingesetzt, die für diese Aufgabe speziell geschult sind und die Voraussetzungen der Beratungshilfe genau prüfen. Zur Entscheidungspraxis im einzelnen Fall, auch zur Verweisung auf andere Hilfsmöglichkeiten, kann ich wegen der Unabhängigkeit der Rechtspfleger nichts sagen, aber abgewimmelt wird bei uns niemand. Entgegen den Vermutungen, die nicht selten in Dienstaufsichtsbeschwerden auch von Anwälten geäußert werden, gibt es natürlich keine wie immer geartete Weisung des Präsidenten oder anderer Stellen der Justizverwaltung, hier durch vermehrte Ablehnungen Kosten zu sparen. Bei der nachträglichen Bewilligung von Beratungshilfe wird vieles durch unvollständige Antragstellungen unnötig erschwert. Welche Anforderungen hier gestellt werden, kann unter www.justiz.sachsen.de/aglentsch/ unserem Internetauftritt entnommen werden.

sachsen.de/aglentsch/ unserem Internetauftritt entnommen werden.

RAK: Auch der Gesetzesentwurf zur Änderung des Beratungshilferechts sieht weitgehende Einschränkungen zu Lasten der Rechtssuchenden vor. So soll es keine nachträgliche Antragstellung mehr geben, wenn der Bürger direkt den Rechtsanwalt aufsucht. Beratungshilfe soll grundsätzlich nur für eine Beratung gewährt werden. Nur wenn der Bürger auch nach dieser Beratung nicht in der Lage ist, sich selbst weiterzuhelfen, kann Beratungshilfe für eine Vertretung bewilligt werden. Die RAK Sachsen sieht hierin eine Erhöhung des Verwaltungs- und Prüfaufwands beim Rechtspfleger und die Gefahr, dass die gerichtlichen PKH-Verfahren steigen werden. Wie sehen Sie die geplanten Änderungen?

Wir werden in diesem Rahmen nicht alle Details beleuchten können. Lassen Sie mich etwas grundsätzlicher werden: Die Beratungshilfe ist sehr teuer und der Staat versucht in vielen Bereichen, Kosten zu sparen. Dass der Entwurf auch dieses Ziel verfolgt, ist klar. Wie in den meisten Feldern staatlichen Handelns gilt auch hier: eine Verringerung des Mitteleinsatzes führt in der Regel zu einer Standardreduzierung. An anderen Stellen heißt das – letztlich mit dem gleichen Effekt – Entbürokratisierung oder Deregulierung. Das halte ich als solches auch nicht für von vornherein undenkbar. Wichtig ist, dass man sich dieses Effekts bewusst ist und insbesondere, dass die Standardreduzierung mit dem richtigen Augenmaß geschieht. Ich meine, dass der Entwurf diesen Anforderungen entspricht.

RAK: Die RAK Sachsen begrüßt das Ziel des Justizministers, die sächsische Justiz auf den elektronischen Rechtsverkehr umzustellen. Wie ist das Amtsgericht Leipzig hierfür schon gerüstet? Welche Verbesserungen versprechen Sie sich von dieser Entwicklung?

Auch ich begrüße dieses Vorhaben. Den jetzt geplanten ersten Schritt, die Einreichung von Schriftsätzen per Mail zuzulassen, halte ich für unproblematisch. Wir haben ja bereits Erfahrungen mit dem EGVP im Registergericht, das im Grundsatz genauso funktioniert. Größere Effekte verspreche ich mir von dem ersten Schritt nicht: der Möglichkeit, Schriftsätze per Post oder Fax einzureichen, fügen

wir einen weiteren Weg hinzu. Dass die Wachtmeister das Schriftstück dann auf ihrem Postwagen haben, ändert sich ja zunächst nicht. Wirklich interessant wird das Ganze, wenn wir den Eingang elektronisch weiter bearbeiten können. Das muss nicht unbedingt die elektronische Gerichtsakte bedeuten, da gibt es einige Zwischenlösungen. Ich hoffe jedenfalls, dass viele Anwälte von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, ihre Schriftsätze elektronisch einzureichen – die Zeit der schlecht lesbaren und mehrfach übersandten Faxe sollte langsam zu Ende gehen.

RAK: Welche Wünsche haben Sie an die Anwaltschaft?

Ich wünsche mir gelegentlich etwas mehr Verständnis für Verzögerungen

oder auch Fehler, die natürlich auch bei uns vorkommen. Von einem Gericht wird erwartet, dass bei Urlaub, sonstiger Verhinderung oder Arbeitsüberlastung des Anwalts Verständnis gezeigt wird. All das kommt ja bei uns auch vor, und Vollvertretungen können wir nur selten zur Verfügung stellen. Noch wichtiger ist mir aber etwas anderes: ich würde mit der Anwaltschaft gerne einen noch intensiveren Austausch führen, wie wir die Abläufe gemeinsam weiter verbessern können. Am Beispiel des elektronischen Rechtsverkehrs: Es ist eine Sache, Schriftsätze elektronisch einzureichen, hier auszudrucken und zur Akte zu nehmen. Das dürfte für den Anwalt im Vergleich zum Fax wenig Erleichterung bedeuten. Aber interessant ist die Frage, wie wir die Daten auf den Rechner des Richters, aber auch den des Anwalts bekommen. Wie

gelingt es uns, sagen wir eine zehnteilige Anspruchsberechnung in den Tatbestand oder – wenn wenig oder gar nichts zu ändern ist – in die Entscheidungsgründe zu übernehmen, ohne sie abtippen zu lassen? Warum nicht einmal eine dicke Strafakte hier einscannen und dem Verteidiger eine DVD überlassen oder, wenn es in der Kanzlei gemacht wird, dem Gericht? Kurz gesagt: Erkenntnisse über das sammeln, was beiden Seiten wirklich helfen könnte, und dann den rechtlichen Weg dorthin entwickeln. Dem entspricht die aktuelle Praxis nicht immer. Ich bedanke mich herzlich für das Gespräch.

Sehr geehrter Herr Präsident, auch wir danken für das Gespräch.

Bürgerinformationstag 2010

Bereits seit mehreren Jahren nimmt die Rechtsanwaltskammer Sachsen den Jahrestag ihrer Wiedergründung am 23.11.1990 zum Anlass, Bürgerinnen und Bürger über allgemein interessierende Rechtsthemen in einer Vortragsveranstaltung zu informieren. Unser Ziel ist, die Anwaltschaft noch stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit stellen.

Daher finden auch in diesem Jahr unter dem Titel

Wege zum Recht – Wege zum Anwalt „Bürgerinformationstag 2010“

am Freitag, den 26. November 2010 entsprechende Veranstaltungen der

Rechtsanwaltskammer Sachsen statt. Wir möchten an diesem Tag in Chemnitz, Dresden, Leipzig und Bautzen kostenfreie Fachvorträge für interessiertes Publikum anbieten.

Sofern Sie Interesse haben, diesen Tag durch einen Vortrag zu einem Rechtsthema Ihrer Wahl zu unterstützen, bitten wir um Mitteilung auf dem diesem Heft beiliegendem Rückfax bis zum

08.10.2010.

Die Vorträge sollten 30 Minuten nicht überschreiten. Gern können Sie eine Präsentation einbauen.

Nach Eingang Ihrer Rückmeldungen werden wir ein entsprechendes Vortragspro-

gramm zusammenstellen. Über unsere Pressekontakte sorgen wir dafür, dass die Öffentlichkeit von den Veranstaltungen am Bürgerinformationstag 2010 erfährt. Am Veranstaltungstag selbst haben Sie die Möglichkeit, sich und ihre Kanzlei durch Informationsstände am Veranstaltungsort zu präsentieren.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsführerin, Rechtsanwältin Jacqueline Lange, unter jacqueline.lange@raksachsen.de oder telefonisch unter 0351/318 59 26 gern zur Verfügung.

Information für Mitglieder des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerks

1. Kindererziehungszeiten

Nachdem auf Anforderungen der Rechtsprechung des BSG in den Urteilen vom 18.07.2005 und 31.01.2008 (NZS 2009 Seite 164) der Gesetzgeber die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei Rentenansprüchen gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 56 Abs. 4 Nr. 3 und § 208 SGB VI durch Gesetz vom 15.07.2009 (BGBl 2009 I Seite 1339, 1344) eingeführt hat, können Mitglieder der Berufsständischen Versorgungseinrichtungen auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung noch erforderlich sind.

Bei den Mitgliedern, die die Wartezeit von 60 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung allein aufgrund Kindererziehungszeiten nicht erreichen, war die Frage zu klären, wann der Antrag auf Nachentrichtung gestellt werden könne.

Hierzu hat sich nunmehr die Deutsche Rentenversicherung Bund mit Schreiben

vom 02. Juni 2010 durchgerungen, einen Antrag auf Nachzahlung nach § 208 SGB VI frühestens 6 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze zuzulassen. Damit, so die gesetzliche Rentenversicherung, sei sichergestellt, dass die Rente pünktlich, das heißt mit Ablauf des Monats der Vollendung der Regelaltersgrenze, beginnen kann.

Wird allerdings der Antrag auf Nachzahlung nach § 208 SGB VI erst nach Vollendung der Regelaltersgrenze gestellt, kann die Rente auch abhängig vom Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge, daher erst nach diesem Zeitpunkt beginnen.

2. Lebenspartner

Die Satzungskommission des Versorgungswerks hat sich dafür ausgesprochen, Witwen- und Witwerrenten auch für eingetragene Lebenspartnerschaften zu gewähren; die für die Witwen- und Witwerrenten geltenden Bestimmungen der Satzung sollen auch für den hinterbliebenen Lebenspartner entsprechend gelten.

Eine Beschlussfassung hierüber wird in der nächsten Vertreterversammlung voraussichtlich im November 2010 erfolgen.

3. Stand der Vermögensanlage

Dank der konservativen und risikoarmen Anlagepolitik des Vorstandes war das Versorgungswerk von der Finanzkrise so gut wie nicht betroffen. Abschreibungen aus den Vorjahren konnten durch Zuschreibungen im Folgejahr vollständig ausgeglichen werden.

Der Vermögensbestand belief sich per 31.07.2010 auf einen Markwert von 268.878.678,00 € (Buchwert 251.875.904,00 €).

Der Aktienanteil daran betrug per 31.07.2010 ca. 10 %. Der Immobilienanteil betrug zum Stichtag ca. 7 %.

Der Rest ist überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren in verschiedenen Spezialfonds angelegt.

Dr. Thietz-Bartram
Vorsitzender des Vorstandes

ENTWICKLUNGEN 03/2010

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

Anfang August stellte die Bundesjustizministerin den Entwurf vor. Er dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.05.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die wesentliche Inhalte des Referentenentwurfs zusammengefasst:

1. Allgemeines

Der Entwurf unterscheidet nicht zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Streitigkeiten, sondern stellt die Mediation auf eine **einheitliche Rechts-**

grundlage. Die Begriffe „Mediation“ und „Mediator“ werden in Anlehnung an Art. 3 Mediations-RL in § 1 Mediationsgesetz (MediationsG) legal definiert. Überdies werden die verschiedenen Formen der Mediation (außergerichtliche, gerichtsnahe und richterliche Mediation) definiert.

2. Zwingender Umsetzungsbedarf

Die Regelungen der Mediations-RL zur **Verjährung, Vollstreckbarkeit und Vertraulichkeit** sind zwingend umzusetzen. Hinsichtlich der Verjährung besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um aus Mediationsvereinbarungen vollstrecken zu können, soll ein

an §§ 796a bis 796c ZPO angelegelter Vollstreckungstitel mit einem über die bloße Prüfung des *ordre public* hinausgehenden Prüfungsprogramm geschaffen werden.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Regelung mit § 2 Abs. 3 Nr. 2 RDG übereinstimmen muss. Es sollte also darauf geachtet werden, dass nicht jeder Mediationsvergleich als Vollstreckungstitel ausgestaltet werden kann, sondern nur die Vereinbarungen, an denen Rechtsanwälte beteiligt waren.

Hinsichtlich der Vertraulichkeit soll in § 4 MediationsG eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht für alle Mediatoren

ren eingeführt werden, aus der ein Zeugnisverweigerungsrecht folgt.

3. Berufsrechtliche Regelungen für außergerichtlich tätige Mediatoren

Die Aus- und Fortbildung der Mediatoren soll auch weiterhin gesetzlich unregelt bleiben (vgl. § 5 MediationsG). Stattdessen wird vorgeschlagen, zur Qualitätssicherung ein privates Zertifizierungssystem der Anwalts- und Mediatorenverbände zu unterstützen. Hier wird auf die Arbeiten des beim BMJ angesiedelten Round Table („Mediatoren-TÜV“) zur Erarbeitung von Aus- und Fortbildungs-Mindeststandards für Mediatoren unter maßgeblicher Beteiligung der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie der Vereine verwiesen, die bereits weit vorangeschritten sind.

Gesetzlich aufgegriffen werden einige Kernelemente des (freiwilligen) europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren (abrufbar unter

http://ec.europa.eu/civiljustice/adr/adr_ec_code_conduct_de.pdf),

damit Mediationen bestimmten inhaltlichen Mindestanforderungen genügen.

4. Maßnahmen zur Förderung der außergerichtlichen Mediation

Die flächendeckende Einführung einer Mediationskostenhilfe ist nicht beabsichtigt, sondern zunächst die **Durchführung eines Forschungsvorhabens** des Bundes unter freiwilliger Beteiligung der Länder (vgl. § 6 MediationsG). Dadurch sollen die möglichen Einspareffekte einer Mediationskostenhilfe wissenschaftlich untersucht werden.

Beabsichtigt ist des Weiteren die Aufnahme einer **Pflicht zur Mitteilung in der Klageschrift**, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist (vgl. § 253 Abs. 3 ZPO-E).

Angestrebt wird darüber hinaus die **Information der Öffentlichkeit** über Inhalt und Auswirkungen des Mediationsgesetzes.

5. Richterliche Mediation

Für die richterliche Mediation soll eine **eindeutigen Rechtsgrundlage** in der ZPO und in den weiteren Verfahrensordnungen (FamFG, ArbGG, SGG, VwGO, FGO) sowie im Patentgesetz geschaffen werden. Vorgesehen ist eine **bundesgesetzliche Öffnungsklausel mit inhaltlichen Vorgaben** zur richterlichen

Mediation durch den Bundesgesetzgeber (vgl. § 15 GVG-E). Dadurch soll eine Rechtsgrundlage für die in der Praxis entwickelten sehr unterschiedlichen Formen der Mediation durch Richter geschaffen werden. Die Entscheidung, die richterliche Mediation ganz, teilweise oder an einzelnen Gerichten einzuführen, soll den zuständigen Landesministerien vorbehalten bleiben. Ausgestaltet werden soll die richterliche Mediation als richterliche Tätigkeit. Die richterlichen Mediatoren sollen die Befugnis erhalten, einen Vergleich protokollieren und den Streitwert festsetzen zu können.

Die RAK Sachsen wird zu dem Referentenentwurf eine Stellungnahme erarbeiten, die auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de abrufbar sein wird.

STELLUNGNAHMEN DER RAK SACHSEN ZU GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes (BR-Drs. 261/10 und 439/07)

Juni 2010

Der Vorstand der RAK Sachsen nimmt zu vorgenanntem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Der Entwurf verfolgt das Ziel, personelle und sachliche Ressourcen der Justiz vor dem Hintergrund knapper Haushaltsmittel zu schonen. Die zur Verfügung stehenden Mittel der Justiz sollen dort zum Einsatz kommen, wo sie dringend benötigt werden. Um die Anzahl von Bagattellverfahren in den zweiten Instanzen der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit zu reduzieren, ist die Anhebung der Berufungssumme vorgesehen.

II. Die RAK Sachsen hat Bedenken gegen die Erhöhung der Berufungssumme von 600,00 € auf 1.000,00 € in § 511 II Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 ZPO-E und § 64 II Buchst. B) ArbGG-E sowie gegen die Anhebung der Bagattellgrenze gemäß § 495a Satz 1 ZPO-E.

Inhaltlich schließt sich die RAK Sachsen im wesentlichen der Stellungnahme Nr. 25/10 des Deutschen Richterbundes vom Mai 2010 an.

In arbeitsgerichtlichen Verfahren führt die Erhöhung der Berufungssumme von 600,00 EUR auf 1.000,00 EUR zu keiner Entlastung der Gerichte. Etwa nur 2 % der vermögensrechtlichen Streitigkeiten in arbeitsgerichtlichen Verfahren haben einen Streitwert von unter 1.000 €.

Wie die aktuellen Zahlen in zivilrechtlichen Verfahren sind, ist der RAK Sachsen nicht bekannt und im Gesetzesentwurf

des Bundesrates auch nicht benannt. Er bezieht sich lediglich auf die Angaben aus dem Jahr 2003.

Seitdem haben jedoch zahlreiche Gesetzesänderungen (z.B. Rechtsdienstleistungsgesetz) und Änderungen der Wirtschaftslage auch zu einer Änderung der „Streitkultur“ geführt.

Gegen eine Erhöhung der Berufungssummen und der Anhebung der Bagattellgrenze in § 495 a Satz 1 ZPO-E. sprechen sozialpolitische Aspekte und die verfassungsrechtliche Pflicht der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes.

Die geplante Erhöhung der Berufungssumme auf 1.000,00 € liegt über dem monatlichen Nettoeinkommen vieler Bundesbürger und kann im Einzelfall erhebliche Auswirkungen haben.

Gerade im Hinblick auf die aktuelle politische Diskussion zu notwendigen Ein-

sparmaßnahmen lehnt die RAK Sachsen weitere Einschnitte zu Lasten der Rechtssuchenden ab.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Mai 2010

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen nimmt zu vorgenanntem Referentenentwurf wie folgt Stellung:

I. Die RAK Sachsen begrüßt grundsätzlich die Absicht des Gesetzgebers, eine Verzögerungsrüge und einen Anspruch auf Entschädigung wegen überlanger Gerichtsverfahren gemäß den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gesetzlich zu normieren und damit mittelbar auf eine Verkürzung der Gerichtsverfahren hinzuwirken.

Unabhängig davon sollten die Anstrengungen der Judikative darauf gerichtet sein, Verfahren in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen und so das Problem überlanger Gerichtsverfahren überhaupt nicht entstehen zu lassen. Hierfür ist eine ausreichende Personal- und Finanzausstattung zwingend notwendig. Der Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit hat Verfassungsrang (Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 Abs. 1 EMRK). Weitere Haushaltskürzungen müssen daher ausscheiden.

II. Zu dem Referentenentwurf im Einzelnen:

§ 198 Abs. 1 GVG (E)

Die Feststellung der Angemessenheit der Verfahrensdauer soll sich nach den Umständen des Einzelfalls richten. Als Anhaltspunkte benennt der Entwurf die Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und das Verhalten der Verfahrensbeteiligten. Es ist zu erwarten, dass sich hierzu eine Einzelfallkasuistik in der Rechtssprechung bilden wird. Zur Förderung der Rechtssicherheit regt die RAK Sachsen an, neben der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten weitere Umstände im Gesetz aufzuführen, so wie in der Gesetzesbegründung benannt (mangelnde Anleitung des Sachverständigen bei der zeitlichen Ge-

staltung der Gutachtenerstellung, Art des Verfahrensgegenstands).

§ 198 Abs. 2 GVG (E)

Neben dem Ausgleich für Vermögensschäden sieht der Entwurf einen immateriellen Schadenersatz vor. Dieser soll pauschal 100 € für jeden vollen Monat der Verzögerung betragen. Die Begründung für die Höhe dieses Betrages ist nicht nachvollziehbar und erscheint willkürlich. Vielmehr sollte das Gesetz einen Mindestbetrag vorsehen, der sich an der Rechtsprechung des EGMR orientiert, und für den Einzelfall aufgrund der vorzutragenden Umstände eine höhere Entschädigung ermöglicht.

Auch kann die Höhe des Entschädigungsbetrages progressiv gestaltet werden. Je länger der Zeitraum der Verzögerung ist, desto höher ist der Schadenersatz.

§ 198 Abs. 3 GVG (E)

Als zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung hat der Betroffene eine Verzögerungsrüge bei dem Gericht des Ausgangsverfahrens zu erheben. Die RAK Sachsen begrüßt die Gestaltung der Rüge als Obliegenheit und nicht als Rechtsbehelf. So wird verhindert, dass sich ein anderer Spruchkörper oder eine anderes Gericht neu mit dem Ausgangsverfahren befassen muss, was wiederum zu einer Verzögerung führen würde. Vielmehr hat es das Gericht des Ausgangsverfahrens in der Hand, auf die Verzögerungsrüge zu reagieren und eine Entschädigungsklage zu verhindern. Damit kann eine präventive Wirkung erreicht werden.

Problematisch erscheint allerdings die Regelung zum Zeitpunkt der Erhebung der Verzögerungsrüge. Sie soll erst statthaft sein, wenn Anlass für die Besorgnis besteht, dass ein Abschluss des Verfahrens in angemessener Zeit gefährdet sein könnte, jedenfalls nicht vor Beendigung des Vorverfahrens. Diese Prüfung nimmt eine Tatbestandsvoraussetzung der Entschädigungsklage voraus.

§ 201 Abs. 1 GVG (E)

Die RAK Sachsen begrüßt, dass die Zuständigkeit für die Entschädigungsklage einheitlich für alle Gerichtswege und –verfahren beim Oberlandesgericht (OLG) liegen soll. Damit wird verhindert, dass sich in jeder Gerichtsbarkeit eine eigene Bewertung der Verfahrensdauer herausbildet. Die Konzentration beim OLG ermöglicht eine einheitliche Rechtspre-

chung, die sich an den Verfahrenszeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit orientieren wird.

Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts (BR-Drucks. 69/2010)

Juli 2010

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen nimmt zu vorgenanntem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die RAK Sachsen sieht in der Beratungshilfe einen wesentlichen Garant für den gleichen Zugang zum Recht, unabhängig von der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Rechtssuchenden. Mit der Erfüllung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Pflicht, Beratungshilfe zu erbringen, leistet die Rechtsanwaltschaft einen nicht unerheblichen sozialen Beitrag zur Wahrung der Rechtssicherheit und der Rechtspflege.

Diese Auffassung verdeutlicht sich in dem gemeinsamen Projekt der anwaltlichen Beratungsstellen, die seit Juni 2009 an sieben Standorten in Sachsen gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa betrieben werden. Über 150 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte engagieren sich in der Beratung einkommensschwacher Rechtssuchenden. Nach der bisherigen Evaluierung konnten über 1.400 Bürgerinnen und Bürger beraten werden. Mehr als ein Drittel der Anliegen erledigten sich mit der Beratung.

Die RAK Sachsen tritt ausdrücklich der Auffassung entgegen, die Beratungshilfe stelle eine zusätzliche Einnahmequelle für Rechtsanwälte dar. Anforderungen und Aufwand eines Beratungshilfemandates stehen in keinerlei wirtschaftlichen Verhältnis zu den Vergütungssätzen nach RVG. Hinzu kommt, dass die Amtsgerichte zunehmend hohe Anforderungen an den Nachweis für die erbrachte anwaltliche Tätigkeit stellen, die die Unwirtschaftlichkeit noch erhöhen.

Das Anliegen des Gesetzesentwurfs, die Kosten der Beratungshilfe zu reduzieren, ist verständlich. Grund hierfür ist in er-

ster Linie die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung.

Die weitreichenden Einschränkungen gehen deshalb zu Lasten der Rechtssuchenden und widersprechen der grundrechtlichen Verpflichtung, jedermann gleichen Zugang zum Recht zu verschaffen. Die RAK Sachsen lehnt daher die vorgeschlagenen Änderungen ab. Insbesondere spricht sie sich gegen die Möglichkeit für die Bundesländer, die bisherige Form der Beratungshilfe durch die Beratung in einer anwaltlichen Beratungsstelle zu ersetzen, aus. Die Leistung einer anwaltlichen Beratungsstelle kann keine umfassende und interessengerechte rechtliche Beratung und das Recht der freien Anwaltswahl ersetzen.

Im Einzelnen:

1. § 1 Abs. 3 BerHG – Listen mit anderen Hilfsmöglichkeiten

Es begegnet großen Bedenken, wenn im Rahmen der Änderung des Beratungshilferechtes rechtsuchende Bürger künftig, statt auf die Anwaltschaft, auf andere Hilfsmöglichkeiten verwiesen werden sollen. Dies führt dazu, dass der Staat, der eigentlich bei diesem System Kosten sparen will, über den Umweg der Förderung von Wohlfahrtsträgern oder Vereinen, letztendlich die Kosten, die er in der Beratungshilfe einsparen will, ausgibt. Dabei wird allerdings vergessen, dass der Bürger bei derartigen Beratungsangeboten außerhalb der Anwaltschaft nicht im erforderlichen Umfang rechtlich geschützt ist, wie es die Anwaltschaft bietet (fehlende Unabhängigkeit, keine Vermögensschadenshaftpflicht, keine Schweigepflicht).

Wir verweisen im Weiteren auf die Stellungnahme der BRAK, Nr. 2/2008, in der es heißt:

„Die Verweisungen, die bereits nach der geltenden Gesetzeslage an andere Organisationen, z. B. Caritas, Diakonie etc, vorgenommen werden, zeigen aber, dass die Verweisung nicht immer zumutbar ist. Die freien Organisationen sind häufig nicht in der Lage, flächendeckend Rechtsberatung durch Rechtsanwälte zu ersetzen. Grund hierfür sind die fehlenden finanziellen Mittel und die beschränkte fachliche Kompetenz der Beratungsstellen. Die Folge sind lange Wartezeiten. Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt daher vor, eine Regelung dergestalt

in das Gesetz aufzunehmen, dass dann, wenn die anderweitige Beratungsstelle innerhalb einer bestimmten Frist, z. B. vier Wochen, nicht in der Lage ist, die Beratung vorzunehmen, Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt zu gewähren ist.

Die Verweisung an die Behörden, die nach §§ 13 ff. SGB I zur Beratung verpflichtet sind, ist jedenfalls dann, wenn es darum geht, deren Entscheidungen anzugreifen, nicht mehr sachgerecht. Auch beim – unterstellten – besten Willen wird niemand gegen die eigene Rechtsauffassung beraten oder den Rechtssuchenden auf eigene Argumentationsmängel hinweisen. Hier liegt eine erhebliche Beschränkung der Bedürfnissen in der Durchsetzung ihrer Rechte.“

2. § 1 Abs. 4 BerHG – gesetzliche Definition der Mutwilligkeit

Ziel dieser Änderung ist die Verhinderung von Missbrauch. Bereits jetzt wird bei Antragstellung geprüft, ob die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist. Die neue gesetzliche Definition stellt im wesentlichen auf die entstehenden Kosten ab. Die Kosten eines Rechtsstreits sind jedoch nicht immer allein entscheidend für dessen Durchführung. So kann es zur Sicherstellung des Rechtsfriedens notwendig sein, einen unwirtschaftlichen Rechtsstreit zu führen. Auch ermöglicht es gerade die anwaltliche Beratung, die wirtschaftlichen Folgen eines Rechtsstreites abschätzen zu können. Zudem ist zu befürchten, dass bei der Entscheidung über die Antragstellung durch den Rechtspfleger dessen subjektive Auffassung eine große Rolle spielt, so dass Bürgern die Inanspruchnahme der Beratungshilfe unzulässigerweise versagt wird.

Die RAK Sachsen bezweifelt daher, dass die Aufnahme der gesetzlichen Definition in der Praxis eine signifikante Änderung bringt.

3. § 2 BerHG – Vorrang der Beratung vor Vertretung

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass der Rechtssuchende grundsätzlich nur eine Beratung erhalten soll. Die Beratungshilfe soll nur dann eine Vertretung umfassen, wenn sich der Rechtssuchende nach der Beratung nicht selbst weiterhelfen kann.

Diese Einschätzung muss dem Anwalt überlassen bleiben und kann nicht bereits durch den Rechtspfleger getroffen werden. Der Rechtspfleger ist nicht in der Lage abzuschätzen, was notwendig ist, um dem Anliegen des Mandanten zu entsprechen. Deshalb muss der Staat dem Anwalt das Vertrauen entgegenbringen, dass dieser unter dem Gesichtspunkt der kostengünstigsten Wahrnehmung des Verfahrens handelt und deshalb keine Maßnahme veranlaßt, die nicht erforderlich ist.

Um eine sachdienliche Entscheidung durch den Rechtspfleger zu treffen, wäre ein zu großer organisatorischer Aufwand erforderlich. Diese Sichtweise des Vorranges der Selbstvertretung führt dazu, dass subjektiv durch den Rechtspfleger beurteilt werden soll, ob der Mandant seine Rechte selbst wahrnehmen kann oder nicht. Dabei können Bürger benachteiligt werden, denen es an Ausdrucksvermögen, Bildungshintergrund und geistigen Fähigkeiten mangelt (sich zum einen entweder schwer selbst ausdrücken können oder ein geringeres geistiges Niveau haben als andere) und somit besonders auf eine anwaltliche Vertretung und Beratung angewiesen sind.

Diese Regelung erscheint praxisfern. Vielmehr ist zu befürchten, dass diese Regelung zu einer Gerichtsbelastung und damit zu einem Anstieg der Prozesskostenhilfeausgaben führt, weil in den seltensten Fällen eine endgültige außergerichtliche Einigung bei Selbstvertretung zustande kommen dürfte. Streitigkeiten werden dann nicht außergerichtlich erledigt, sondern gehen mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe in das gerichtliche Verfahren über (BRAK-Stellungnahme 2/2008).

4. § 4 Abs. 2 BerHG – Abschaffung der nachträglichen Antragstellung

Die RAK Sachsen begrüßt diese Änderung grundsätzlich. Damit wird erreicht, dass der Rechtsanwalt Sicherheit über die Kostentragung für seine Tätigkeit hat.

Allerdings sind Ausnahmen für die Fälle vorzusehen, in denen eine besondere Eilbedürftigkeit zur Wahrung der Rechte des Betroffenen besteht, z.B. bei Fristablauf. So ist es nicht immer zumutbar, dass der Rechtssuchende zunächst das Amtsgericht zur Prüfung der Vorausset-

zungen der Beratungshilfe aufsucht oder an eine anwaltliche Beratungsstelle verweisen wird, die regelmäßig nicht jeden Tag besetzt ist.

5. § 5 BerHG – Aufklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Die RAK Sachsen begrüßt diese Änderungen, die einen Missbrauch vorbeugen, wie die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Einholung von Einkünften bei Finanzämtern oder Kreditinstituten. Allerdings ist es erforderlich, die Rechtspfleger hierfür zu schulen.

Es kommt wiederholt vor, dass Bürger mit einem Berechtigungsschein vom Gericht zum Anwalt kommen und der Anwalt sodann bei Beratung, insbesondere im Rahmen einer Scheidung zu Vermögensangelegenheiten, feststellt, dass der Mandant über Vermögen verfügt. Die Beratungshilfe wäre nicht bewilligt worden, hätte das Gericht vorher die Vermögenssituation aufgeklärt.

6. § 6 Abs. 4 BerHG – Erinnerungsrecht der Staatskasse

Die RAK Sachsen sieht keine Notwendigkeit, ein gesondertes Erinnerungsrecht der Staatskasse einzuführen. Dies würde nur zu weiteren Kosten und Belastung der Gerichte führen. Zudem wird dem Rechtsanwalt die Sicherheit genommen, dass der Staat für seine erbrachte Beratungstätigkeit aufkommt. Nur in den seltensten Fällen wird er seine Vergütung in diesen Fällen von seinem Mandanten bekommen.

Die RAK Sachsen spricht sich dagegen für ein einheitliches Rechtsmittel aus, welches nicht erst in der Kostenfestsetzung statthaft ist und eine einheitliche Rechtsprechung für den Bereich der Beratungshilfe ermöglicht. Derzeit enden die Entscheidungen auf Amtsge-

richtsebene, so dass keine einheitlichen Entscheidungen über die Beratungshilfe möglich sind.

7. § 7 BerHG - anwaltliche Beratungsstelle

Die RAK Sachsen lehnt die weitere Belastung der anwaltlichen Beratungsstelle ab. Die Regelung geht zudem davon aus, dass die Tätigkeit der Beratungsstelle die Beratungshilfe beim Rechtsanwalt ersetzt.

Die RAK Sachsen sieht die anwaltlichen Beratungsstellen gem. § 3 Abs. 1 BerHG als sinnvolle und effektive Ergänzung, nicht Ersatz, zu der anwaltlichen Beratungshilfe in der Kanzlei.

8. § 12 Abs. 3 BerHG – Öffnungsklausel für die Bundesländer – ausschließliche Zuständigkeit der Beratungsstellen gem. § 3 Abs. 1 BerHG

Die RAK Sachsen spricht sich nachdrücklich gegen die Ermächtigung für die Bundesländer aus, Beratungshilfe allein über Beratungsstellen gem. § 3 Abs. 1 BerHG zu gewähren.

Die Erfahrungen der RAK Sachsen mit den anwaltlichen Beratungsstellen in Sachsen hat gezeigt, dass diese Einrichtungen nur eine Ergänzung sein kann. Die Garantie des uneingeschränkten Zugangs zum Recht auch für die arme Partei verbietet es, mittellose Rechtssuchende allein auf eine Beratungsstelle zu verweisen. Die Beratungsstelle ist regelmäßig nicht täglich zu erreichen. Der Rechtssuchende kann seinen Anwalt nicht frei wählen. Die Ausstattung einer Beratungsstelle erreicht nicht das Niveau einer Rechtsanwaltskanzlei.

Der alleinige Verweis an die Beratungsstelle würde vielmehr den Eindruck bei den Bürgerinnen und Bürgern bestärken, dass allein ihre Finanzkraft bedingt, ob sie zu ihrem Recht kommen oder nicht.

Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer

Nr. 11 v. Juni 2010: zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Nr. 12 v. Juni 2010: zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes

Nr. 13 v. Juli 2010: zur möglichen Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

Nr. 14 v. Juli 2010: zur Wirksamkeit der Regelungen des Ordnungsgeldverfahrens gemäß § 335 HGB wegen nicht rechtzeitiger Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Nr. 15 v. Juli 2010: zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen

zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht

Nr. 16 v. Juli 2010: Thesen zur Praxis der Verteidigerbestellung nach §§ 140 Abs. 1 Ziff. 4, 141 Abs. 3 Satz 4 StPO i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29.07.2009

Nr. 17 v. Juli 2010: zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften – De-Mail-Gesetz

Nr. 18 v. Juli 2010: zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher, KOM (2008) 614 endgültig

Nr. 19 v. Aug. 2010: zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht des Justizministeriums Baden-Württemberg

Nr. 20 v. Aug. 2010: zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz

Nr. 21 v. Aug. 2010: zur Verfassungsbeschwerde des Alexander Libutzki wegen Versagung Beratungshilfe
1 BvR 787/10

Nr. 22 v. Aug. 2010: zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG)

Den vollständigen Text der Stellungnahmen finden Sie unter www.brak.de.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft EGMR-Richterin wird neue Schlichterin

Dr. Renate Jaeger, zurzeit noch Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, wird zukünftig bei Konflikten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten vermitteln. BRAK-Präsident Axel C. Filges hat Dr. Renate Jaeger zur Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bestellt. Ihre Amtszeit am EGMR endet am 31. Dezember 2010. Im Anschluss wird sie der neuen, unabhängigen Schlichtungsstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung der Schlichtungsstelle geht auf eine Initiative der BRAK zurück.

BRAK-Präsident Axel C. Filges erläuterte seine Entscheidung: „Mit Dr. Renate Jaeger haben wir eine herausragende Persönlichkeit und international renommierte Juristin als Schlichterin gewinnen können. Zwischen Anwalt und Mandant besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Frau Dr. Jaeger wird angesichts ihrer großen Berufs- und Lebenserfahrung hervorragend in der Lage sein, hier entstandene Missverständnisse schnell aufzuklären und unbürokratische Lösungen zu finden.“

Dr. Renate Jaeger betonte: „Ich freue mich sehr auf meine neue Aufgabe. Sie gibt mir die Möglichkeit, die Selbstverwaltung der deutschen Anwaltschaft dabei zu unterstützen, noch mehr

Verantwortung gegenüber dem Verbraucher zu übernehmen und die Gerichte zu entlasten. Im Zuge meiner beruflichen Laufbahn - zunächst als Sozialrichterin, später als Verfassungsrichterin und nun als Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte - habe ich mich unter anderem auch detailliert mit dem Recht der freien Berufe befasst.“



Dr. Renate Jaeger

Die Schlichterin wird in wesentlichen Fragen durch einen Beirat beraten. Dieser besteht aus Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, Vertretern der Verbraucherverbände und der Versicherungswirtschaft sowie auf dem Gebiet des Haftungs- und Gebührenrechts versierten Rechtsanwälten. Der Vorsitzende des Beirats und zugleich BRAK-Vizepräsident Hansjörg Staehle: „Wir werden die Arbeit der Schlichterin aufmerksam begleiten und so zum Erfolg der Schlichtungsstelle beitragen.“

Rechtsanwältin Christina Müller-York, Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle, ergänzte: „Wir treffen derzeit alle organisatorischen Vorbereitungen, dass die Schlichtungen durch Frau Dr. Jaeger Anfang kommenden Jahres unmittelbar beginnen können.“

Quelle: Pressemitteilung BRAK

10 Fragen zur Schlichtungsstelle der Anwaltschaft

Warum ist eine Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingerichtet worden?

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbringen täglich Rechtsdienstleistungen auf qualitativ hohem Niveau – in den meisten Fällen zur Zufriedenheit ihrer Mandanten. Dennoch kommt es manchmal zu Konflikten zwischen Rechtsanwalt und Mandant, sei es wegen tatsächlicher oder auch nur vermeintlicher Fehler, die dem Rechtsanwalt vorgeworfen werden. Die Schlichtungsstelle soll daher kostenfrei und schnell Missverständnisse aufklären und bei Fehlern helfen, unbürokratische Lösungen zu finden.

Ist die Schlichtungsstelle unabhängig?

Die Schlichtungsstelle ist unabhängig und neutral – das ist gesetzlich garantiert. Dies wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass der Schlichter zwar

die Befähigung zum Richteramt haben muss, aber kein Rechtsanwalt sein darf. Weiterführende Information: BRAO §191 f. Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Ab welchem Zeitpunkt kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Die Schlichtungsstelle wird derzeit noch eingerichtet. Anträge auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens können jedoch bereits heute gestellt werden. Sie erhalten ein Aktenzeichen. Der Schlichter wird seine Tätigkeit im Januar 2011 aufnehmen. Er wird die Verfahren dann entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung bearbeiten.

In welchen Fällen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Die Schlichtungsstelle kann bei Konflikten zwischen Mandant und Rechtsanwalt über Honoraransprüche oder Schadensersatzansprüche wegen vermuteter Beratungsfehler bis zu einer Höhe von 15.000 Euro angerufen werden.

Unter welchen Voraussetzungen ist die Anrufung der Schlichtungsstelle nicht zulässig?

Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist unzulässig, wenn:

- ein Anspruch von mehr als 15.000 Euro geltend gemacht wird. Bei einem Teilanspruch wird dabei der gesamte strittige Anspruch zur Bemessung des Wertes heran gezogen;
- die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist;
- die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt wurde;

- ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
- von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird und /oder
- eine berufsrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer und/ oder eine strafrechtliche Überprüfung des Verhaltens bei der Staatsanwaltschaft anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;
- vor einer Rechtsanwaltskammer bereits ein Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt wird oder wurde.

Kann sich der Mandant gleichzeitig an die regionale Rechtsanwaltskammer und an die bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtete Schlichtungsstelle wenden?

Nein. Der Mandant muss sich hier entscheiden, welche Stelle er anrufen will.

Ist der Rechtsanwalt verpflichtet, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen?

Nein. Eine erfolgreiche Vermittlung setzt voraus, dass beide Parteien zum Dialog und zur Mitwirkung bereit sind. Der Schlichter kann die Parteien nur dabei unterstützen, den Konflikt einvernehmlich beizulegen.

Findet die Schlichtung mündlich oder schriftlich statt?

Das Schlichtungsverfahren findet grundsätzlich schriftlich statt. Der Schlichter gibt den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und zur Vorlage von Beweisen, bevor er einen Lösungsvorschlag macht.

Kann der Schlichter verbindlich entscheiden?

Nein. Der Schlichter kann lediglich einen Einigungsvorschlag unterbreiten, den die Parteien annehmen oder auch ablehnen

können. Bleibt ein Schlichtungsverfahren erfolglos, haben die Beteiligten immer noch das Recht, die Gerichte anzurufen.

Hemmt die Anrufung der Schlichtungsstelle die Verjährung eines Anspruchs?

Nein, der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hemmt die Verjährung nicht. Allerdings kann dies später dann der Fall sein, wenn und solange zwischen den Parteien Verhandlungen schweben.

Kann der Schlichter die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch ablehnen?

Im Einzelfall kann der Schlichter die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch ablehnen. Dies könnte dann der Fall sein, wenn eine Klärung des Sachverhalts ohne eine Beweisaufnahme nicht möglich ist oder ein Schlichtungsverfahren offensichtlich von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat.

Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer

Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen.

§ 1 Bestellung und Tätigkeit des Schlichters

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 2 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor

Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechts-

anwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß § 2 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten

lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer im Einvernehmen mit ihnen die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 4 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er den Schlichter auf dessen Anforderungen in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 3 Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden.

2. Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn

a) ein Anspruch von mehr als 15.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;

b) die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;

c) von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;

d) vor einer Rechtsanwaltskammer ein Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO durchgeführt wird oder wurde.

3. Der Schlichter kann die Durchführung oder die Fortsetzung eines beantragten Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

a) die Klärung des Sachverhaltes eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden;

b) er unter Zugrundelegung der ihm vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die Schlichtung keine Aussicht auf Erfolg hat.

§ 4 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu

richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass die in § 3 Abs. 2 b) bis d) aufgeführten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

2. Der Schlichter prüft die Unterlagen, übersendet dem Antragsteller die Satzung und fordert ihn gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen.

3. Anschließend entscheidet der Schlichter über die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens. Ist dieses unzulässig oder macht der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll er den Antragsgegner unterrichten.

4. Ist das Verfahren zulässig, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend. Über die Zulässigkeit des Antrages und über den weiteren Verfahrensverlauf unterrichtet er den Antragsteller. Gleichzeitig übermittelt er dem Antragsgegner die Satzung und den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen. Beide Parteien weist er darauf hin, dass unabhängig vom Lauf des Schlichtungsverfahrens etwaige Regressansprüche verjähren können.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann der Schlichter eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit er eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Der Schlichter kann die Beteiligten in ihm geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn er der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Der Schlichter kann sämtliche von ihm gesetzten Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 5 Schlichtungsvorschlag

1. Der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist er in ihm geeignet

erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat. Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass

- a) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;
- b) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Schlichter eingegangen sein muss, angenommen werden kann und
- c) die Frist mit Zustellung des Schlichtungsvorschlages beginnt.

3. Nach Ablauf der Frist teilt der Schlichter den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 6

Vertraulichkeit

Der Schlichter und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind insbesondere nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren.

§ 7

Jahresbericht / Verfahrensregeln

1. Die Schlichtungsstelle veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufe-

nen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen. Vor der Veröffentlichung ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Die Verfahrensregeln sind in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen und auf Anforderung Interessierten zuzusenden.

§ 8

Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet.

2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

Messe der Rechtsanwaltschaft in Europa und am Mittelmeerbogen

Auf Initiative der Rechtsanwaltskammer Barcelona wird Anfang Februar 2011 eine Messe der Rechtsanwaltschaft in Europa und am Mittelmeerbogen in Barcelona stattfinden. Ziel der Veranstaltung ist, Kontakte zwischen multidisziplinären Kanzleien in den europäischen Ländern und den Staaten Nordafrikas zu knüpfen.

Sollten Sie Interesse an einer Teilnahme haben, finden Sie auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de einen Fragebogen und weitere Informationen. Für die Organisation und Anmeldung wenden Sie sich bitte direkt an die Rechtsanwaltskammer Barcelona (www.icab.es; firaadvocacia@icab.cat).

Elektronischer Rechtsverkehr bei den Registergerichten

Zum 01.08.2010 ist die VO der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen vom 6.07.2010 (SächsGVObI. S. 190) in Kraft getreten. Danach können bei den Amtsgerichten Dresden, Chemnitz und Leipzig in den Verfahrensbereichen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister und Vereinsregister elektronische Dokumente eingereicht werden. Die elektronische Poststelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Sachsen nimmt die Dokumente entgegen. Sie ist über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Auch in Verfahren nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie kann der elektronische Rechtsverkehr genutzt werden. Dies sind im einzelnen:

- Entgegennahme von Anträgen auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach §§ 915d, 915e ZPO, i.V.m. §§ 2, 3 SchuVVO
- Entgegennahme von Anträgen zur:
 - Registrierung und zum Widerruf der Registrierung für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Bereich der Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG und in einem ausländischen Recht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 RDG,
 - Untersagung der Rechtsdienstleistung nicht registrierter Personen nach § 9 RDG,
 - Registrierung und Untersagung bei vorübergehenden Rechtsdienstleistungen mit Ausnahme der Rentenberatung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG (§ 15 RDG).

Sächsische Verwaltungsrechtstage in Bautzen



RA Robert Matthes bei seinem Vortrag

Am 28. und 29.05.2010 trafen sich auf Initiative des Präsidenten des OVG Bautzen erstmalig über 60 Richter, Rechtsanwälte und Vertreter von Kommunen und Landkreisen zu den 1. Sächsischen Verwaltungsrechtstagen. In seiner Begrüßung betonte Erich Künzler – Präsident OVG Bautzen und zugleich Gastgeber – die Intention, neben der Wissensvermittlung zu aktuellen Fachthemen einen Austausch zu initiieren, die alle Beteiligten verwaltungsgerichtlicher Verfahren zusammenbringt und Verständnis für die jeweiligen Sichtweisen schafft.

Das Eingangsreferat hielt Dr. Reinhard Müller, F.A.Z., mit dem provokanten Titel: „Kaputtgespart? – Justiz ohne Lobby“.



Teilnehmer im OVG Bautzen

Die weiteren Fachthemen waren:

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Praxis
RAin Dr. Ursula Steinkemper, Stuttgart

Die Europäisierung der Amtshaftung am Beispiel der Haftung für judikatives Unrecht
Dr. Jörg Philipp Terhechte, Universität Hamburg

Befristung und Neubestellung bei öffentlichen Sachverständigen-Rechtsfragen und Rechtsprechung zu § 36 Abs. 1 Gewerbeordnung
RA Dr. Althoff, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dresden

Reform des Widerspruchsverfahrens in Sachsen
Peter Blazek, Referent Sächsischer Städte- und Gemeindetag

§ 34 Abs. 3 BauGB - Großflächiger Einzelhandel und Einkaufszentren
Susanne Dahlke-Piel, Präsidentin Verwaltungsgericht Dresden

Die Kollision von umweltrechtlicher Gefahrenabwehr und Insolvenzrecht
RA Robert Matthes, FA für Verwaltungsrecht, Dresden und
RA Dr. Andreas Henke, FA für Verwaltungsrecht, Dresden

Die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes
RA Torsten Dossmann, FA für Verwaltungsrecht, Dresden

Mediation in der Sächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
RinOVG Britta Düvelshaupt

Umrahmt vom Bautzner Frühlingsfest trafen sich die Teilnehmer, Referenten und Veranstalter am Abend des ersten Veranstaltungstages zu einem gemeinsamen Essen.

Auch bestand in den Vortragspausen und während der Besichtigung des beeindruckenden Stucksaals in der Ortenburg Gelegenheiten, sich auszutauschen und Kontakte zu knüpfen. Am Ende der gelungenen Veranstaltung waren sich die Teilnehmer und Organisatoren einig, die Veranstaltung als Reihe auch 2011 fortzuführen.

Die RAK Sachsen bedankt sich bei den Mitveranstaltern: OVG Bautzen, Sächsischer Städte- und Gemeindetag und Sächsischer Landkreistag.



Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Sakske wyże
zarjadniske sudnistwo



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag



SÄCHSISCHER
LANDKREISTAG



RECHTSANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Bericht aus der Satzungsversammlung

Am 24./25.06.2010 kam die Satzungsversammlung zu ihrer fünften Sitzung in Berlin zusammen.

Den größten Diskussionsbedarf nahm die Entscheidung zur künftigen Handhabung der Verleihung und des Erhalts einer Fachanwaltsbezeichnung ein. Im Ergebnis verständigte sich die Satzungsversammlung darauf, das Bundesministerium der Justiz zu bitten, einen Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen, mit dem den Rechtsanwaltskammern eine eigene Prüfungscompetenz bei Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung eingeräumt wird. Hierzu ist eine Änderung von §§ 43c, 59b BRAO nötig, um der Anwaltschaft selbst eine weitergehende Autonomie in der inhaltlichen Ausgestaltung des Berufsrechts zu verleihen und einheitliche Mindeststandards für Fachanwälte im gesamten Bundesgebiet zu schaffen. Die bisherige Praxis der Leistungskontrollen zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse durch private Anbieter der Fachanwaltskurse zeigt, dass die Leistungsbewertungen erhebliche qualitative Unterschiede aufweisen. So bald die Satzungsversammlung die nötige Ermächtigung erhält, sind konkrete inhaltliche Änderungen der FAO möglich. Bereits in der Sitzung diskutierte die Satzungsversammlung ein vom Ausschuss 1 eingebrachtes Konzept, das dem Ministerium als Vorschlag des künftigen Vorgehens unterbreitet werden soll. Es sieht ein bundeseinheitliches Klausurensystem vor. Hierfür erstellen neu einzurichtende Aufgabenkommissionen zentral für jede Fachanwaltschaft bundeseinheitliche Klausuren. Die Teilnahme an den Klausuren erfolgt dezentral bei den einzelnen Kammern, die auch die Korrekturen anhand der von den Aufgabenkommissionen erstellten Lösungsskizzen und Bewertungsschemata vornehmen. Die zentrale Erstellung von Klausur und Lösungsvorschlag schafft einheitliche Anforderungsmaßstäbe; die dezentrale Kontrolle ermöglicht hingegen, regionale Besonderheiten der Rechtsprechung zu berücksichtigen. Das Konzept sieht zudem eine Erleichterung des Zugangs zu den Fachanwaltschaften im Einzelfall vor. Ein Fachgespräch, das künftig nur noch auf Antrag des Rechtsanwalts durchgeführt werden soll, ermöglicht, sowohl eine nicht bestandene Klausur als auch bis zu 10% der Fälle, die zum Nachweis der be-

sonderen praktischen Erfahrungen nachgewiesen werden müssen, zu kompensieren. Die Debatte des Anwaltsparlaments zeigte, dass die Diskussion zum künftigen Umgang mit der Verleihung und der Aufrechterhaltung der Fachanwaltsbezeichnungen noch nicht beendet ist. Insbesondere wurde mehrfach angesprochen, dass das vorgelegte Klausurenkonzept zwar ein einheitliches Verfahren bei der Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung vorsehe, die Regelungen zur Aufrechterhaltung der einmal verliehenen Bezeichnung jedoch noch unzureichend sind. Um einen einheitlichen Qualitätsstandard der Fachanwaltschaften zu schaffen, sei ein weitergehendes Gesamtkonzept nötig.

Weitere Beschlüsse der Satzungsversammlung betrafen die Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung, Kurzbezeichnungen sowie die Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit.

Im künftigen § 8 BORA wurden die Grundsätze der Firmenwahrheit und Firmenklarheit in das Berufsrecht der Anwälte übernommen. Nach dem neuen Satz 1 soll die Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung nur erlaubt sein, wenn sie in Berufsausübungsgemeinschaften mit sozietätsfähigen Personen i.S.v. § 59a BRAO erfolgt, da nur mit ihnen eine gemeinschaftliche Berufsausübung zulässig ist. Der Satz 2 wird die Anforderungen an die Kundgabe jeder anderen Form der beruflichen Zusammenarbeit regeln. Er erfasst die Kooperationen mit nichtsozietätsfähigen Personen, z. B. die Zusammenarbeit von Baurechtlern mit Architekten. Bewusst verzichtete der Satzungsgeber darauf, die Formen der beruflichen Zusammenarbeit im Einzelnen aufzulisten. Diese sind inzwischen so unterschiedlich und vielgestaltig, dass eine Aufzählung als Einschränkung hätte verstanden werden können. Die zunächst im künftigen Satz 3 enthaltene Verpflichtung des Kundgebenden, die Art der beruflichen Zusammenarbeit anzugeben, wurde in der Abstimmung nicht aufrechterhalten. Die Mehrzahl der Satzungsmitglieder sah damit keine Notwendigkeit, die Form der Kooperation – Anstellungsverhältnis von Rechtsanwälten, projektbezogen-punktueller oder auf Dauer angelegte Zusammenarbeit – anzugeben.

Die in § 9 BORA geregelte Kurzbezeichnung wurde im Anwendungsbereich erweitert, so dass künftig auch Einzelanwälte, Bürogemeinschaften und andere Formen der beruflichen Zusammenarbeit eine Kurzbezeichnung führen dürfen. Normiert wurde jedoch die Pflicht zur einheitlichen Führung der Bezeichnung, um eine Irreführung der Rechtssuchenden durch unterschiedliche Kurzbezeichnungen zu vermeiden. Das Gebot der Einheitlichkeit bezieht sich dabei lediglich auf echte Kurzbezeichnungen, ermöglicht jedoch, ergänzende Zusätze zur Kennzeichnung unterschiedlicher Standorte oder Fusionspartner zu verwenden.

Die Neufassung des § 32 Abs. 3 BORA bei Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit diente im Wesentlichen der redaktionellen Klarstellung. Die bisher in § 32 Abs. 3 BORA enthaltene Verweisung auf Abs. 2, der wiederum auf Abs. 1 verwies, führte in der Vergangenheit zu Unsicherheiten, ob Abs. 1 tatsächlich für die Beendigung einer Außensozietät gilt. Die Neufassung stellt klar, dass für die Beendigung einer Außensozietät oder das Ausscheiden eines Außensoziums die Absätze 1 und 2 entsprechend gelten. Damit sind die Mandanten in diesen Fällen zur künftigen Betreuung zu befragen, ggf. durch gemeinsames Rundschreiben zu informieren und bei Ausscheiden eines Außensoziums sind die neuen Kontaktdaten bekannt zu geben.

Schlussendlich bereinigte die Satzungsversammlung das Berufsrecht dahingehend, dass die mit Entscheidung des BVerfG vom 14.12.1999 für unwirksam erklärte Vorschrift des § 13 BORA (Pflicht zur vorherigen Anündigung eines Antrages auf Erlass eines Versäumnisurteils bei anwaltlicher Vertretung der Gegenseite) aufgehoben wurde und die – entsprechend der Handhabung bei für nichtig erklärten Gesetzen – in den Gesetzesausgaben kursiv abgedruckte Norm gänzlich gestrichen werden kann.

Die 4. Satzungsversammlung wird sich zur nächsten Sitzung am 06.12.2010 in Berlin zusammenfinden.

RAin Nadja Straube

Die Beschlüsse der letzten Sitzung der Satzungsversammlung finden Sie im Überblick auf Seite 19 dieses Heftes.

Änderung der BORA zum 01.07.2010

Änderung der BORA zum 01.07.2010 aufgrund der Beschlüsse der 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 6. und 7. November 2009 in Berlin

Berufsordnung

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA erhält folgende Fassung:

„Hinweise auf Mandate und Mandanten sind nur zulässig, soweit der Mandant ausdrücklich eingewilligt hat.“

2. § 10 Absatz 3 BORA wird als neuer § 10 Absatz 1 BORA wie folgt gefasst:

„Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben. Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift (§ 31 BRAO) anzugeben.“

Die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 10 BORA werden in dieser Reihenfolge zu Absatz 2 und 3. Der bisherige Absatz 4 bleibt unverändert.

3. In § 23 BORA werden die Worte „und Fremdgelder“ gestrichen.

Diese Beschlüsse wurden im Heft 2/2010 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und traten mithin am 01.07.2010 in Kraft.

Ordnung über die Verleihung der „Dr. Schaffrath - Medaille“ der RAK Sachsen

In der Vorstandssitzung vom 09.06.2010 hat der Vorstand der RAK Sachsen eine Ergänzung des § 3 der Dr. Schaffrath-Medaillenordnung der RAK Sachsen vom 17.01.2007 (kursiv) beschlossen, die nachfolgend in der geänderten Fassung veröffentlicht wird:

Ordnung über die Verleihung der „Dr. Schaffrath - Medaille“ durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen

(beschlossen in der Sitzung des Vorstandes vom 17. Januar 2007, geändert in der Sitzung am 09.06.2010)

§ 1 Grundsatz

Die Rechtsanwaltskammer ehrt besondere Verdienste um den anwaltlichen Berufsstand mit der „Dr. Wilhelm Michael Schaffrath-Medaille“.

§ 2 Entscheidungsbefugnis

Über die Vergabe der Ehrung entscheidet der Kammervorstand mit 3/4-Stimmenmehrheit.

Zur Entscheidungsfindung nutzt der Kammervorstand die ihm zur Verfügung stehenden Informationsquellen und kann Stellungnahmen, insbesondere aus dem beruflichen Umfeld des zu Ehrenden, einholen.

Zur Erarbeitung von Vergabevorschlägen kann der Vorstand auch eine Findungskommission bilden und beauftragen.

§ 3 Personenkreis

Geehrt werden können Personen, die sich in besonderer Weise um den Berufsstand der Anwaltschaft verdient gemacht haben.

Die Verleihung der Kammermedaille an amtierende Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist ausgeschlossen.

§ 4 Auszeichnung

Die Rechtsanwaltskammer vergibt eine Medaille aus Meißner Porzellan, auf der Frontseite mit dem Konterfei von „Dr. Wilhelm Michael Schaffrath“ und darunter halbrund mit der Aufschrift „Für besondere Verdienste in der Rechtspflege“. Auf der Rückseite der Medaille ist das Logo der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit dem umlaufenden Schriftband „Dr. Schaffrath – 1. Präsident Sächsische Rechtsanwaltskammer 1879 - 1891“ geprägt. Zur Medaille wird eine Urkunde verliehen.

§ 5 Ehrung

Über Ort und Zeitpunkt der Ehrung sowie eine Laudatio beschließt der Kammervorstand.

§ 6 Entziehung

Sollte sich ein Ehrenträger durch sein Verhalten, insbesondere wegen einer rechtskräftigen Verurteilung, der verliehenen Auszeichnung unwürdig erweisen oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann auf Beschluss des Kammervorstandes, der mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erfolgen muss, die Auszeichnung aberkannt und zurückgefordert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Kammervorstand am 17.01.2007 in Kraft.

Dr. Abend
Präsident

Beschlüsse der 5. Sitzung der 4. Satzungsversammlung

Beschlüsse der 5. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 25. und 26. Juni 2010 in Berlin

Berufsordnung

1. § 8 BORA wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit

Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn die Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59a BRAO genannten Berufsträgern erfolgt. Die Kundgabe jeder anderen Form der beruflichen Zusammenarbeit ist zulässig, sofern nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird.“

2. § 9 BORA wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Kurzbezeichnungen

Eine Kurzbezeichnung muss einheitlich geführt werden.“

3. § 13 BORA wird aufgehoben.

4. § 32 Abs. 3 BORA wird wie folgt neu gefasst:

„Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit in sonstiger Weise, wenn diese nach außen als Sozietät hervorgetreten ist.“

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

Pressemitteilungen der RAK Sachsen

Pressemitteilung vom 25.05.2010

Besserer Schuldnerschutz durch Einführung eines pfändungsfreien Kontos Interessen von Schuldner und Gläubigern beachten

Zum 1. Juli 2010 wird das pfändungsfreie Girokonto in Deutschland eingeführt – das sogenannte „P-Konto“. Den von einer Pfändung betroffenen Schuldner wird damit unbürokratisch Zugriff auf ihr finanzielles Existenzminimum gewährt. Bisher wurde bei einer Pfändung zunächst das Bankkonto komplett gesperrt. Bis zu einem Beschluss des Vollstreckungsgerichts war dem Schuldner damit der Zugriff auf sein persönliches Girokonto verwehrt. Dazu erklärte Kammerpräsident Martin Abend:

„Mit dem P-Konto kann der Schuldner von Anfang an auf pfändungsfreie Beträge zugreifen. Damit entfällt die Situation, bei der er bis zu mehreren Wochen kein Geld von seinem Bankkonto abheben konnte.

Dies bedeutet für Schuldner einen erheblichen Vorzug gegenüber der bisherigen Situation. Für Gläubiger muss selbstverständlich der Zugriff auf das Schuldnervermögen über den pfändungsfreien Betrag hinaus erhalten bleiben.“

Hintergrund: Zum 1. Juli 2010 tritt das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes in Kraft. Es ermöglicht Schuldner, ihr Girokonto bei einer Bank oder Sparkasse in ein pfändungsfreies Konto umzuwandeln. Der automatische Basispfändungsschutz liegt bei 985,15 Euro und erhöht sich bei bestehenden Unterhaltsansprüchen. Innerhalb dieses Pfändungsfreibetrages kann der Schuldner über das Geld auf seinem P-Konto frei verfügen.

Pressemitteilung vom 15.06.2010

Höhere finanzielle Hürde für Berufungsverfahren beschneidet Rechte der Bürger

Der Bundesrat will mit einem Gesetzentwurf die finanzielle Schwelle für zulässige Berufungsverfahren im Zivilrecht und Arbeitsrecht von 600 auf 1.000 Euro anheben. Ziel ist eine Senkung der Verfahrenszahl, insbesondere sogenannte „Bagatellverfahren“ mit geringen

Streitbeträgen. Sollte nach einem Urteil in erster Instanz ein Betrag von weniger als 1.000 Euro streitig sein, würde zukünftig die Möglichkeit der Berufung entfallen. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen warnt dagegen vor einer Anhebung des Schwellenwertes.

„Die Erhöhung der finanziellen Untergrenze für Berufungsverfahren verringert den Rechtsschutz der Bürger. Der Betrag von 1.000 Euro liegt weit über dem monatlichen Nettoeinkommen vieler Sachsen. Beträge unterhalb dieser Summe als Bagatellwert einzustufen, ist weder aus rechtstaatlichen noch aus sozialpolitischen Gründen vertretbar“, kritisierte Martin Abend, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

Insbesondere in arbeitsgerichtlichen Verfahren führe die Erhöhung der Berufungssumme zu keiner Entlastung der Gerichte. Der Anteil von Arbeitsgerichtsverfahren mit einem Streitwert von unter 1.000,00 EUR liege bei nur zwei Prozent. In der Regel werden Kündigungsschutzklagen mit einem Streitwert des dreifachen Bruttomonatsgehaltes geführt.

Nach Auffassung von Kammerpräsident Abend müsse der Staat einen effektiven Rechtsschutz für alle Bürger garantieren: „Es ist nicht akzeptabel, dass eine Beschränkung der Berufungsverfahren zu sozialer Benachteiligung führt.“

Pressemitteilung vom 21.06.2010

Sächsische Rechtsanwälte bieten noch freie Ausbildungsplätze an

Die sächsischen Rechtsanwälte bieten noch freie Ausbildungsplätze für Rechtsanwaltsfachangestellte in vielen Regionen Sachsens an. Wie die Rechtsanwaltskammer am Montag in Dresden mitteilte, wurden noch nicht für alle verfügbaren Lehrstellen Ausbildungsverträge abgeschlossen.

„Die sächsischen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskanzleien bieten auch in diesem Jahr Ausbildungsplätze für gut qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber an. Ich bin froh, dass es gelungen ist, trotz wirtschaftlich schwierigen Zeiten das Ausbildungsplatzniveau des Vor-

jahres erneut zu erreichen.“, sagte Kammerpräsident Dr. Martin Abend. „Das Berufsbild des Rechtsanwaltsfachangestellten ist heute äußerst anspruchsvoll und vielfältig. Die Berufsabsolventen werden später als ‚rechte Hand‘ ihre Anwälte bei allen organisatorischen Aufgaben unterstützen. Ihnen stehen darüber hinaus auch interessante Möglichkeiten der Weiterbildung offen.“

Interessenten für den dreijährigen Ausbildungsgang können sich noch bis Ende Juli 2010 an die Rechtsanwaltskammer Sachsen unter Telefon 0351 - 3185928 und E-Mail Manuela.Jurowiec@rak-sachsen.de wenden. Voraussetzungen für Bewerber sind in der Regel ein Mittelschulabschluss oder Abitur sowie sichere Deutsch- und Mathematikkenntnisse. Potenzielle Auszubildende sollten zugleich Interesse an Organisation und Kommunikation haben. Nähere Informationen zum Berufsbild gibt es unter www.rak-sachsen.de auch im Internet.

Pressemitteilung vom 02.07.2010

Versicherungsbedingungen exakt prüfen

Rechtsschutzversicherer benachteiligen offenbar ihre Kunden. Darauf hat die Verbraucherzentrale Hamburg hingewiesen und 17 Anbieter wegen einer unklaren Klausel abgemahnt. Laut Verbraucherzentrale steht in den Verträgen der Versicherer, dass der Versicherte alles zu vermeiden habe, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte. Der Kunde könnte danach seinen Rechtsschutz ganz oder teilweise verlieren. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn er zunächst eine außergerichtliche Einigung mit Hilfe seines Rechtsanwaltes versucht, bei Erfolglosigkeit dann aber doch vor Gericht zieht.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK), sich nicht von den Versicherungsbestimmungen verunsichern zu lassen. Die Kunden sollten auf eine unabhängige Rechtsberatung durch den Anwalt ihrer Wahl drängen. Kammerpräsident Dr. Martin Abend: „Immer wieder bieten Rechtsschutzversicherer einen günstigeren Prämienverlauf an, wenn der Versicherungsnehmer bestimmte, von

der Versicherung vorgegebene Rechtsanwälte beauftragt.“ Zum Teil führen diese beauftragten Rechtsanwaltsbüros dann lediglich eine Telefonberatung durch. „Es muss sichergestellt sein, dass das Interesse des Versicherungsnehmers an einer optimalen rechtlichen Vertretung Vorrang hat – und nicht das finanzielle Interesse der Versicherung, möglichst wenig in Anspruch genommen zu werden

Laut Verbraucherzentrale hatte der Bundesgerichtshof (BGH) sich bereits im letzten Jahr mit der Klausel befasst und einen Verstoß gegen das Transparenzgebot und die Benachteiligung der Kunden moniert. Zu einer Entscheidung kam es damals aber nicht.

Pressemitteilung vom 04.08.2010

Bei Mietzahlungsfrist zählt Samstag nicht als Werktag

Bei der Frist zur Zahlung der Miete – meist bis zum dritten Werktag eines jeden Monats – wird der Samstag nicht mitgezählt. Das hat jetzt der Bundesgerichtshof entschieden. Für den Mieter bedeutet das: Er hat länger Zeit, die fällige Miete zu überweisen. Auf der anderen Seite muss sich der Vermieter mit Sanktionen wie Mahnungen oder gar Kündigungen entsprechend zurückhalten.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall war die Miete erst am 5. Februar 2008, einem Dienstag, auf dem Konto des Vermieters eingegangen. Da er den Mieter zuvor wegen angeblich verspäteter Mietzahlung in einem anderen Abrechnungszeitraum bereits abgemahnt hatte, kündigte der Vermieter das Mietverhältnis. Dagegen ging der Mieter vor und zog vor Gericht. Der Bundesgerichtshof hielt die Mietzahlung nicht für verspätet, weil der Samstag bei der Fristberechnung nicht als Werktag mitgerechnet werden darf. Begründung: Der Mieter schulde die Miete nach dem Gesetz im Voraus. Die Karenzzeit von drei Werktagen solle diese monatliche Vorleistungspflicht abmildern. Es soll so sichergestellt werden, dass die Mietzahlung den Vermieter innerhalb von drei Werktagen erreicht – selbst dann, wenn die Überweisung der Miete am letzten Tag des Monats in Auftrag gegeben wird. Große Teile der Bevölkerung erhalten ihr

Gehalt bzw. ihren Lohn bekanntlich erst zum Monatsende.

„Mietzahlungen per Banküberweisung nehmen erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch. Würde man den Samstag als Werktag mitzählen, würde sich die Schonfrist des Mieters um einen Tag verkürzen, weil die Banken nach wie vor mehrheitlich samstags geschlossen haben“, erklärt Kammerpräsident Martin Abend. Das widerspräche dem Schutzzweck der Karenzzeit und rechtfertige es, den Sonnabend nicht als Werktag im Zusammenhang mit der Mietzahlung anzusehen, urteilte der BGH – und zwar unabhängig davon, ob die Miete nun per Banküberweisung oder auf andere Art gezahlt wird. „Die Richter stellten aber auch klar, dass der Samstag bei der Berechnung der Kündigungsfrist eines Mietvertrages nach wie vor als Werktag anzusehen ist. Der Grund: Im Unterschied zum Bankgewerbe arbeitet die Post auch samstags“, so Abend.

Fristberechnungen sind mitunter kompliziert und verworren. Rechtsuchende sollten am besten vor Ablauf der jeweiligen Frist einen Anwalt aufsuchen, um mit der jeweiligen Leistung nicht in Verzug zu geraten. Aber auch im Fall einer Fristversäumnis kann der Anwalt helfen.

Pressemitteilung vom 06.08.2010

Unverheiratete Väter können für ihr Kind Sorgerechtsantrag beim Familiengericht stellen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung die Position unverheirateter Väter beim Sorgerecht für ihre Kinder gestärkt. Wie die Rechtsanwaltskammer Sachsen mitteilt, wirkt sich das Urteil des höchsten deutschen Gerichtes unmittelbar in der Praxis aus – noch vor der notwendigen Änderung des Bundesgesetzes.

Die Entscheidung der Verfassungsrichter erleichtert unverheirateten Vätern die Durchsetzung ihrer Sorgerechtsansprüche vor Gericht. Kammerpräsident Dr. Martin Abend: „Vor einem Gang zum Familiengericht empfehlen wir jedoch immer den Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit der Mutter. Ist dieser von Erfolg gekrönt, sollten beide Elternteile beim Jugendamt eine gemeinsame Sorgerechtsklärung für ihr Kind abgeben. Darüber hinaus steht dem Vater natürlich immer der Weg zum Familien-

gericht offen, um ein gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht zu beantragen.“ Die Familiengerichte sind bei den Amtsgerichten angesiedelt.

Laut Kammerpräsident Abend habe das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil eine über Jahrzehnte geltende Rechtsauffassung geändert: „Wir begrüßen es außerordentlich, dass das Kindeswohl für das Bundesverfassungsgericht oberste Priorität besitzt. Streitigkeiten zwischen Elternteilen sollten nicht auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden.“ In Sachsen werden heute rund 60 Prozent aller Kinder außerhalb einer Ehe geboren.

Pressemitteilung vom 15.08.2010

93 neue Rechtsanwaltsfachangestellte erhielten Zeugnisse in Dresden Zwölf Auszeichnungen für Jahrgangsbeste

In Sachsen können jetzt neue Rechtsanwaltsfachangestellte in ihr Berufsleben starten. Im Rahmen einer feierlichen Zeremonie im Dresdner St. Benno-Gymnasium erhielten gestern 93 Absolventen vom Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Dr. Christoph Möllers, ihre Zeugnisse. „Die Ergebnisse des Ausbildungsjahrgangs 2010 liegen leicht über denen aus dem Vorjahr“, zeigte sich Möllers erfreut. Zwölf frisch gebackene Rechtsanwaltsfachangestellte wurden als jahrgangsbeste Absolventen ausge-

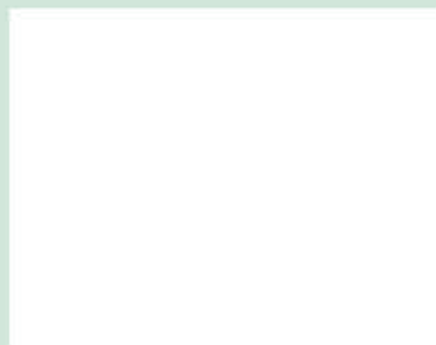
zeichnet. Sie erreichten bei der Prüfung mindestens 87 von 100 möglichen Punkten. Insgesamt haben im laufenden Jahr 195 Rechtsanwaltsangestellte in Sachsen ihre Prüfungen erfolgreich bestanden.

Rechtsanwaltsfachangestellte durchlaufen eine dreijährige duale Ausbildung bei einem Rechtsanwalt und in der Berufsschule. Sie unterstützen die Rechtsanwälte bei einer Vielzahl von organisatorischen Aufgaben. Insgesamt werden derzeit rund 550 Rechtsanwaltsfachangestellte im Freistaat Sachsen ausgebildet. Im laufenden Jahr sind noch vereinzelte Ausbildungsplätze verfügbar. Nähere Informationen erteilt die Rechtsanwaltskammer unter Telefon 0351-3185928 und E-Mail manuela.jurowiec@rak-sachsen.de.



Gern informieren wir Sie über Neuigkeiten per E-Mail. Senden Sie uns bitte Ihre aktuelle E-Mail-Adresse mit Ihrem Namen und dem Betreff „Aktuelles“ an:

info@rak-sachsen.de



Neues aus Europa – Nachrichten aus Brüssel

E-JUSTIZ-PORTAL – NUR EINEN KLICK ENTFERNT – KOMMISSION

Künftig werden Informationen über das EU-Recht leichter zugänglich sein. Dies stellte Viviane Reding bereits im Rahmen des 61. Deutschen Anwaltstages (s. EiÜ 20/10) in Aussicht. Ab dem 16. Juli 2010 ist es nun soweit: das e-Justiz-Portal nimmt seine Dienste auf. Unter e-justice.europa.eu finden Anwälte, Richter, Bürger und Unternehmen Antworten auf zahlreiche Rechts- und Praxisfragen in 22 offiziellen EU-Sprachen. Damit soll das e-Justiz-Portal dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis für die 27 unterschiedlichen Rechtssysteme in der EU zu vergrößern und einen einheitlichen Rechtsraum zu schaffen (s. EiÜ 21/08). Der DAV engagiert sich u.a. im Rahmen des Europäischen Dachverbandes, CCBE, für einen weiteren Ausbau der Plattform mit relevanten Inhalten für die anwaltliche Praxis.

EU-GENERALDIREKTION FÜR JUSTIZ, FREIHEIT UND SICHERHEIT WIRD GETEILT

Künftig wird es in Brüssel eine eigenständige EU-Generaldirektion Justiz geben. Aus der bisherigen Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit werden zum 2. Juli zwei Generaldirektionen - dann wird eine Generaldirektion die Bereiche Zivil- und Strafrecht, Grundrechte und Unionsbürgerschaft unter der Verantwortung von Viviane Reding und eine zweite Generaldirektion den Bereich Inneres unter Zuständigkeit von Cecilia Malström abdecken. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich bereits seit Jahren für eine eigene Justizkommissarin mit eigenem Ressort eingesetzt. Sie hat daher die Ernennung von Viviane Reding als Justizkommissarin ausdrücklich begrüßt, dabei aber an ihrer Forderung nach einer eigenständigen Generaldirektion immer festgehalten.

EX-ANWÄLTIN LEITET NEUE GENERALDIREKTION JUSTIZ – KOMMISSION

Generaldirektorin der neu geschaffenen Generaldirektion Justiz wird die Französin Françoise Le Bail, wie die EU-Kommission am 2. Juni 2010 entschieden

hat. Le Bail hat ihre Berufslaufbahn als Rechtsanwältin begonnen. Zuletzt war sie als Vize-Generaldirektorin der GD Unternehmen und Industrie tätig. Die bisherige Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit wird aufgesplittet in zwei unabhängige Generaldirektionen (s. EiÜ 21/10), neben der Generaldirektion Justiz entsteht eine Generaldirektion für Innere Angelegenheiten. Diese wird der frühere italienische Rechtsanwalt Manservigi leiten. Auch er blickt auf eine lange Kommissionskarriere zurück und ist seit 2004 Generaldirektor der GD Entwicklung. Der DAV begrüßt die Schaffung einer eigenständigen Generaldirektion Justiz ausdrücklich.

VERKNÜPFUNG VON UNTERNEHMENSREGISTERN – RAT / PARLAMENT

Der Zugang zu Unternehmensinformationen soll durch die Verknüpfung von Unternehmensregistern erleichtert werden (s. EiÜ 39/09). Am 1. Juni 2010 prüfte der federführende Rechtsausschuss Lechners Berichtsentwurf zu dem Vorhaben. Lechner erläutert darin, dass Benutzer in allen Mitgliedstaaten online auf die in Unternehmensregistern elektronisch gespeicherten Informationen zugreifen können. Der Zugang werde jedoch erschwert durch unterschiedliche Standards der nationalen Register. Er spricht sich dafür aus, die bestehenden Mechanismen für die Zusammenarbeit von Unternehmensregistern EBR und BRITE voranzutreiben und erwägt, alle Mitgliedstaaten zur Teilnahme daran zu verpflichten. Registerbenutzer sollten auf die in den Mitgliedstaaten eventuell unterschiedliche rechtliche Bedeutung und Verbindlichkeit der abgerufenen Daten hingewiesen werden. Die Daten sollten leicht zugänglich, verlässlich und in einem Standardformat in mehr als einer Amtssprache der EU verfügbar sein. Der Wettbewerbsrat hat auf seinem Treffen am 25. und 26. Mai 2010 Schlussfolgerungen zur Verknüpfung von Unternehmensregistern angenommen (s. Rats-Dok. 9678/10). Rat und Ausschuss unterstützen die Integration des EBR in das E-Justizportal (s. EiÜ 20/10, 21/08). Die EU-Kommission hatte bereits 2009 ein entsprechendes Grünbuch (KOM(2009) 614) vorgelegt. Hierzu hatte auch der DAV Stellung bezogen und die Kom-

missionsinitiative zur Verknüpfung von Unternehmensregistern ausdrücklich begrüßt (s. Stellungnahme Nr. 5/2010).

ZULÄSSIGKEIT VON RENTENALTERSGRENZEN IM TARIFVERTRAG – EUGH

Im Vorabentscheidungsersuchen C-45/09 vor dem EuGH hat Generalanwältin Trstenjak am 28. April 2010 ihre Schlussanträge gestellt. Das Arbeitsgericht Hamburg fragte, ob eine tarifvertraglich vereinbarte Rentenaltersgrenze, hier gem. § 19 Nr. 8 RTV, mit dem Verbot der Altersdiskriminierung nach der Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG vereinbar ist. Nach Trstenjak ist dies möglich, wenn die Sozialpartner hierzu durch eine dem Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie genügende nationale Bestimmung befugt werden. Ausreichen könne auch, dass die Voraussetzungen für eine Übertragung der Durchführung der Richtlinie auf die Sozialpartner vorliegen (Art. 18 Abs. 1). § 10 Sätze 1, 2 und 3 Nr. 5 AGG ermächtigen die Sozialpartner, Rentenaltersgrenzen in Tarifverträgen zu vereinbaren und auszugestalten. Die Generalanwältin hält eine solche nationale Norm für mit der Gleichbehandlungsrichtlinie vereinbar, wenn sie die Ziele der Beschäftigungspolitik und die Eindämmung der Arbeitslosigkeit verfolgt. Die Bestimmung müsse ferner gewährleisten, dass die Sozialpartner vorab prüfen, ob die Vereinbarung einer Rentenaltersgrenze zur Verfolgung der angestrebten legitimen Ziele gerechtfertigt ist. Diese Prüfung muss justiziabel sein. Auch eine allgemeinverbindliche Rentenaltersgrenze, wie § 19 Nr. 8 RTV, kann mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie vereinbar sein. Die Tarifvertragsparteien müssen jedoch vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie eine Abwägung vornehmen. Weiter müssen sie zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Ungleichbehandlung wegen des Alters für die Verfolgung der vom Gesetzgeber festgelegten Ziele für den betreffenden Wirtschaftsbereich objektiv gerechtfertigt ist.

MINISTER FÜR RECHT AUF ÜBERSETZUNG IM STRAFVERFAHREN – RAT

Wie vom Botschafterrat (AStV) letzte Woche vorgezeichnet, hat der Justizministerrat am 4. Juni 2010 den mit Kom-

mission und EU-Parlament vereinbarten Text des Richtlinienentwurfs über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren angenommen (s. Rats-Dok. 10420/10; EiÜ 21/10). Der Innenausschuss des EU-Parlaments soll am 10. Juni 2010 über den Entwurf abstimmen, das Plenum voraussichtlich vier Tage später.

DIGITALE AGENDA

Die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und Kommissarin für die Digitale Agenda, Neelie Kroes, hat ihre Strategie zur Schaffung einer „virtuellen und sich selbst replizierenden digitalen Wirtschaft“ vorgestellt. Der Fünfjahresplan ist ein 39 Seiten umfassender Plan zur Förderung der digitalen Wirtschaft. Die Digitale Agenda ist die erste der sieben Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 für „intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“. Die Agenda sieht sieben vorrangige Aktionsbereiche vor. Ein „neuer Binnenmarkt“ soll an erster Stelle „die Vorteile des digitalen Zeitalters zur Geltung bringen“. Hierfür wird die Vereinfachung der Klärung, Verwaltung und grenzüberschreitenden Lizenzierungen von Urheberrechten vorgesehen, dies insbesondere durch eine Rahmenrichtlinie für die kollektive Rechteverwertung und eine Richtlinie über verwaiste Werke. Zudem soll ein Grünbuch über Chancen und Herausforderungen des Online-Vertriebs audiovisueller Werke und anderer kreativer Inhalte herausgebracht werden. Zur Förderung des Vertrauens der Bürger in den gemeinsamen digitalen Markt soll die Umsetzung der €-Geldrichtlinie gefördert und im gleichen Zuge noch 2011 ein Vorschlag für eine Überprüfung der e-Signaturrechtlinie eingebracht werden. Außerdem sollen die Datenschutzbestimmungen überprüft werden. Bis 2012 soll ein Vorschlag für ein fakultatives Vertragsrechtsinstrument zur Ergänzung der Richtlinie über Verbraucherrechte eingebracht werden sowie Vorschläge für ein EU-weites Online-Streitbeilegungssystem für E-Commerce Transaktionen.

AUSLEGUNG DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE

Der EuGH befasst sich derzeit zum ersten Mal mit der Auslegung der Dienstleistungsrichtlinie. Der französische Conseil

d'Etat hat im Juni 2009 die Vorfrage vorgelegt, ob die Dienstleistungsrichtlinie für die von ihr erfassten reglementierten Berufe vorschreibt, dass jedes allgemeine Verbot unabhängig von der Art der betroffenen Geschäftspraktik erfasst sein soll, oder ob sie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belässt, allgemeine Verbote für bestimmte Geschäftspraktiken, wie etwa die Kundenakquise, aufrechtzuerhalten (C119/09 [momentan nur auf Französisch erhältlich]). Im zugrunde liegenden Fall verbietet die streitgegenständliche nationale Regelung Wirtschaftsprüfern die direkte Kundenakquise durch jede nicht erbetene Werbung mit dem Ziel, Dritten ihre Dienste anzubieten. Am 18. Mai 2010 hat Generalanwalt Mazák in seinen Schlussanträgen dargestellt, dass ein derartiges nationales Verbot der Direktwerbung nicht zwingend gegen Artikel 24 Abs. 1 der Richtlinie, der ein Totalverbot verbietet, verstößt. Nach Artikel 24 Abs. 2 können berufsrechtliche Regeln die kommerzielle Kommunikation betreffen, sofern sie nicht diskriminierend, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Mazák kommt zu dem Ergebnis, dass die Direktwerbung nur eine Modalität der kommerziellen Kommunikation sei und daher kein Totalverbot einer Form von Werbung vorliege. Im Lichte des Art. 24 Abs. 2 betrachtet, liege daher kein Verstoß gegen Artikel 24 Abs. 1 vor.

EXPERTENGRUPPE FÜR EINEN REFERENZRAHMEN IM EUROPÄISCHEN VERTRAGSRECHT

Viviane Reding, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft, hat am 21. Mai 2010 eine Expertengruppe ernannt. Sie besteht aus 18 Vertragsrechtsexperten, darunter 13 Professoren, zwei Rechtsanwälte, eine Notarin und zwei Verbrauchervertreter. Deutschland ist durch Professor Hans Schulte-Nölke vom Institut für europäische Rechtswissenschaft in Osnabrück vertreten. Zudem wurde Professor Christian von Bar von der Universität Osnabrück als Sonderberater für Vertragsrecht für die Vizepräsidentin der Kommission Viviane Reding ernannt. Die weiteren Mitglieder kommen aus Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, den Niederlanden, Luxemburg, Belgien, Schweden, Estland, Polen, Ungarn, und

Rumänien. Bis Mai 2011 wird die Gruppe ein Mal im Monat zusammentreten

RECHTSWALTSZULASSUNG OHNE REFERENDARIAT – EUGH

Generalanwältin Trstenjak hat die Schlussanträge in der Rechtssache „Robert Koller“ (C-118/09) am 2. Juni 2010 gestellt. Sie betrifft die Anwendung der Hochschulenerkennungsrichtlinie 89/48/EWG in Bezug auf die Zulassung zur anwaltlichen Eignungsprüfung. Trstenjak zufolge erlaubt die Richtlinie dem Aufnahmestaat, eine Eignungsprüfung zu verlangen. Zusätzlich eine fünfjährige Praxiserfahrung zu fordern, stünde der Richtlinie jedoch entgegen. Im zugrunde liegenden Fall wollte ein österreichischer Staatsbürger auf Grundlage seines spanischen Anwaltstitels „Licenciado en Derecho“ für eine anwaltlichen Eignungsprüfung in Österreich zugelassen werden, ohne eine Praxiszeit nachzuweisen (s. EiÜ 22/09). Die spanische Anwaltszulassung hatte er durch Homologation seines österreichischen Jura-Magisters erlangt. Für diese war zum Zeitpunkt des Antrags keine mit dem in Österreich verlangten Referendariat vergleichbare Praxiszeit erforderlich. Daher verweigerte die Grazer Rechtsanwaltskammer die Zulassung zur Eignungsprüfung. Die Generalanwältin ist der Auffassung, dass kein Rechtsmissbrauch vorliege. Dies ergebe sich aus den Umständen des vorliegenden Falls unter Berücksichtigung des Ziels einer weitestgehenden Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit. In der Rechtssache C-311/06 hatte der EuGH Anfang 2009 die Umgehung einer vergleichbaren Praxiszeit für Ingenieure ausgeschlossen (s. EiÜ 04/09).

NEUES ZUM WIDERRUFSRECHT VON ANWALTSVERTRÄGEN – PARLAMENT

Am 3. Juni 2010 hat Berichterstatter Andreas Schwab im Binnenmarktausschuss seinen Berichtsentwurf zum Verbraucherrechtsrichtlinienvorschlag vorgestellt (KOM(2008) 614, s. EiÜ 12/10). Der Entwurf betrifft die Änderung der Kapitel I-III (Definitionen, Informationspflichten und Widerrufsrecht) des Kommissionsvorschlags, wobei Schwab Kapitel II und III zusammenfasst. In der deutschsprachigen Textversion werden Freiberufler weiterhin als „Gewerbetreibende“ erfasst, was unter anderem bei

der Anwaltschaft auf Widerstand stößt, da Freiberufler eben keine Gewerbetreibenden sind. Im französischen Text ist der Begriff besser gewählt: dort heißt es „professionnel“, was im Deutschen beispielsweise durch den Begriff „Unternehmer“ erfasst werden könnte. Zu der sehr strittigen Frage, inwieweit die Richtlinie einheitliches Recht ohne Abweichungsmöglichkeit setzen wird (Vollharmonisierung), schlägt der Berichterstatter gezielte Vollharmonisierung einzelner Vorschriften vor. Unter anderem soll das jetzt vorgestellte Kapitel II zu Informationspflichten mit wenigen Ausnahmen spezieller Verträge (siehe Art. 4b) vollharmonisiert werden. Damit werden auch Anwaltsverträge vollharmonisiert. Unter den in Art. 19 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen soll das Widerrufsrecht anders als im Kommissionsvorschlag nicht nur bei Fernabsatz-, sondern auch bei Haustürgeschäften bei einmal begonnener Dienstleistung ausgeschlossen sein. Allerdings muss der Mandant dem Beginn der Dienstleistung durch den Anwalt zuvor auf einem dauerhaften Datenträger zugestimmt haben. Eine E-Mail reicht hierzu nicht aus (zur Definition siehe Art. 2 (10) und Erwägungsgrund 16). Außerdem ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen bei Verträgen, deren sofortige Erfüllung der Verbraucher vom Gewerbetreibenden verlangt hat, um einer Notsituation abzuweichen. Am 23. Juni 2010 will Schwab seine Vorschläge für weitere Kapitel im Ausschuss erörtern. Die Frist für Änderungsanträge im Ausschuss liegt derzeit beim 9. September 2010, könnte jedoch noch verlängert werden.

GRÜNBUCH EUROPÄISCHES VERTRAGSRECHT – KOMMISSION

Die Arbeiten an einem Europäischen Vertragsrecht schreiten voran (s. EiÜ 21/10). Am 1. Juli 2010 hat die EU-Kommission ein Grünbuch KOM(2010) 348/3 für ein EU-Vertragsrecht für Verbraucher und Unternehmer vorgestellt. Ziel dieser Initiative ist es, das Vertragsrecht in der Union zu vereinfachen. Neben der Veröffentlichung von (unverbindlichen) Mustervertragsklauseln im Internet für die Verwendung im EU-Binnenmarkt schlägt die Kommission vor, Bezugsrahmen zu schaffen, auf die die nationalen Gesetzgeber bei der Erarbeitung neuer Rechtsvorschriften zurückgreifen können. Diese Bezugsrahmen könnten wahl-

weise verbindlich oder unverbindlich sein. Möglich ist auch, dass die Mitgliedstaaten ein europäisches Vertragsrecht in ihre nationale Rechtsordnung aufnehmen. Andere Optionen sind die (teilweise) Harmonisierung der nationalen Vertragsrechte durch eine EU-Richtlinie oder eine vollständige Harmonisierung im Wege einer EU-Verordnung. Auch der von Justizkommissarin Reding favorisierte Ansatz eines fakultativen Europäischen Vertragsrechts, das als 28. Regime neben die 27 mitgliedstaatlichen Rechte tritt, ist im Grünbuch enthalten. Die Einführung eines Europäischen Zivilrechtsbuchs ist die weitestgehende der vorgeschlagenen Optionen. Bis zum 31. Januar 2011 läuft eine Konsultation zu diesem Grünbuch.

MEHRSPRACHIGE HOMEPAGE: EUROPÄISCHES ERBRECHT – KOMMISSION

Die Homepage www.successions-europe.eu soll in 23 Sprachen zu den wichtigsten Fragen im Erbrecht in den 27 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien informieren. Der europäische Dachverband der Notariate CNUe und die EU-Kommission haben die Homepage am 28. Juni 2010 freischalten lassen. Die Homepage enthält Informationen über die zuständige Behörde, das anwendbare Recht, Fragen zur Rechtswahlfreiheit und zur Erbregelung. Für Angehörige der Rechtsberufe enthält die Seite zudem Berichte über das Erbschaftsrecht in englischer, französischer und deutscher Sprache. Die Verhandlungen im Rat über den Vorschlag für eine EU-Erbrechtsverordnung KOM(2009) 154 dauern weiter fort (s. EiÜ 23/10).

GLEICHBEHANDLUNG AUSSERHALB DES ARBEITSRECHTS – RAT

Der Beschäftigungsrat befasste sich am 8. Juni 2010 mit der Gleichbehandlung außerhalb des Arbeitsrechts (s. EiÜ 11/09). Der Richtlinienentwurf der Kommission hierzu (KOM(2008) 426) zielt auf die Ausdehnung des Schutzes gegen Diskriminierung aufgrund von Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung auf Bereiche außerhalb des Arbeitsplatzes ab. Auf der Grundlage eines Berichts des Vorsitzes (s. Rats-Dok. 9535/10) erzielte der Rat einige Fortschritte. Diskussionsbedarf besteht weiterhin bzgl.

des Anwendungsbereichs der Richtlinie, der Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten sowie der Bestimmungen zu Behinderungen. Der Begriff „Diskriminierung“ sollte genauer bestimmt werden. Im Hinblick auf die Bestimmungen zu Behinderungen ist u. a. zu klären, welche finanziellen und praktischen Auswirkungen die Richtlinie nach sich zieht und welche Wechselwirkungen zwischen dem Richtlinienentwurf und detaillierteren sektorspezifischen Standards oder Anforderungen auftreten können. Auch der Umsetzungszeitplan sei noch offen.

RECHT AUF INFORMATION IM STRAFVERFAHREN – KOMMISSION

Am 20. Juli 2010 hat die Kommission einen Richtlinienentwurf angenommen, der die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren stärken soll (s. EiÜ 24/10). Vorgeesehen ist, dass bei der Festnahme eine schriftliche Belehrung über die Rechte des Beschuldigten, in einer diesem verständlichen Sprache, erfolgt. Der Entwurf ist nicht auf grenzüberschreitende Fälle beschränkt, die enthaltenen Informationen sollen einfach und für jedermann verständlich abgefasst sein. Dieses EU-weite einheitliche Informationsblatt soll enthalten, dass der Beschuldigte das Recht auf einen Anwalt hat, er einen Dolmetscher hinzuziehen kann und wie lange ihm die Freiheit entzogen werden kann. Des Weiteren soll ihm mitgeteilt werden, dass er berechtigt ist, sich über den gegen ihn vorliegenden Verdacht zu informieren. Dies umfasst auch das Recht zur Einsicht in Akten, soweit Dokumente zur Bestimmung der Rechtmäßigkeit der Festnahme relevant sind. Der Entwurf zum sogenannten „letter of rights“ enthält damit auch einige Forderungen, die der DAV schon für das vom Bundesjustizministerium erlassenen Informationsblatt über bestehende Rechte im Strafverfahren gefordert hatte (s. DAV-StN 15/2008). Der Richtlinienentwurf bildet nach der Richtlinie zum Recht auf Übersetzung im Strafverfahren die zweite Maßnahme des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte (s. EiÜ 24/10, 37/09). Die nächste, für 2011 anvisierte Gesetzesinitiative des Fahrplans betrifft eine Richtlinie zum Recht auf anwaltliche Beratung und Rechtskostenhilfe im Strafverfahren.

Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bestellte folgende Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse:

am 19.05.2010

Fachanwaltsausschuss Familienrecht I

- Wiederbestellung -
RAin Katja Scheibe, Zwickau

Fachanwaltsausschuss Familienrecht II

- Wiederbestellung -
RAin Heike Schrader, Leipzig
RAin Renate Böhm, Bautzen

Fachanwaltsausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht

- Wiederbestellung -
RA Jörg-Dieter Battke, Dresden

RA Lothar Kiermeier, Dresden
RA Eckhart Braun, Leipzig

- Neubestellung -
RA Dr. Mirko Gründel, Leipzig

Fachanwaltsausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

- Wiederbestellung -
RA Dr. Rolf Arnade LL.M., Dresden

- Neubestellung -
RA Frank Stange, Dresden
RA Dr. Markus Hoffmann, Dresden
RA Ulrich Hauk, Leipzig

am 11.08.2010

Fachanwaltsausschuss Medizinrecht

- Neubestellung -
RA Gregor Kurz, Leipzig

Fachanwaltsausschuss Informationstechnologierecht

- Wiederbestellung -
RAin Alexandra Weiß, Dresden
RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau
RA Stefan Ansgar Strewe, Dresden

- Neubestellung -
RA Hans-Martin Schnerrer, Radebeul

Fachanwaltsausschuss Urheber- und Medienrecht

- Wiederbestellung -
RA Ralph Schmidkonz, Chemnitz
RA David Nourney, Leipzig
RA Dr. Daniel Brückl, Dresden

Wir danken den Kollegen für ihr ehrenamtliches Engagement.

RECHTSPRECHUNG 03/2010

Entscheidungen des OLG Dresden

Nachfolgend informieren wir über aktuelle Entscheidungen des OLG Dresden. Wir teilen hier den jeweiligen Leitsatz der Entscheidung und das dazugehörige Aktenzeichen mit. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

Leitsätze:

1. Eine Preisangabe fehlt dann nicht, wenn sie zwar nicht an der vorgegebenen Stelle, aber nur geringfügig verschoben erfolgt ist, ohne dass deshalb ein abweichender Sinngehalt auch nur möglich erschiene.

2. Eine zulässige Bietergemeinschaft liegt nicht nur dann vor, wenn ihre Mitglieder voneinander abgrenzbare Teilleistungen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung erbringen, sondern auch dann, wenn die Unternehmen etwa aus Kapazitätsgründen ein gemeinsames Interesse an dem zu vergebenden Auftrag haben und ungeachtet ihrer unternehmensrechtlichen

Trennung bei der Erfüllung des Vertrages als operative geschäftliche Einheit handeln.

Beschluss des Vergabesenats des OLG Dresden vom 16.03.2010
[Aktenzeichen: WVerg 0002/10](#)
[1/SVK/0060-09 Landesdirektion Leipzig](#)

Leitsatz:

Hält sich ein Kind, das adoptiert werden soll, mit Zustimmung des Sorgeberechtigten und der zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle im Vorfeld der beabsichtigten Adoption längerfristig bei den künftigen Adoptiveltern auf, so

sind diese mangels abweichender Regelungen im Einzelfall entsprechend § 1688 BGB befugt, die Angelegenheiten des täglichen Lebens für das Kind allein zu bestimmen; darunter fällt grundsätzlich auch die Vornahme turnusmäßiger Schutzimpfungen. Das lässt die Notwendigkeit, die betreuenden Personen im Hinblick auf derartige Maßnahmen zum Vormund oder Ergänzungspfleger zu bestellen, regelmäßig entfallen.

Beschluss des 20. Zivilsenats – Familien-senat – vom 07.06.2010
[Aktenzeichen: 20 UF 0350/10](#)
[301 F 1374/10 AG Dresden](#)

Weitere Rechtsprechung

BGH: GRUNDSÄTZLICHES ZU DEN ABMAHNKOSTEN IM URhG

Der BGH hat in seinem vielbeachteten Urteil vom 12.05.2010 zur Haftung für einen unzureichend gesicherten WLAN-Anschluss auch Ausführungen zur Deckelung von Abmahnkosten im Urheberrecht nach § 97a Abs. 2 UrhG gemacht.

Die Klägerin ist Inhaberin der Rechte an dem Musiktitel „Sommer unseres Lebens“. Mit Hilfe der Staatsanwaltschaft wurde ermittelt, dass dieser Titel vom Internetanschluss des Beklagten aus auf einer Tauschbörse zum Herunterladen im Internet angeboten worden war. Der Beklagte war in der fraglichen Zeit jedoch im Urlaub. Die Klägerin begehrt vom Beklagten Unterlassung, Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten.

Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsgericht aufgehoben, soweit das Berufungsgericht die Klage mit dem Unterlassungsantrag und mit dem Antrag auf Zahlung der Abmahnkosten abgewiesen hatte. Der BGH hat angenommen, dass eine Haftung des Beklagten als Täter oder Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung nicht in Betracht kommt. Auch privaten Anschlussinhabern obliegt aber eine Pflicht zu prüfen, ob ihr WLAN-Anschluss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen vor der Gefahr geschützt ist, von unberechtigten Dritten zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen missbraucht zu werden. Dem privaten Betreiber eines WLAN-Netztes kann jedoch nicht zugemutet werden, ihre Netzwerksicherheit fortlaufend dem neuesten Stand der Technik anzupassen und dafür entsprechende finanzielle Mittel aufzuwenden. Ihre Prüfpflicht bezieht sich daher auf die Einhaltung der im Zeitpunkt der Installation des Routers für den privaten Bereich marktüblichen Sicherungen.

Diese Pflicht hatte der Beklagte nach Auffassung des Bundesgerichtshofs verletzt. Er hatte es bei den werkseitigen Standardsicherheitseinstellungen des WLAN-Routers belassen und das Passwort nicht durch ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort

ersetzt. Ein solcher Passwortschutz war auch für private WLAN-Nutzer bereits im Jahre 2006 üblich und zumutbar. Er lag im vitalen Eigeninteresse aller berechtigten Nutzer und war mit keinen Mehrkosten verbunden.

Der Beklagte haftet deshalb nach den Rechtsgrundsätzen der sog. Störerhaftung auf Unterlassung und auf Erstattung der Abmahnkosten (nach geltendem, im Streitfall aber noch nicht anwendbarem Recht fallen insofern maximal 100 € an). Diese Haftung besteht schon nach der ersten über seinen WLAN-Anschluss begangenen Urheberrechtsverletzung. Hingegen ist der Beklagte nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Haftung als Täter einer Urheberrechtsverletzung hat der Bundesgerichtshof verneint, weil nicht der Beklagte den fraglichen Musiktitel im Internet zugänglich gemacht hat. Eine Haftung als Gehilfe bei der fremden Urheberrechtsverletzung hätte Vorsatz vorausgesetzt, an dem es im Streitfall fehlte.

Quelle: PM des BGH Nr. 101/10 vom 12.5.2010 (Az.: I ZR 121/08)

KOSTENERSTATTUNG BEI BERUFUNG ZUR FRISTWAHRUNG; STILLHALTEABKOMMEN

1. Im Falle der Berufung zur Fristwahrung kann der Berufungsbeklagte die Erstattung einer 1,6 Verfahrensgebühr verlangen, wenn der Berufungskläger seine Berufung wieder zurücknimmt.

2. Etwas anderes kann dann gelten, wenn ein sog. „Stillhalteabkommen“ zustande gekommen ist. Hierzu reicht jedoch die Äußerung einer Bitte des Berufungsklägers, sich einstweilen im Berufungsverfahren nicht zu bestellen, ohne Reaktion der Gegenseite nicht aus.

Hes. LAG, Beschluss 13.11.2009 – 13 Ta 614/09 RVGreport 2010, 232

HERANZIEHUNG ZU VERSORGUNGSWERKBEITRÄGEN, BERUFUNG

1. Zweifel an der fortbestehenden Zuständigkeit der Länder für die berufs-

ständige Rechtsanwaltsversorgung sind auch nach heutigen Verfassungsrecht nicht veranlasst.

2. Die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen beschränkt die Beitragsbemessung nach § 11 Abs. 1 nicht auf das anwaltliche Einkommen, sondern geht von einer umfassenden Beitragsbemessungsgrundlage aus, die grundsätzlich das gesamte Arbeitseinkommen erfasst.

SächsOVG, Urteil vom 25.05.2010 – 4 A 289/09, I. VG Dresden

ANGEMESSENE VERGÜTUNG FÜR BERUFSEINSTEIGER

In einer bislang wenig beachteten Entscheidung hat der BGH für den Verdienst von jungen Rechtsanwälten eine untere Grenze gezogen, an der man sich in Zukunft orientieren kann: Mit Beschl. v. 30.11.2009 hat der Senat für Anwaltsachen klargestellt, dass die Vergütung eines angestellten Anwalts, die sogar das durchschnittliche Anfangsgehalt eines/r Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten unterschreitet, berufsrechtlich unzulässig ist. Die Gehälter der ReNos liegen zurzeit zwischen 1.200 € und 1.500 € im ersten und zwischen 1.300 € und 1.700 € im zweiten bis vierten Berufsjahr.

Sämtliche Argumente für eine niedrigere Bewertung der Anfängertätigkeit - die jungen Juristen hätten noch keine Erfahrung, sie würden zunächst nur Assistententätigkeiten übernehmen und seien praktisch in einem Ausbildungsverhältnis - ließ der Senat nicht gelten; schließlich gelte dies auch für die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Auch die im konkreten Fall angebotene Übernahme anwaltstypischer Kosten, wie die Kammerbeiträge und die Haftpflichtversicherung, ändere nach Ansicht des Senats an diesem grundsätzlichen Befund nichts, ebenso wenig wie eine in Aussicht gestellte geringe Umsatzbeteiligung (bei selbst akquirierten Mandaten).

Mit dieser Orientierung an den ReNo-Gehältern als jedenfalls nicht zu unterschreitender Untergrenze liegt nunmehr eine Bezugsgröße vor, die allen Beteili-

gten einen brauchbaren Anhaltspunkt bietet.

BERUFSBETREUER ERZIELEN KEINE EINKÜNFTE AUS GEWERBEBETRIEB, SONDERN AUS SELBSTÄNDIGER ARBEIT.

Eine Sozietät von Rechtsanwälten, die neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit als Berufsbetreuer tätig sind, erzielt aus der Berufsbetreuung Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG (Änderung der Rechtsprechung). Die Abfärberegelung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG findet daher keine Anwendung.

BFH, Urteil vom 15.06.2010, VIII R 10/09 DStR 2010, 1669

BETRIEBSPRÜFUNG IN RECHTSANWALTSKANZLEIEN

1. Lässt sich der Regelungsgehalt eines Verlangens zur Vorlage von Unterlagen auch nicht durch Auslegung unter Berücksichtigung der dem Adressaten bekannten Umstände hinreichend klar ermitteln, ist das Verlangen rechtswidrig und nicht nach §§ 328 ff. AO vollstreckbar.
2. Ein Vorlageverlangen ist in der Regel übermäßig und damit rechtswidrig, wenn es sich auf Unterlagen richtet, deren Existenz beim Steuerpflichtigen ihrer Art nach nicht erwartet werden kann.
3. Vorlageverweigerungsrecht aus § 104 Abs. 1 AO bestehen auch in den beim Berufsgeheimnisträger (Rechtsanwalt,

Steuerberater usw.) selbst stattfindenden Außenprüfung, jedoch kann das FA grundsätzlich die Vorlage der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in neutralisierter Form verlangen.

Aus den Gründen:

Die Außenprüfung sei auch bei Personen zulässig, die Berufsgeheimnisse wahren müssen, weshalb auch der von der Außenprüfung betroffene Berufsgeheimnisträger grundsätzlich gem. § 200 Abs. 1 und 2 AO bei der Ermittlung der für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte mitwirken müsse.

Es gebe jedoch Unterlagen (z.B. Ausgangsrechnungen) bei denen davon auszugehen sei, dass ihnen die Identität des Mandanten und der Beratungsgegenstand zu entnehmen sei. Diese Angaben unterfielen dem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 Abs. 1 Nr. 3b AO, so dass die Einsicht in alle Daten verweigert werden dürfe, auf die sich das Auskunftsverweigerungsrecht erstreckte und mandantenbezogene Informationen zurückgehalten werden dürften. Der Umstand, dass es um eigene steuerliche Belange des Berufsgeheimnisträgers gehe, führe diesbezüglich zu keiner Ausnahme. Für den Schutz des Vertrauensverhältnisses oder seine Gefährdung mache es keinen Unterschied, in welchem Steuerrechtsverhältnis es zu einer Offenbarung gegenüber der Finanzverwaltung komme.

Das Verweigerungsrecht gelte jedoch nicht für Mandanten, die auf eine Geheimhaltung ihrer Identität verzichtet hätten. Einen solchen Verzicht nimmt der BFH in aller Regel dort an, wo der Berufsträger an der Erstellung von Steu-

ererklärungen des Mandanten mitgewirkt und dies der Finanzverwaltung gegenüber kenntlich gemacht habe. Auch bestehe kein Verweigerungsrecht, soweit der Anwalt für Mandanten Klageverfahren beim Finanzgericht und Amtshaftungsprozesse gegen das Finanzamt geführt sowie Dienstaufsichtsbeschwerden gegen das Finanzamt erhoben habe, da in diesen Fällen die Identität des Mandanten bereits offenkundig sei.

Der BFH ist jedoch der Ansicht, dass auch von einem Berufsgeheimnisträger mandantenbezogene Unterlagen in neutralisierter Form verlangt werden könnten. Es bleibe dem Steuerpflichtigen überlassen, in welcher technischen Weise er für eine Wahrung des berufsrechtlichen Geheimnisinteresses Sorge, beispielsweise durch Schwärzung.

Bundesfinanzhof, Urt.v.28.10.2009-VIII R 78/05

Volltext unter www.bundesfinanzhof.de

ZUR WIRKSAMKEIT EINER PROZESSVOLLMACHT TROTZ INTERESSENKOLLISION

Ein Verstoß des Rechtsanwalts gegen § 43a Abs. 4 BRAO berührt nicht die Wirksamkeit der ihm erteilten Prozessvollmacht und der von ihm namens der Partei vorgenommenen Prozesshandlungen.

BGH, Urteil vom 14.05.2010 NJW-RR 2010, 67



Zehn der zwölf Jahrgangsbesten mit Dr. Möllers, Vizepräsident RAK Sachsen (r.)

Zeugnisübergabe für die Absolventen des Jahres 2010

Am 14.08.2010 fand die vierte Zeugnisausgabe für die Absolventen der Ausbildung zur oder zum Rechtsanwaltsfachangestellten des Abschlussjahrgangs 2010 statt.

93 stolze und glückliche Absolventen, ihre Ausbilder, Eltern, Freunde und Verwandte fanden sich in der Aula des St.-Benno-Gymnasiums in Dresden zur Zeugnisübergabe ein. Begleitet wurde die Feier von der Schüler-Big-Band des Gymnasiums, die durch ihr stimmungsvolles Spiel begeisterte.

Vizepräsident Dr. Möllers begrüßte die Anwesenden im Namen der Rechtsanwaltskammer Sachsen und unterstrich das positive Abschneiden der Absolventinnen und Absolventen, wonach von 204 angemeldeten Prüflingen immerhin 195 bestanden haben.

Rechtsanwalt Michael Sturm aus Dresden als Vertreter des Anwaltvereins betonte die wichtige und verantwortungsvolle Tätigkeit der Rechtsanwaltsfachangestellten und die guten Berufsaussichten der Absolventen. Zudem sprach er aus, was wohl viele Absolventen während ihrer dreijährigen Ausbildung dachten: Ist Schulsport wirklich nötig?



Absolventen 2010

Frau Sandra Kraft, die als Absolventin sprach, erinnerte in ihrer lebhaften Rede an den Beginn der Ausbildung, an das völlig Neue und an die - manchmal auch kräftezehrenden - drei Jahre der Ausbildung, die sich der ein oder andere sicher anders vorgestellt habe.

Bevor die Anwesenden ihre Zeugnisse in Empfang nahmen, zeichnete die Rechtsanwaltskammer Sachsen 12 Absolventen für ihre besonders guten Leistungen aus. Sie erzielten so gute Prüfungsergebnisse, dass diese das Stipendium der Begabtenförderung Berufliche Bildung - eine Stiftung des Bundesministeriums für Forschung und Bildung - in Anspruch nehmen können.

Abschließend stießen die Absolventen mit einem Glas Sekt im Kreise der Familie an. Als Erinnerung wurde ein Foto mit allen Absolventen gemacht, das Interessierte bei der Rechtsanwaltskammer abgefordert werden kann.

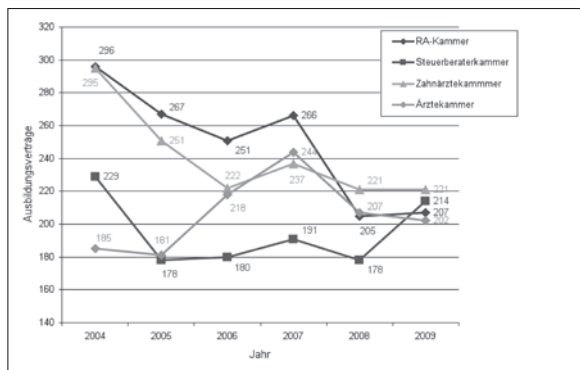
Aufstiegsfortbildung zum Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Die Aufstiegsfortbildung wird von folgenden Bildungsträgern angeboten:

- Beuth Hochschule für Technik Berlin - Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Tel. 030 / 45 04 21 74
Fax: 030 / 45 04 29 74
www.beuth-hochschule.de/fsi
- Euro Education Chemnitz- carrière GmbH, Fachbereich für Recht
„Falke Forum“, Zwickauer Straße 16
09112 Chemnitz,
Tel. 0371/6313-76, -79
Fax: 0371/6313-78
E-Mail: bildung@euro-education.net
Beginn: 25.08.2010 in Chemnitz
- opinio – Gesellschaft für Bildungssysteme und Kommunikation (GdbR)
Liselotte-Herrmann-Straße 4
02625 Bautzen
Tel. 03 591 / 36 81 12
Fax: 03 591 / 52 59 80
E-Mail: bautzen@opinio-bildung.de oder chemnitz@opinio-bildung.de
Beginn: 19.10.2010 in Bautzen
20.10.2010 in Chemnitz
- Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.
Bernhard-Voß-Straße 27
01445 Radebeul
Tel. 0351/ 83 97 97 71
Fax: 0351/ 83 01 476
E-Mail: tarnowski@vhs-lkmeissen.de
- Weiterbildungsakademie Dresden
Blasewitzer Straße 82
01307 Dresden
Tel. 0351/ 46 67 88 0
Fax: 0351/ 46 67 86 1
E-Mail: haertel@wad.de
Kosten: 130,00 € monatlich – Meister Bafög möglich

Weiterhin nur wenige neue Ausbildungsverträge

Die geringe Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge bei den freien Berufen in Sachsen bleibt besorgniserregend. Die Zahl der Ausbildungsverträge hat sich zwar in den letzten 2 Jahren etwas stabilisiert, allerdings auf sehr niedrigem Niveau - rd. 1/3 weniger Ausbildungsverhältnisse als noch vor 5 Jahren. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht dies:



Anzahl Ausbildungsverträge erstes Lehrjahr am 30.09. nach Kammern

Am 31. Juli 2010 waren bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen 159 neue Ausbildungsverträge registriert, während es zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres noch 175 Ausbildungsverträge waren. Wir gehen davon aus, dass auch in diesem Jahr mit max. 200 neuen Ausbildungsverträgen zu rechnen ist. Diese Stabilisierung auf niedrigem Niveau ge-

nügt nicht, um langfristig den Bedarf von Auszubildenden und späteren Rechtsanwaltsfachangestellten in den Kanzleien des Kammerbezirkes zu decken.

Hauptgrund für den Rückgang ist die immer geringere Zahl von Schulabgängern - aufgrund der demografischen Entwicklung. Dieser Prozess wird auch noch für mind. weitere 15 bis 20 Jahre

anhalten. Bleiben bereits aus diesem Grunde angebotene Ausbildungsplätze unbesetzt, kommt noch erschwerend hinzu, dass eine nennenswerte Zahl von Bewerbern nicht über eine genügende Ausbildungsreife verfügt - und auch deshalb weitere Ausbildungsplätze unbesetzt bleiben.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es die Möglichkeit sog. ausbildungsbegleitender Hilfen (abH) gibt. Mit diesem Förderinstrument der Arbeitsagenturen sollen gezielt Ausbildungsdefizite durch Förderunterricht behoben werden. Grundvoraussetzung ist ein bestehendes Ausbildungsverhältnis. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Jurowiec und Herr Grund unter der Telefonnummer 0351 -3185928 gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

JOBSTARTER-Projekte der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen setzt ihre strukturelle Projektarbeit zur Förderung von Auszubildenden sowie von Rechtsanwaltsfachangestellten für ihren Berufsstart auch nach Beendigung des bisherigen Programms (Projekt „Berufsstart ReFA“) fort. Mit dem Projekt „re-fa Q - Qualifizierungsmodule für Rechtsanwaltsfachangestellte“ initiieren und erproben wir Zusatzqualifikationen für Auszubildende, die sie bereits während ihrer Ausbildung erwerben können. Es handelt sich um echte Zusatzqualifikationen, die über den gesetzlich vorgegebenen Ausbildungsrahmen hinausgehen. Daneben unterstützen wir die Ausbilder mit einer umfangreichen Bewerberdatenbank und führen mit potenziellen Bewerbern Eignungs-/ Bewerbungstests durch.

a) Zusatzqualifikation „Büroorganisation und -verwaltung“ für Auszubildende ab 1. November 2010

Am 1. November 2010 starten wir als Pilotprojekt die Zusatzqualifikation „Büroorganisation und -verwaltung“ für

Auszubildende. Inhalt des Unterrichts ist die umfassende Vermittlung von Kenntnissen in der Büroablauforganisation einschließlich des Rechnungswesens. Er umfasst 90 Unterrichtsstunden, die jeweils donnerstags und samstags gegeben werden. Wir sind davon überzeugt, dass diese Zusatzqualifikation die Attraktivität des Berufsbildes insgesamt erhöht. Sie eröffnet den Auszubildenden die Möglichkeit, ihr Fachwissen bereits während der Ausbildung zu vertiefen - und den späteren Start in das Berufsleben zu fördern.

Das Interesse der Auszubildenden, an dieser Veranstaltung teilzunehmen, ist jedenfalls überwältigend. Aufgrund der großen Nachfrage und den beschränkten Kapazitäten haben wir die Zusatzqualifikation zunächst den Auszubildenden des 3. Lehrjahres vorrangig angeboten. Wir planen bereits jetzt die Durchführung einer weiteren Veranstaltung im kommenden Jahr.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Jurowiec und Herr Grund gern zu Verfügung.

b) Bewerberdatenbank/ Bewerbungstests

Um die ausbildungsbereiten Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen haben wir eine umfangreiche Bewerberdatenbank mit rd. 250 Interessenten für einen Ausbildungsplatz (Ausbildungsjahr 2010/2011) aufgebaut. Von den uns benannten, freien Ausbildungsplätzen konnten 54 Ausbildungsplätze mit Bewerbern besetzt werden, die in unserer Bewerberdatenbank registriert waren! Angesichts der Kürze der Zeit, die diese Bewerberdatenbank überhaupt erst existiert, ein schöner Erfolg - er zeigt auch, dass hier ein echter Bedarf besteht.

Darüber hinaus haben wir die bei uns eingehenden Bewerbungsunterlagen geprüft und mit den meisten der Bewerber auch einen Bewerbungstest durchgeführt. Das Ergebnis stellen wir gern zur Verfügung, damit wir Ihnen mög-

lichst passgenau geeignete Auszubildende vermitteln können.

Wenn Sie für Ihre Kanzlei für 2011/ 2012 einen Auszubildenden suchen, bitten wir

um Rücksendung des beiliegenden Formulars oder um unmittelbare Kontaktaufnahme mit Frau Jurowiec in unserer Geschäftsstelle. Wir werden Ihr Angebot eines freien Ausbildungsplatzes zum ei-

nen in unserer Angebotsübersicht veröffentlichen und Ihnen - sofern gewünscht - geeignete Bewerberunterlagen übermitteln.



Gefördert als JOBSTARTER-Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds

Ergebnisse Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten 2010

Berufsschulen Gesamt

Prüflinge insgesamt: 204

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 9 (4,4 %), davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	3	8	80	91	20	2	3,60
Rechnungswesen	16	52	59	58	16	3	3,07
Fachbezogene Informationsverarbeitung	36	109	40	16	3	0	2,22
Zivilprozessrecht	10	46	95	46	6	1	2,98
Rechtsanwaltsgebührenrecht	4	52	93	46	9	0	3,02
Mündliche Prüfung	17	65	67	45	1	0	2,73
Gesamtergebnis	6	45	105	39	0	0	2,93

Berufsschule Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 38

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %), davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	1	1	17	18	1	0	3,45
Rechnungswesen	4	12	12	10	0	0	2,74
Fachbezogene Informationsverarbeitung	2	19	8	8	1	0	2,66
Zivilprozessrecht	2	14	17	5	0	0	2,66
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	9	16	11	2	0	3,16
Mündliche Prüfung	2	12	12	11	1	0	2,92
Gesamtergebnis	1	6	20	11	0	0	3,08

Berufsschule Dresden

Prüflinge insgesamt: 77

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 3 (3,9 %), davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	3	31	37	6	0	3,60
Rechnungswesen	6	20	18	22	10	1	3,17
Fachbezogene Informationsverarbeitung	7	44	20	5	1	0	2,34
Zivilprozessrecht	3	22	39	12	1	0	2,82
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	19	41	15	2	0	3,00
Mündliche Prüfung	5	21	28	20	0	0	2,85
Gesamtergebnis	1	15	46	12	0	0	2,93

Berufsschule Görlitz

Prüflinge insgesamt: 17

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %), davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	2	2	9	4	0	0	2,88
Rechnungswesen	2	5	6	4	0	0	2,71
Fachbezogene Informationsverarbeitung	7	10	0	0	0	0	1,59
Zivilprozessrecht	4	3	8	2	0	0	2,47
Rechtsanwaltsgebührenrecht	2	6	7	2	0	0	2,53
Mündliche Prüfung	3	9	4	1	0	0	2,18
Gesamtergebnis	3	7	7	0	0	0	2,24

Berufsschule Leipzig

Prüflinge insgesamt: 72

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 6 (8,3 %), davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	2	23	32	13	2	3,86
Rechnungswesen	4	15	23	22	6	2	3,24
Fachbezogene Informationsverarbeitung	20	36	12	3	1	0	2,01
Zivilprozessrecht	1	7	31	27	5	1	3,43
Rechtsanwaltsgebührenrecht	2	18	29	18	5	0	3,08
Mündliche Prüfung	7	23	23	13	0	0	2,64
Gesamtergebnis	1	17	32	16	0	0	2,95

Ergebnisse Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirte 2010

Gesamt

Prüflinge insgesamt: 62
davon nicht bestanden: 21 (33,9 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und -verwaltung	0	1	23	31	6	1	3,73
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	3	16	19	22	1	1	3,08
Mandatsbetreuung im Kosten-,Gebühren- und Prozessrecht	0	3	17	33	7	2	3,81
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	3	19	32	8	0	3,73
mündliche Prüfung	1	3	17	20	7	0	3,60

Prüfungsausschuss Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 10
davon nicht bestanden: 2 (20,0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und -verwaltung	0	0	5	5	0	0	3,50
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	1	5	4	0	0	3,30
Mandatsbetreuung im Kosten-,Gebühren- und Prozessrecht	0	0	2	8	0	0	3,80
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	0	5	4	1	0	3,60
mündliche Prüfung	0	0	6	2	1	0	3,44

Prüfungsausschuss Dresden

Prüflinge insgesamt: 32
davon nicht bestanden: 12 (37,5 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und -verwaltung	0	0	10	15	6	1	3,94
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	1	10	10	9	0	1	3,00
Mandatsbetreuung im Kosten-,Gebühren- und Prozessrecht	0	3	11	12	5	1	3,69
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	3	8	16	5	0	3,72
mündliche Prüfung	0	0	7	13	3	0	3,83

Prüfungsausschuss Leipzig

Prüflinge insgesamt: 20
davon nicht bestanden: 7 (35,0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und -verwaltung	0	1	8	11	0	0	3,50
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	1	5	4	9	1	0	3,20
Mandatsbetreuung im Kosten-,Gebühren- und Prozessrecht	0	0	4	13	2	1	4,00
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	0	6	12	2	0	3,80
mündliche Prüfung	1	3	4	5	3	0	3,38

Fortbildungsprogramm 2010 – Neuigkeiten, Änderungen und Ergänzungen

An dieser Stelle informieren wir Sie über Neuigkeiten im Fortbildungsbereich der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

Das vollständige Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Sachsen nebst Seminarbeschreibungen finden Sie in unserem Seminkatalog 2010. Dieser lag der KAMMER aktuell, Ausgabe 04/2009, als Extraheft bei. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, sämtliche Fortbildungsveranstaltungen nebst Änderungen / Ergänzungen auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de unter dem Menüpunkt „Für Mitglieder“ abzurufen. Sie können dort auch direkt online buchen und erhalten einen sofortigen Rabatt von 5,00 € auf den Seminarpreis.

I. ACHTUNG! TERMIN- UND ZEITÄNDERUNGEN

1. Seminar „Die Reform der Pflegeversicherung – für die Praxis“
Kurs-Nr. 31054 am 17.09.2010
ZEIT NEU: 12.00 bis 18.00 Uhr
Zeit alt: 13.00 bis 19.00 Uhr

2. Seminar „Akquise, Marketing, Kommunikation - tägliche Herausforderungen für den Anwalt - Tipps und Tricks“, Kurs-Nr 31041
TERMIN NEU: Freitag, 22.10.2010 von 09.00 bis 15.30 Uhr
Termin alt: Samstag, 08.05.2010 von 09.00 bis 15.30 Uhr

3. Seminar „Europäisches Gesellschaftsrecht“, Kurs-Nr. 31025
TERMIN NEU: Samstag, 13.11.2010 von 09.00 bis 16.00 Uhr
Termin alt: Samstag, 30.10.2010 von 09.00 bis 16.00 Uhr

4. Seminar „Patientenverfügung – Fachübergreifendes Vertiefungsseminar“, Kurs-Nr. 31086
TERMIN NEU: Freitag, 28.01.2011 von 09.00 bis 16.30 Uhr
Termin alt: Samstag, 23.10.2010 von 09.00 bis 16.30 Uhr

II. ACHTUNG! ZUSATZTERMINE

Das Seminar „Aktuelle Rechtsprechung des OLG Dresden im Familienrecht“, Kurs-Nr. 31009, am 26.11.2010 ist ausgebucht.

Wir freuen uns, Ihnen einen ZUSATZTERMIN anbieten zu können: Samstag, 27.11.2010 von 09.00 bis 15.00 Uhr in Dresden

III. SONSTIGES

1. Dozentenwechsel im Seminar „Abrechnung des strafrechtlichen Mandats“, Kurs-Nr. 31080, am 25.09.2010

Frau Karen Seifert, Sturm Rechtsanwältin Dresden freut sich, Sie als Seminarteilnehmer begrüßen zu dürfen!

2. Das Seminar „Der Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf das deutsche Arbeitsrecht“, Kurs-Nr. 31082, mussten wir wegen sehr schwerer Erkrankung des Dozenten leider absagen. Einen Ersatztermin können wir in diesem Jahr nicht mehr anbieten. Sobald der Dozent genesen ist, bemühen wir uns um eine Terminvereinbarung. Die aktuellen Änderungen finden Sie stets auf unserer Homepage.

3. Wir erstellen derzeit für Sie den Seminarplan für das Kalenderjahr 2011.

Sobald die Seminare buchbar sind, können Sie online auf unsere Homepage abgerufen werden. Bitte besuchen Sie unseren Internetauftritt regelmäßig.

Anregungen zu Seminarthemen und Dozentenvorschläge nimmt Frau Rechtsanwältin Trinks (kathrin.trinks@rak-sachsen.de) gern entgegen.

Misstraut das AG Leipzig der Anwaltschaft ?

Die Gewährung von Rechtsberatung im Rahmen von Beratungshilfe stellt eine gesellschaftliche Verpflichtung dar, der die Anwaltschaft nachkommt (siehe §§ 16, 16 a BRAO). Die insoweit erzielbaren Gebühren sind zweifellos durchweg nicht kostendeckend. Die gleiche gesellschaftliche Verpflichtung trifft auch die Justiz, der es daran gelegen sein muss, sicherzustellen, dass anspruchsberechtigte Bürger komplikationslos Beratungshilfe erlangen. Justiz wie Anwaltschaft sind als Organe der Rechtspflege gleichermaßen zur konstruktiven Mitwirkung an der Gewährung und Abwicklung von Beratungshilfe verpflichtet.

Leider ist zu konstatieren, dass oft die gemeinsame Zielrichtung und Verpflichtung aus dem Auge verloren wird. Bürokratische Hürden zur Erlangung von Beratungshilfe, restriktivste Verweigerungen und wenn Beratungshilfe schon einmal bewilligt ist, überhöhte Nachweisanforderungen, jeweils verbunden mit umfangreicher Korrespondenz, sind mit der gesetzlichen Intention der Beratungshilfe nicht in Einklang zu bringen. In hohem Maße betrüblich ist es aber auch, wenn geradezu unverhohlen seitens der Gerichte Misstrauen gegenüber der Anwaltschaft im Allgemeinen zum Ausdruck gebracht wird. Nur so kann es aber gewertet werden, wenn man bei Abrechnung einer Geschäftsgebühr in Höhe von € 70,00 eine Verfügung wie folgende erhält:

*„Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
dem Antrag auf Festsetzung der Vergütung kann derzeit nicht entsprochen werden.
Der Anfall der Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV-RVG ist noch glaubhaft zu machen. Bitte übersenden Sie hierzu Kopien geeigneter Belege (z.B. eines Schreibens an die Gegenseite mit Ausführungen zur Sache).
Sollten entsprechende Belege nicht vorgelegt werden können, ist dies kurz zu begründen (z.B. bei persönlichen oder telefonischen Absprachen, zu denen es keine schriftlichen Vermerke gibt). Die Gebühren auslösende Tätigkeit muss dann genau dargelegt und an Eides Statt versichert werden.
Vorsorglich ergeht der Hinweis, dass eine anwaltliche Versicherung entspre-*

chend der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nach § 55 RVG i.V.m. § 104 Abs. 2 ZPO nur zur Glaubhaftmachung des Anfalles von Post- und Telekommunikationsauslagen ausreichend ist. Gebühren begründende Tatsachen müssen hingegen zumindest an Eides Statt versichert werden, wenn andere Belege nicht ohne Weiteres vorgelegt werden können (Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, 3. Auflage, Rn. 1035 und 1037 m.w.N.; Amtsgerichts Leipzig, Beschluss vom 12.08.2008, Amtsgericht Leipzig Az. 198 UR II 01397/10).“

Im Einzelfall waren wir - im Einvernehmen mit unserem Mandanten - in der Lage ein kurzes Schreiben der Gegenseite, das erkennbar eine Antwort auf unser außergerichtliches Anschlussschreiben war und das im Übrigen auch noch auf ein Telefonat mit dem Gegenanwalt Bezug nahm, das aber inhaltlich nichts verriet, vorzulegen. Dies ersparte uns -so hoffen wir - die ansonsten endlos lange Korrespondenz und Abfassung völlig unangemessener eidesstattlicher Versicherungen. Das Amtsgericht sollte sich bewusst machen, dass durch eine Regelanforderung von eidesstattlichen Versicherungen dieses Rechtsinstitut auch entwertet werden kann. Wir haben an das Gericht folgendes Schreiben gerichtet und regen als Form anwaltlichen Protests an, diesen oder ähnliche Texte bei geeigneten Verfahren an Gerichte, die Beratungshilfe all zu restriktiv handhaben, zu richten:

„In der Beratungshilfesache - 198 UR II 01397/10 - muss nachdrücklich gegen die Verfügung vom 27.05.2010 und dem darin zum Ausdruck gebrachten Misstrauen protestiert werden. Es erschiene erstrebenswert, wenn Beratungshilfe in einem kollegialen Verhältnis zwischen Gericht und Anwalt möglichst unkompliziert gewährt und abgerechnet werden könnte. Es handelt sich hierbei um eine den Rechtssuchenden zustehende Gewährleistung von Rechtsschutz, der für Anwälte gesellschaftliche Verpflichtung, nicht aber wirklich Verdienstmöglichkeit oder auch nur Kostendeckung darstellt. Diesseits besteht kein Verständnis für die seitens des Gerichts praktizierte Erschwerung des Verfahrens und das ausgeprägte Misstrauen, das wohl nicht nur

auf unsere Kanzlei - hier aber jedenfalls ohne jede Veranlassung - bezogen ist.

Eine positive Regelung im Gesetz, wie sie in § 55 RVG i.V.m. § 104 Abs. 2 ZPO geregelt ist, bedeutet keineswegs, dass hinsichtlich anderer Vorgänge strengere Anforderungen zu stellen sind. Die anwaltliche Glaubhaftmachung ist ein durchaus gebräuchliches Mittel, das der Rechtsstellung der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) Rechnung trägt. Leider verkennt dies das Amtsgericht in der zitierten Entscheidung, in der es sich auch mit diesem Aspekt nicht auseinandersetzt. Man fragt sich allerdings, was das Ganze soll: Eine anwaltliche Glaubhaftmachung ist jedenfalls berufsrechtlich kaum geringer zu taxieren als eine eidesstattliche Versicherung.

Noch einmal: Als Anwalt verstehe ich mich nicht als Kontrahent des Gerichts, sondern als Organ mit eigenständiger Rolle in der Interessenvertretung meines Mandanten, aber eben auch als Partner des Gerichts. Es wäre schön, wenn bei dem Amtsgericht Leipzig ein Umdenken bewirkt werden könnte.

Zum Nachweis der außergerichtlichen Korrespondenz überreichen wir, unter Zurückstellung allgemeiner Bedenken, das Antwortschreiben der Anwaltskanzlei x vom 22.04.2010. In diesem Schreiben wird auch auf ein Telefonat, das von uns mit dieser Kanzlei geführt wurde, Bezug genommen. Damit dürfte - hoffentlich - der Anfall der Geschäftsgebühr ebenso wie Post- und Telekommunikationsauslagen nachgewiesen sein.“

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn ein konstruktiver Dialog und ein kollegiales Arbeitsverhältnis auch im Bereich der Beratungshilfe zwischen Gerichten und Anwaltschaft wieder hergestellt werden könnte. Derzeit scheint das Verhältnis bei einigen Amtsgerichten im Freistaat Sachsen leider nachhaltig gestört zu sein.

Roland Gross,
Vizepräsident



Verfassungsbeschwerde wegen verweigerter Beratungshilfe

Beratungshilfe für Verbraucherinsolvenz und der Gleichheitsgedanke im Grundgesetz

Mit der Verankerung des Gleichheitsgedankens im Grundgesetz Art. 3 hat sich der Verfassungsrechtler, Prof. Dr. Dieter Suhr, auseinandergesetzt. Dieser Gleichheitsgedanke geht einher mit gleichen Möglichkeiten aller Bürger zur Vermögensbildung.

Tatsächlich öffnet sich die Schere zwischen Arm und Reich jedoch immer weiter und die Verlagerung der Vermögen von 80% der Werte schaffenden Bevölkerung auf 10% der Besitzenden erfolgt exponentiell und zwar überwiegend durch leistungsloses Einkommen aus Zins und Zinseszins. So nachzulesen u. a. bei Margrit Kennedy, Goldmann – Verlag, „Geld ohne Zinsen und Inflation“, S. 34. Die Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung können jedoch nicht losgelöst von Einkommen und Vermögen eines Rechtssuchenden gesehen werden.

Um den Gleichheitsgedanken auch für bedürftige Rechtssuchende zu garantieren, wurde im Gesetz über die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vom 05. Mai 2004 eine Vergütungsregelung für Beratungshilfe eingefügt, die es der Anwaltschaft ermöglicht, das Schuldenbereinigungsverfahren im Falle einer Verbraucherinsolvenz kostendeckend zu bearbeiten.

Leider wird diese Regelung inzwischen durch eine kaum nachvollziehbare Rechtsauslegung der Gerichte wieder beschränkt, so dass mittellose Rechtssuchende inzwischen in Sachsen unter Verweis auf die angeblich „kostengünstigere Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen“ kaum noch die Möglichkeit haben, einen Anwalt zu konsultieren.

Mit der schlichtweg falschen Argumentation, dem Staatshaushalt würden Ko-

sten erspart, indem die Beratungstätigkeit im Verbraucherinsolvenzverfahren fast ausschließlich den gemeinnützigen Vereinen zugewiesen wird, setzt sich eine Gruppe von AnwältInnen in einer Verfassungsbeschwerde auseinander, die auszugsweise im Internet unter www.rechtsanwalt-schlesier.de zu finden ist.

Es ist zu konstatieren, dass Schuldnerberatungsstellen aus staatlichen Mitteln subventioniert werden; somit geht es allenfalls um eine Umverteilung von Beratungshilfekosten in Kosten eines anderen Etatpostens. Tatsächlich beschränkt diese Praxis der Amtsgerichte die freie Berufsausübung der auf diesem Gebiet tätigen AnwältInnen und spart dem Staatshaushalt dabei nicht einen EURO. Allenfalls entlastet sie die Justizkasse zu Lasten anderer Kostenträger, womit der Anwaltschaft, die selbst ein Organ der Rechtspflege ist, ein echter Bärendienst erwiesen wird.

Mit der Ungleichbehandlung bemittelter und nicht bemittelter Rechtssuchender setzt sich dieser Antrag auseinander. Man muss sich vergegenwärtigen, dass es der Typizität der rechtlichen Schuldnerberatung entspricht, dass der Rechtssuchende eben nicht in der Lage ist, die anwaltlichen Gebühren zu tragen. Wird Beratungshilfe verweigert, so können diese Rechtssuchenden keine anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Dabei bedarf es gerade auch des über die eigentliche Schuldnerberatung hinausgehenden anwaltlichen Blicks u.a. auf Forderungsberechtigungen. Rechtssuchende können nur eingeschränkte (Schuldner-)Beratung erhalten; umgekehrt wird auf Verbraucherinsolvenz und rechtliche Schuldnerberatung spezialisierten Anwälten ihre berufliche Betätigung entzogen.

Wir erleben zur Zeit eine inflationäre Entwicklung, in der gerade den Ärmsten der Armen die über keine Lobby verfügen,

wenigstens die Möglichkeit rechtlichen Beistands durch Konsultation eines Anwalts erhalten bleiben sollte.

Für den Verfassungsrechtler Prof. Dr. Dieter Suhr erfolgt durch Inflation eine Minderung verfassungsrechtlichen Eigentums womit die Inflation die Grundrechtspositionen der Art. 3 und 14 (20) berührt. (Vortrag von Dieter Suhr in Augsburg zum Thema „Die Geldordnung aus verfassungsrechtlicher Sicht“).

Dieter Suhr kommt – wie auch Margrit Kennedy, Helmut Creutz, Bernhard A. Lietaer und andere - in seinen Arbeiten zu dem Ergebnis, dass unsere Geldordnung mit Zins und Zinseszins nur einer kleinen, reichen Minderheit der Bevölkerung dient und somit verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Es bleibt zu wünschen, dass die Justiz als tragende Säule unserer Gesellschaft diese Entwicklung erkennt und nicht zulässt, dass gute und hilfreiche Regelungen wie der Zugang bedürftiger Bürger zu anwaltlichem Rat für ein Verbraucherinsolvenzverfahren nachträglich durch falsch verstandene Handhabung von Gerichten paralyisiert werden.

*G. Schlesier
Rechtsanwalt*

Die Verfassungsbeschwerde wird von mehreren sächsischen Kollegen unterstützt und begleitet. Haben Sie ähnliche Erfahrungen in Beratungshilfesachen machen müssen, bitten wir um Mitteilung an die Geschäftsführerin RAin Jacqueline Lange, Tel.: 0351/3185926, jacqueline.lange@rak-sachsen.de.

Neuzulassungen / Aufnahmen

RA-in		Barthel	Nicole	Munz Rechtsanwälte	01219	Dresden
RA		Bechtel	Hermann		01307	Dresden
RA-in		Binder	Denise	Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH	04317	Leipzig
RA-in	LL.M.	Bley	Patricia Yvonne	Weidinger Richtscheid Rechtsanwälte	04109	Leipzig
RA		Cedra	Sebastian		04129	Leipzig
RA		Clasen	Johannes Franz	Noerr LLP Limited Liability Partnership	01097	Dresden
RA-in		Clauß	Skadi	Fahr-Becker & Kollegen	09111	Chemnitz
RA		Dutkowiak	Thomas	Anwaltskanzlei Wolfgang Döring	01097	Dresden
RA-in		Elger	Maria Annelore	Pollmächer & Leuschke	01589	Riesa
RA		Ernst	Ewald		02829	Schöpstal
RA		Feiertag	Dirk		04249	Leipzig
RA-in		Feser	Carolin	Leichthammer, Scheckel, Breil & Partner	09112	Chemnitz
RA-in		Frege	Jo-Wendy	CMS Hasche Sigle	01097	Dresden
RA-in		Freudenberg	Katja Simone	Rechtsanwaltskanzlei Lorenz	08280	Aue
RA		Fritsch	Patrick	Rechtsanwaltskanzlei Seidl	01099	Dresden
RA		Fröhlich	Mario		04103	Leipzig
RA-in		Fuhrmann	Sabine		04229	Leipzig
RA-in		Geißler	Barbara	Frank Avenarius Enderlein	04275	Leipzig
RA	Dr.	Giesen	Thomas	Zwipf Rosenhagen	01097	Dresden
RA-in		Göbel	Ria	Troll & Sieber	08294	Löbnitz
RA		Görner	Kay		04349	Leipzig
RA		Groß	Raimund		08371	Glauchau
RA		Grundmann	Andreas		01097	Dresden
RA		Gwozdz	Kamil		44141	Dortmund
RA-in		Hardt	Denise	Anwaltskanzlei Berthold	02625	Bautzen
RA		Haufe	Christian	Fertig Frenzel & Kollegen	01187	Dresden
RA-in		Heitbreder	Melanie	Dr. Naarmann & Kollegen	09130	Chemnitz
RA		Helmecke	Christoph		04109	Leipzig
RA		Hense	Peter		04565	Regis-Breitungen
RA-in	LL.M.	Hesse	Judith		01097	Dresden
RA		Höhenwarter	Jörg Michael		01187	Dresden
RA-in		Ingwerth	Ramona		04105	Leipzig
RA-in		Irskens	Gesine	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04107	Leipzig
RA		Keller	Michael	Dr. Schröder Rechtsanwalt und Steuerberater	01187	Dresden
RA-in	Dr. iur. PPKE Budapest	Kiss	Orsolya	Battke Grünberg Rechtsanwälte	01099	Dresden
RA-in		Klein	Daniela	Stetter & Kollegen	09117	Chemnitz
RA		Kohl	Harald		04277	Leipzig
RA-in		Kopietz	Claudia	Baehr, Wübbecke & Partner	04552	Borna
RA-in		Kostial	Kristin		04279	Leipzig

RA		Krönert	Christian	Handschumacher Krug Merbecks	09113	Chemnitz
RA		Kroupa	Tino	gross::rechtsanwaelte	04109	Leipzig
RA-in		Leithoff	Susan		09596	Oederan OT Schönerstadt
RA	LL.M.	Leupolt	Knut Lars	Noerr LLP Limited Liability Partnership	01097	Dresden
RA		Luderer	Daniel		04277	Leipzig
RA		Maatz	Rico		01219	Dresden
RA		Marschner	Jan	Petersen Gruendel Rechtsanwälte Steuerberater	04109	Leipzig
RA-in		Märtens	Kristin	Hannig, Ahrendt & Partner	01067	Dresden
RA		Meier	Dirk		09337	Hohenstein-Ernstthal
RA		Michel	Christian	Dr. Michel + Kollegen	08525	Plauen
RA		Müller	Robert Holger		01159	Dresden
RA-in		Neumann	Claudia	Knauthe Rechtsanwälte Notare Steuerberater	01067	Dresden
RA		Nicklisch	Thomas	Hager Partnerschaft Rechtsanwälte	04107	Leipzig
RA		Nixdorf	Thomas	Buder & Mühlbauer	01309	Dresden
RA		Noltze	Karl	Petersen Gruendel	09112	Chemnitz
RA-in		Nsiah	Nicole		09366	Niederdorf
RA-in		Patzek	Maria Anna	Staab & Kollegen	01277	Dresden
RA		Philippi	Oskar		01127	Dresden
RA-in		Pietzsch	Nikola	Dohrmann Rechtsanwälte	04425	Taucha
RA		Pöppel	Thomas Kurt Ludwig	Ebersberger Meisen & Coll.	04249	Leipzig
RA		Renelt	Frank		01259	Dresden
RA		Rossa	Daniel	Tiefenbacher Rechtsanwälte	04155	Leipzig
RA-in		Rupietta	Evelyn		04158	Leipzig
RA-in		Sabel	Alexandra	Kestner & Menzel Rechtsanwälte	01099	Dresden
RA-in		Schäller	Marlene	Heimann Hallermann Rechtsanwälte	01067	Dresden
RA		Schinke	Lutz	Striewe und Partner	04275	Leipzig
RA		Sentek	Stefan	Rechtsanwälte Krapf	04105	Leipzig
RA-in		Siegl	Anke	Kahlert & Padberg	04107	Leipzig
RA-in		Sosa Noreña	Kristina		04105	Leipzig
RA-in		Starosta	Andrea		01445	Radebeul
RA-in		Steinert	Christina	Deiters Rechtsanwälte	08523	Plauen
RA-in		Stramke	Kathleen	PLUTA Rechtsanwalts GmbH	04155	Leipzig
RA		Suska	Andreas		01159	Dresden
RA		Szlapka	Michael	Kanzlei Ried	01067	Dresden
RA		Taurus	Heiko		01159	Dresden
RA-in		Töpfer	Denise	Dohrmann Rechtsanwälte	04425	Taucha
RA-in		Vagt	Katrin	Anwaltskanzlei Krause	04860	Torgau
RA-in		Wagner	Anke		01328	Dresden
RA		Waldinger	Norbert	Ulbrich & Graf zu Stolberg	04105	Leipzig
RA		Weber	Frank	Börgers Rechtsanwälte	01097	Dresden

RA-in		Wehrenpfennig	Patricia	Rahle, Schreiber, Seide & Gumprich	01187	Dresden
RA		Weiss	Christian	Anwaltskanzlei Schulte	09126	Chemnitz
RA	LL.M.	Winkler	Holm		01159	Dresden
RA-in	M.MEL.	Woinikow	Karina		04275	Leipzig
RA		Wunsch	Dieter		01809	Heidenau
RA-in		Wünsche	Sylvia		01237	Dresden
RA-in		Zäper	Peggy	Dr. Schwarz & Kollegen	01277	Dresden
RA		Zempel	Friedrich	Rechtsanwaltskanzlei Neie	04277	Leipzig
RA		Zimmermann	Cornelius		04317	Leipzig
RA-in		Zimmermann	Iris	Skoruppa, Artmann, Zimmermann & Partner GbR	01129	Dresden
RA	Dr.	Zschiedrich	Klaus		09623	Rechenberg-Bienenmühle
ucas rechtsanwaltsgesellschaft mbH					01309	Dresden

Löschungen (Wechsel)

	Fabian	Sabine			09337	Hohenstein-Ernstthal
	Flemming	Franz	Schindhelm	Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01067	Dresden
MPA	Fuß	Tanja			09599	Freiberg
	Gerhardt	Heike			04107	Leipzig
	Großmann	Stefan			02953	Bad Muskau
	Hildebrandt	Tobias			08527	Plauen
Dr.	Keßler	Ulrich	Dr. Keßler - Rechtsanwälte		04109	Leipzig
	Marchthaler	Nils			09112	Chemnitz
M.B.A.	Raschdorff	Marcus			01159	Dresden
	Schaarschmidt	Benjamin			09113	Chemnitz
	Schürmann	Astrid	Bernhauer & Schürmann		09599	Freiberg
	Tintelnot	Emilia			04109	Leipzig
	Vogt	Wolfgang	ucas rechtsanwaltsgesellschaft mbH		01309	Dresden
	Wollschläger	Ulrike			04158	Leipzig

Löschungen

RA-in	LL.M.oec	Abendroth	Christiane		04107	Leipzig
RA-in		Adler	Sabine	Rechtsanwälte Vietze	09117	Chemnitz
RA		Baumgart	Wolfgang		01277	Dresden
RA		Cramer	Ernst		09112	Chemnitz
RA		Eckardt	Nicolaus		01219	Dresden
RA	Dr.	Eska	Axel		01157	Dresden
RA		Fischer	Michael		09328	Lunzenau
RA		Gleiß	Hans-Dieter		01309	Dresden
RA-in		Haedicke	Skadi		00000	kein Kanzleisitz
RA		Hübsch	Dieter	Langer & Hübsch	04129	Leipzig
RA-in		Karacan	Marlene		08396	Oberwiera

RA		Legner	Helge		01237	Dresden
RA-in		Lehmann	Enrietta	Rechtsanwaltskanzlei Lehmann	04275	Leipzig
RA		Loose	Hendryk		09599	Freiberg
RA		Mögling	Peter		08412	Werdau OT Langenhessen
RA-in		Morgenstern	Marion		09126	Chemnitz
RA-in		Näther-Fleischer	Doreen		01324	Dresden
RA		Nowak	Sven		01445	Radebeul
RA		Ott	Thomas		04109	Leipzig
RA-in		Radeck	Sonja		01809	Heidenau
RA		Röser	Torsten	Rechtsanwaltskanzlei Linke	04552	Borna
RA		Rothe	Matthias	Witt Roschkowski Dieckert	01097	Dresden
RA		Rühle	Thomas		04275	Leipzig
RA-in		Telle	Isolde		09117	Chemnitz
RA-in		Thümmeler	Ines		04159	Leipzig
RA		Vögele	Wolfram	Gerth Rechtsanwälte	01097	Dresden
RA		von Fürstenberg	Maximilian		01307	Dresden
RA		von Vogel	Volker		01259	Dresden
RA-in		Wolter	Andrea	Anwaltskanzlei Osinski	04105	Leipzig
RA-in		Wortmann	Ingrid		02625	Bautzen
RA-in		Ziske-Krause	Evelyn		04509	Delitzsch

Neue Fachanwälte

Verkehrsrecht					
RA		Sebastian	Fertig	Dresden	Fertig Frenzel & Kollegen
RA		Frank	Kühn	Chemnitz	Kretzschmar & Dr. Schmidt
RAin		Sylvia	Nowack	Delitzsch	Lehmann & Nowack
RA		Oliver	Schulze-Wechsungen	Eilenburg	
RA		Mike	Süß	Chemnitz	Nerger-Baumgart & Kollegen
Steuerrecht					
RA		Rico	Deutschendorf	Leipzig	
RA		Sandro	Dittmann	Dresden	Dittmann Rechtsanwälte
RA		Ernst-Albrecht	Fischer	Leipzig	Rechtsanwaltskanzlei Fischer
RAin		Angelika	Sensale	Dresden	Hofmann Zander Partnerschaft
Insolvenzrecht					
RA		Harald	Bußhardt	Dresden	Schultze & Braun Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
RA		Henry	Girbig	Dresden	Handschumacher Krug Merbecks
RAin		Astrid	Ziege	Leipzig	
Sozialrecht					
RA		Stephan	Kaufmann	Borna	Kaufmann & Stärk
RAin		Monique	Lorenz	Hainichen	Rechtsanwaltskanzlei Lorenz
RA		Ronny	Schuldt	Dresden	
RAin		Sabine	Schulz	Zwickau	Rechtsanwaltskanzlei Strake
Familienrecht					
RAin		Sylvia	Bergmann	Leipzig	König Strässer & Partner GbR
RAin		Yvonne	Frischalowski	Leipzig	
RAin		Antje	Kaschube	Dresden	Singewald Habscheid und Kollegen
RA		Michael	Krauß	Leipzig	
RAin		Ines	Kühn	Zwickau	Krauß Mäckler Schöffel
RA		Kai-Michael	Möbus	Heidenau	Möbus & Schwaar

RA		Mario	Pape	Werdau	Diehl Rechtsanwälte
Handels- und Gesellschaftsrecht					
RA		Sandro	Dittmann	Dresden	Dittmann Rechtsanwälte
RAin		Janette	Köhler	Dresden	Schulze Rechtsanwälte
RA	Dr.	Volkher	Schweizer	Leipzig	Weidinger Rechtscheid Rechtsanwälte
Bau- und Architektenrecht					
RA	Dr.	Rico	Kauerhof	Leipzig	Dr. Fingerle Rechtsanwälte
RA		Steffen	Lehmann	Taucha	Dohrmann Rechtsanwälte
RA		Joachim	Reinhold	Leipzig	Reinhold Rechtsanwälte
Strafrecht					
RA		Henning	Schneider	Dresden	Tiefenbacher Rechtsanwälte
Arbeitsrecht					
RA	Dr.	Lars	Letzas	Leipzig	Stapper & Korn
RAin		Jana	Palme	Dresden	Kübler GbR
RAin	Dr.	Antje	Schupp	Chemnitz	Handschumacher Krug Merbecks
RAin		Ines	Tittel	Leipzig	Meyersrenken & Rheingantz
RA		Thomas	Truhm	Plauen	Oberdorfer & Truhm
Miet- und Wohnungseigentumsrecht					
RA		Bernd	Othmer	Leipzig	
RA		Jörg	Reimann	Leipzig	Kahlert & Padberg
RA		Frank Jörg	Schäker	Leipzig	Dr. Müller Albus Karisch
Bank- und Kapitalmarktrecht					
RA		Siegfried	Bullin	Dresden	Bullin + Weißbach

Fortbildungszertifikate



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

RA		Bartsch	Henry	08527	Plauen
RA-in		Hennig	Constanze	04860	Torgau
RA		Köth	Kenneth	01067	Dresden
RA		Meschkat	Andreas	04275	Leipzig
RA-in		Müller	Nicole	04275	Leipzig
RA		Oeltz	Robert	04275	Leipzig
RA-in		Zaspel-Rieger	Anja	09127	Chemnitz
RA	Dr.	Zesch	Wieland	04105	Leipzig

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

**Rechtsanwalt
Manfred Reißler**
Dresden
† 12.08.2010

**Rechtsanwalt
Rolf-Ingo Mager**
Leipzig
† 11.05.2010

Deutsch - Tschechisches Anwaltsforum 2010

Die Rechtsanwaltskammern Bamberg, Sachsen und Tschechien veranstalten in Kooperation mit der Deutsch-Tschechischen Juristenvereinigung e.V. am Sonnabend, den 23. Oktober 2010, von 9:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr das „Deutsch – Tschechische Anwaltsforum 2010“ in Leipzig.

Thema der Veranstaltung wird der elektronische Rechtsverkehr und Erfahrungen hierzu in Deutschland und Tschechien sein.

Die Tagung findet im Hotel Radisson Blu Leipzig, Augustusplatz 5-6, 04109

Leipzig statt. Alle Vorträge und Diskussionen werden simultan übersetzt. Gemäß der Tradition der Veranstaltungsreihe treffen sich Teilnehmer, Veranstalter und Referenten zu einem Begrüßungsabend am 22.10.2010.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich den Termin notieren. Das genaue Tagungsprogramm und Anmeldedaten teilen wir Ihnen noch mit.



Deutscher Anwaltverein Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat

Thema:

**„Ein Jahr FamFG:
Austausch, Analyse, Handhabung“**

Termin: 29. und 30. Oktober 2010
Ort: Berlin, Möwenpick-Hotel

Weitere Informationen erhalten Sie beim Deutschen Anwaltverein, Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat, Sylvia Schadowsky, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Tel. 030/72 61 52 171, Fa. 030/72 61 52 190, E-Mail: schadowsky@anwaltverein.de.

11. Steuertag an der FH Worms

Zum 11. Mal lädt der Studiengang Steuerwesen der FH Worms - seit Sommersemester 2010 als Bachelor-Studiengang Steuerlehre und Master-Studiengang Taxation geführt - zum alljährlichen Steuertag. Dieser findet am 26. November 2010 zu dem Thema „Neuausrichtung mittelständischer Unternehmen – ausgewählte gesellschafts- und steuerrechtliche Aspekte der laufenden Besteuerung und Umstrukturierung“ statt. Der Steuertag ist ein Diskussionsforum der steuerberatenden Berufe und für Berater, Unternehmer und Hochschulangehörige gleichermaßen interessant.

Wie schon in den Vorjahren werden die Referenten verschiedene Blickrichtungen des Themas beleuchten und diese in anschließenden Workshops vertiefen. Zum Kreis der Referenten gehören Frau Dr. Bianca Lang, Regierungsdirektorin, Referat Körperschaftsteuer und Internationales Steuerrecht bei der OFD Karlsruhe, Herr Dr. Holger Richter, Leiter Steuern bei IBM Deutschland, sowie die Professoren der FH Worms, StB Prof. Dr. Dietmar Strube und RA/FAStR Prof. Dr. Jens Kollmar, Partner bei Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater Fachanwälte, Mannheim. Die anschließenden Workshops „Praxis Um-

strukturierung“ und „Praxis Umfinanzierung“ werden von Dr. Richter und Prof. Dr. Strube bzw. Frau Dr. Lang und Prof. Dr. Kollmar geleitet. Im Anschluss an die Vorträge und Workshops findet ein gemeinsames Abendessen mit der Möglichkeit des gegenseitigen Austausches statt. Details zum Programmablauf werden ab Mitte Oktober auf der Homepage www.steuertag.de veröffentlicht. Über diese Homepage erfolgt dann auch die Anmeldung zum Steuertag. Weitere Infos zum Studiengang selbst finden Sie auf der Homepage www.fh-worms.de/Steuer.

ELFCUP 2011 in Irland

Während alle Welt gebannt die Spiele in Südafrika verfolgt, steht der Austragungsort für die Fussballeuropameisterschaft der Rechtsanwälte im nächsten Jahr fest: In der irischen Hauptstadt Dublin findet vom 8.-14. Juni 2011 der ELFCUP statt. ELFCUP steht für European Lawyers Football Cup und wird alle zwei Jahre in einem anderen europäischen Land ausgetragen. Im vergangenen Jahr kamen die Anwälte in Budapest, Ungarn, zusammen, um ihren Sieger zu ermitteln: Das Team von London aus England konnte die größte Trophäe mit auf die Insel nehmen, vor den Kollegen aus Italien und Budapest. Wenn in



einem Jahr erneut die Advokaten aus ganz Europa zusammen kommen, wird ein beherrschendes Thema natürlich der Fussball sein. Dabei können die Anwälte neben einer quirligen Stadt auch das

dortige Lebensgefühl kennen lernen. Um die Pokale wird auf den Plätzen des UCD, University College Dublin, gespielt. Weitere Informationen zum Turnier gibt es unter: www.elfcup.com oder direkt beim Veranstalter:

Jochen Schneider
Veranstalter ELFCUP 2011
Organisation Bureau
Löwengasse 27 C,
60385 Frankfurt am Main, Germany
Phone 0049-69-945 08 444
Fax 0049-69-945 08 446
info@elfcup.com, www.elfcup.com



19. Leipziger Juristenball



Leipziger **Anwalt** Verein

Programmacts und Tanz
im Zeichen der Goldenen Zwanziger

Tombola mit hochwertigen Preisen
Erlös zugunsten eines sozialen Projekts

Exzellente Speisen und Getränke
serviert von der Saxonia-Catering GmbH & Co. KG

Charmante Moderation

Samstag, 12. März 2011
im Felsenkeller Leipzig

Rückantwort

per Fax an: 0341 225 22 97

per Post an

Saxonia-Catering GmbH & Co. KG, Klingenstraße 22, 04249 Leipzig

Bitte bestätigen Sie uns Ihre verbindliche Teilnahme bis zum 04.03.11.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Posteinganges berücksichtigt. Die Ballkarten werden Ihnen umgehend nach Eingang der Anmeldung und Zahlung zugesandt. Die Bezahlung erfolgt per Vorabüberweisung unter Angabe des Zahlungsgrundes 19. Juristenball und Bestellname. Der Bestellname muss identisch mit dem Namen des Anmelders sein. Den Eintrittskarten legen wir die entsprechende Rechnung für Ihre Steuerunterlagen bei.

Der Preis pro Eintrittskarte beträgt mit Frühbucherrabatt 90 € (Geldeingang bis 30.12.10), danach 100 €. Anwältinnen und Anwälte mit einer Erstzulassung bis zu 2 Jahren erhalten 50 % Rabatt unter Vorlage einer Kopie ihrer Zulassungsurkunde.

Bitte überweisen Sie auf das Konto der Saxonia-Catering GmbH & Co. KG, Deutsche Bank AG Leipzig, BLZ 860 700 24, Kontonummer: 14 75 946.

Firma / Gesellschaft / Kanzlei / Institution

Name, Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon / Fax

Ich / wir nehme(n) mit insgesamt _____ Personen am 19. Leipziger Juristenball am 12. März 2011 teil und bitte(n) um Übersendung von _____ Eintrittskarten. Den Kartenpreis in Höhe von insgesamt _____ € habe(n) ich / wir am _____ auf das angegebene Konto zur Überweisung gebracht.



Leipziger **Anwalt** Verein

www.Saxonia-Catering.de

Die Welt zu Gast bei Sachsen



Datum

Unterschrift

BUCHBESPRECHUNGEN

BGB-Kommentar

Herausgegeben von
Prof. Dr. Hanns Prütting
 Universität Köln, Direktor des
 Instituts für Verfahrensrecht
Prof. Dr. Gerhard Wegen
 LL.M. (Harvard),
 Rechtsanwalt in Stuttgart,
 Honorarprofessor Universität
 Tübingen und
 Gerd Weinreich
 Vorsitzender Richter am
 Oberlandesgericht Oldenburg.

5. Auflage 2010, 3.529 S., geb., 98,00 €, Luchterhand-Verlag, ISBN 978978-3-472-07713-8

Der Prütting/Wegen/Weinreich besticht sowohl durch seine gute Lesbarkeit und klare Gliederung, die u.a. auf dem Verzicht von unüblichen Abkürzungen beruht, als auch durch die praxisorientierte Gewichtung der Kommentierung. All das macht ihn zu einem wertvollen Arbeitsmittel für jeden Juristen.

Folgende Vorschriften werden vollständig kommentiert: BGB, AGG, GewSchG, VersAusglG, LPartG, ProdHaftG, WEG, VBG (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz), Art. 1-46 des EGBGB in deren neuester Fassung inklusive der Verordnungen Rom I und II.

Gesetzesstand: 01.03.2010

ZPO-Kommentar

Herausgegeben von **Prof. Dr. Hanns Prütting**, Universität Köln, Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und **Prof. Dr. Markus Gehrlein**, Richter am Bundesgerichtshof, Universität Mannheim

2. Auflage 2010, 2.738 S., geb., 139,00 €, Luchterhand-Verlag, mit Zugriff auf das Online-Modul www.zpo-pg.de und CD-ROM „Das neue FamFG“ von Prof. Dr. Kai Schulte-Bunert ISBN 978-3-472-07726-8

In dem einbändigen Kommentar werden die gesamte ZPO mit EGZPO, GVG und EGGVG, das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) sowie alle wichtigen EU-Verordnungen

zur internationalen Zuständigkeit (Eu-GVO, Brüssel IIa-VO, EuBVO, EuGFVO, EuMVVO, EuVTVO und EuZVO) und neu das Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) kommentiert. Zu jeder hierfür relevanten Norm finden Sie auch Hinweise aus dem Kostenrecht. Darüber hinaus enthält auch diese Auflage als Beigabe eine Einführung zum neuen FamFG auf CD-Rom (Stand Febr. 2010) von Prof. Dr. Schulte-Bunert, Richter am AG Köln.

Zu dem Kommentar gibt es ein Online-Portal, auf dem neben Neuigkeiten zum Zivilprozessrecht, den relevanten im Werk zitierten Entscheidungen im Volltext und vielen wichtigen Gesetzen, ebenfalls der Inhalt der genannten FamFG-CD-Rom.

Gesetzesstand: 01.03.2010. Die zum 01.07.2010 in Kraft tretenden Änderungen im Kontopfändungsrecht werden schon vollständig kommentiert.

Deutscher ErbrechtKommentar
 Herausgegeben von
Franz M. Große-Wilde
 Fachanwalt für Erbrecht, Bonn
 und **Dr. Peter E. Ouart**
 Rechtsanwalt, Freiburg,
 Präsident der DGE

2. Auflage 2010, 1.346 Seiten, gebunden, 128,00 €, Carl Heymanns Verlag ISBN 978-3-452-27147-1

Die Reform des Erb- und Verjährungsrechts sowie die sich durch das FamFG ergebenden Neuerungen sind umfassend eingearbeitet!

Zielrichtung des Kommentars ist die Beratung nach dem Erbfall als typische Leistung des Anwalts.

Kommentiert werden die für den Erbrechtler relevanten Paragraphen des BGB, sowie wichtige, das internationale Erbrecht betreffende Vorschriften des EGBGB. Beigefügt sind weiterhin ausführliche Länderberichte über das internationale Erbrecht in anderen Staaten. Damit erhält der Leser einen Komplettüberblick zum internationalen Erbrecht.

Die Darstellung umfasst eine knappe allgemeine Übersicht zur jeweiligen Norm und widmet sich sodann einer umfassenden, tiefgehenden Kommentierung der für den erbrechtlichen Praktiker interessanten Probleme.

Dabei werden auch Lösungen für zahlreiche typische Fallkonstellationen, die den Autoren in ihrer langjährigen Berufslaufbahn begegnet sind, geboten.

Außerdem enthält der Kommentar zahlreiche Muster und Formulierungsbeispiele. Neben Überblicken zur Nachfolgegestaltung sind umfangreiche Arbeitshilfen für die Tätigkeit nach dem Erbfall zu finden.

Mutterschutz | Elterngeld | Elternzeit

Handkommentar zum Mutterschutzgesetz | Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz | Kindergeldrecht | Unterhaltsvorschussgesetz

Herausgegeben von **RiLAG Dr. Friedbert Rancke**

2. Auflage 2010, 870 S., Gebunden, 69,00 € ISBN 978-3-8329-4728-6

Der Kommentar erläutert die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Elternzeit stehenden maßgeblichen Schutz- und Leistungsregelungen unter Berücksichtigung aller praxisrelevanten Fragen, verknüpft mit wichtigen Hinweisen zur Verfahrens- und Prozessführung sowie zum Eilrechtsschutz. Mit kommentiert werden das Bundeskindergeldgesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz und die jeweiligen steuerrechtlichen Besonderheiten. Eine Auswahl von Länderverordnungen, Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Beamtenrecht, Hinweise zur Verfahrens- und Prozessführung sowie zu den kostenrechtlichen Gesichtspunkten ergänzen die Kommentierung. Formularabdrucke, Musteranträge, Widerspruchs- und Tenorierungsvorschläge unterstreichen den Praxisbezug.

Mit der 2. Auflage werden die aktuellen Rechtsänderungen kommentiert. Beim Elterngeld kann nun die Bezugsdauer einmalig ohne Begründung geändert werden. Um die Bindung der Väter an

ihr Kind zu stärken, zwingt der Gesetzgeber sie, um Elterngeld zu erhalten, mindestens 2 Monate aus dem Job auszusteigen. Seit Anfang 2009 können auch Großeltern unter bestimmten Voraussetzungen für ihre Enkelkinder in El-

ternzeit gehen; ihr Arbeitgeber muss sie auf Verlangen von der Arbeit freistellen. Damit sollen die Erziehungsprobleme bei Teenagerschwangerschaften gelöst werden. Darüber hinaus ist die neueste Rechtsprechung eingearbeitet, vor al-

lem viele neue Entscheidungen der Sozialgerichte. Die Rechtsfolgen des nach der „Schultz-Hoff“-Entscheidung (EuGH v. 20.01.2009) umgestalteten Urlaubsrechts werden im MuSchG und BEEG berücksichtigt.

ANZEIGEN 03/2010

Kanzlei & Büro

Anwaltskanzlei in Dresden, zentrale Lage, allg. Anwalt seit 2000, mit Mandantenstamm und Büroausstattung zu **veräußern**.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 522/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Biete etablierte Kanzlei in Leipzig-Stötteritz zur Übernahme an.

Mandate überwiegend im Familienrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht. Die Kanzlei ist Teil einer Bürogemeinschaft mit zwei weiteren Anwältinnen in einem repräsentativen, komfortablen Altbau. Telefon: 0341-8629017

Rechtsanwalt sucht zum Kauf Kanzlei oder Mandantenstamm zu branchenüblichen Konditionen in Leipzig oder im Umland von Leipzig. Diskrete Behandlung wird zugesichert. E-Mail: rae-leipzig@web.de

Sehr schöner Büroraum in kleiner Anwaltskanzlei in Leipzig/Gohlis (am Coppiplatz) zu **vermieten**. Mitbenutzung Besprechungsraum möglich. Internet- und Telefonanschluss vorhanden. Ideal für Berufsanfänger und Existenzgründer, aber auch für alle anderen Einzelrechtsanwälte.

Anwaltskanzlei Zeidler & Schäfer, Landsberger Straße 8, 04157 Leipzig; Tel.: 0341/2406974; Fax: 0341/2406975; Mail: anwaltskanzlei.zeidler-schaefer@web.de

Meine Kanzlei vermietet an Berufskollegen oder Steuerberater sehr schönen Büroraum mit Nutzung der Kanzleinfrastruktur in guter Lage von Dresden-Plauen. Wenn gewünscht, kann der Raum auch ansprechend möbliert vermietet werden.

Anfragen bitte an lengnick@email.de richten oder unter 0351/4700820 anrufen. Ich übersende dann Grundriss, Photos und nähere Informationen. Anfragen werden diskret behandelt.

LEXDROIT bietet Rechtsanwalt/in möblierten Büroraum in Dresden, auch ideal für Berufsanfänger oder Existenzgründer.

Kontakt: info@lexdroit.com

Bürogemeinschaft / Kooperation

1989 gegründete einzelunternehmerische Kanzlei, mit derzeit 2 Berufsträgern und 3 Mitarbeiterinnen am Standort Meißen in 1-A-Lage für MDT und zum AG, **setzt alles daran, weiter zu wachsen. Deshalb Synergieeffekte**

durch Anschluss, enge Kooperation, Einbringung in, gern auch größere, Sozietät oder andere Form der Zusammenarbeit gesucht. Wir sind ein attraktiver (Wirtschafts-) Partner: Umsatz letzte 3 J. ca. 300 T€, optimale Kostenstruktur, somit Gewinn jährlich konstant 60 T€. Worauf warten Sie noch? Zuschriften an RAK Sachsen, **Chiffre-Nr. 526/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

BÜROGEMEINSCHAFT IN POTSDAM

Junge, zivilrechtlich orientierte Kanzlei in zentraler Lage (wenige Gehminuten zum Amts- und Landgericht) bietet repräsentativen Büroraum zwecks Gründung einer Bürogemeinschaft. Ideal auch für Existenzgründer. kontakt@anwaltskanzlei-sommer.de Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 521/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Anwaltskanzlei in Chemnitz, bestehend aus 2 Anwälten, vorwiegend zivil- und strafrechtlich tätig, sucht zur Ergänzung des bestehenden Angebots zunächst für eine **Bürogemeinschaft** für längerfristige Zusammenarbeit Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Räumlichkeiten, technische Ausstattung und Personal können selbstverständlich gemeinsam genutzt werden.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwalts-

Repräsentative Gewerbeeinheit

Städtische Wohnungsgesellschaft Pirna mbH

im historischen Ambiente

www.wg-pirna.de

Pirnaer Altstadt, Gerichtsstraße 4
 Aufzug, repräsentativer Empfangsbereich mit historischer Holztreppe, an Bildschirmarbeitsplätze angepasste Beleuchtung, Zentralheizung, hochwertiges Parkett, Teppichboden und Fliesen, Behinderten-WC, Teeküche, Serverraum, Archiv, ca. 437 m²

Städtische Wohnungsgesellschaft Pirna mbH
 Gerichtsstraße 5
 01796 Pirna
 Tel. 03501_55 22 22
 Fax 03501_55 22 88
info@wg-pirna.de

kammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 524/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Eigenständig, aber nicht allein.

Fachanwältekanzlei bietet Spezialisten gemeinsame Ideenwerkstatt/Bürogemeinschaft in bester Leipziger Citylage; speziell Fachanwalt/Fachanwältin für Familien-, Medizin- oder Steuerrecht. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 525/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

In unserer Leipziger Anwaltskanzlei bieten wir für einen Kollegen oder eine Kollegin ein Zimmer zur Untermiete bzw. zur Nutzung im Rahmen einer Bürogemeinschaft an. Es wird ein freundlicher, heller Raum unter Mitbenutzung einer modernen Infrastruktur, inklusive Sekretariat zur Verfügung gestellt. Eigener Mandantenstamm, sowie gegenseitige Vertretung etc. wären wünschenswert. Wir legen Wert auf vertrauensvolle Kollegialität und sind an einer langfristigen Zusammenarbeit interessiert.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 527/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Bürogemeinschaft auf dem Gebiet des Insolvenz- und Gesellschaftsrecht gesucht

Wir sind eine auf dem Gebiet der Insolvenzverwaltung überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt - zunächst im Rahmen einer Bürogemeinschaft - eine Kollegin/einen Kollegen zur Betreuung unserer Mandate im Insolvenz- und Gesellschaftsrecht einschließlich der Prozeßführung. Es erwartet Sie eine moderne Kanzlei mit hervorragender Infrastruktur und eine angenehme Arbeitsatmosphäre.

Wir erwarten eine mehrjährige Berufserfahrung in den einschlägigen Rechtsgebieten, ein überzeugendes Auftreten und gute Englischkenntnisse. Ziel der Zusammenarbeit ist die Sozietät oder Partnerschaft.

Zuschriften werden erbeten an: RAin Barbara Fritzer, Louis-Braille-Straße 5, 01099 Dresden (www.ra-fritzer.de)

Überörtliche Rechtsanwaltssozietät mit allgemeinzivilrechtlicher sowie medizinrechtlicher Ausrichtung **bietet** Kollegin / Kollegen die **Vermietung eines repräsentativen Büros** in sehr guter

Innenstadtlage in Aue in **Bürogemeinschaft zu günstigen Konditionen** an. Das Empfangssekretariat sowie der Besprechungsraum können gegebenenfalls gemeinsam genutzt werden.

Kontakt: mail@ra-doescher-paus.de

Überörtliche Rechtsanwaltssozietät mit fast ausschließlicher zivilrechtlicher Ausrichtung, mit Schwerpunkt auf den Gebieten des Miet- und Wohnungseigentumsrechts sowie des Unternehmensrechts **bietet einer Kollegin/einem Kollegen die Anmietung ein oder zwei repräsentativer Büros** (ca. 15 qm bzw. 30 qm) nebst Mitnutzung der Gemeinschaftsräume (Empfang, Küche, Bad, Archiv) ab voraussichtlich November 2010. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Mitnutzung des Sekretariats sowie der bestehenden EDV-Technik und Kanzleisoftware. Unsere Kanzlei befindet sich in Dresden Blasewitz unweit des Schillerplatzes in bevorzugter Lage direkt am Waldpark mit sehr guten Verkehrsanbindungen. Parkplätze stehen auf dem Grundstück zur Verfügung. Bei dem Objekt handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Nebengelass zu einer klassischen Stadtvilla, welches derzeit für unsere Kanzlei vollständig saniert und umgebaut wird. Zur Vermeidung von fachlichen Überschneidungen richtet sich unser Angebot vorrangig an Kolleginnen und Kollegen mit Tätigkeitsschwerpunkt auf den Gebieten des Familien-, Erb-, Straf- und des Verwaltungsrechts. Einer sich ergänzenden Zusammenarbeit stehen wir offen gegenüber. Anfragen bitte per E-Mail an kontakt@advofaktur.de

Bürogemeinschaft mit derzeit 3 Anwälten **bietet** Kolleginnen oder Kollegen **repräsentative Räumlichkeiten** in zentraler Lage zu günstigen Konditionen ab sofort. Mitbenutzungen von Sekretariat und Konferenzraum sind inklusive. Anfragen bitte an Tel. 0351 / 279 88 70 oder Fax. 0351 / 279 88 71.

Überörtliche Rechtsanwaltssozietät mit ausgewiesener Spezialisierung u. a. im Bank- und Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Arbeitsrecht und gewerblichen Rechtsschutz sowie IT-Recht am Dresdner Standort, **bietet** Kollegin/Kollegen **Kooperationsmöglichkeit in freigewordenen angrenzenden Büroräumen** (Größe ca. 130 qm), welche über einen gesonderten Zu-

gang verfügen.

Kontakt: Anwaltskanzlei Pfefferle Koch Helberg & Partner, Rechtsanwalt Dr. Christian Zwade, Selliner Str. 8, 01109 Dresden, Telefon: 0351/884 68 25, E-Mail: kanzleidd@pfefferle.de

Dietmar Radke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Rechts- und Steuerberatung Winklerstraße 26, 09669 Frankenberg **Wir suchen geeignete/n Mitgesellschafter/in zum alsbaldigen Eintritt und zur Mitarbeit.**

Kontakt unter Tel.: 037206/6840, Fax: 037206/68415, E-Mail: kanzlei-radke@t-online.de

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei (zwei Rechtsanwälte) in Leipzig, Innenstadtnähe und **suchen** zur Intensivierung und Ausweitung unserer Tätigkeitsbereiche **eine/n Kollege/in in Bürogemeinschaft, Sozietät oder anderer Form der Zusammenarbeit.** Attraktive Büroräume mit professioneller Ausstattung sind vorhanden. Besondere Qualifizierung und vorhandene Spezialisierung oder Interesse an einer Spezialisierung sind wünschenswert. Aussagekräftige Unterlagen bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 514/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Leipziger Kanzlei mit repräsentativen Büroräumen in zentraler Lage und günstiger Kostenstruktur sucht Wirtschaftsanwalt oder Steuerberater/Wirtschaftsprüfer mit eigenem Mandantenstamm zum Eintritt in eine **Bürogemeinschaft.** Vollständig eingerichtetes Büro mit moderner IT-Infrastruktur sowie qualifiziertes Personal sind vorhanden, Platz für eigenes Personal ist vorhanden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte unter **Chiffre-Nr. 519/2010** an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Bürogemeinschaft:

Rechtsanwältin/-walt (vorzugsweise FA-Mietrecht oder Spezialist) als Partner für etablierte Bürogemeinschaft in Leipzig gesucht. Wir bieten schöne, gut ausgestattete Kanzleiräume mit günstiger Kostenstruktur in zentraler Lage und schätzen eine angenehme, kollegiale Arbeitsatmosphäre. Ggf. Aussicht auf Sozietät und/oder spätere Übernahme der Kanzlei.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwalts-

kammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 520/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Wir sind ein konsequent spezialisiertes Büro in DD für das Immob.-, Bau- und PlanungsR, derzeit mit 3 RAe. Wir betreuen bundesweit einen überwiegend festen Mandantenstamm. Um uns breiter aufzustellen und in Nachfolge des Kanzleigründers sind wir an einer **Zusammenarbeit** mit bis zu 2 langjährig einschlägig erfahrenen Kollegen (m/w) interessiert (mit oder ohne eigenen Mandantenstamm, wahlweise Teil- oder Vollzeit, freie Mitarbeit oder Eintritt in die Sozietät).

Für weitere Informationen nehmen Sie bitte formlos Kontakt mit RA Dr. Althoff auf: althoff@alfes-partner.de o. T. 0351-4331160 www.BaurechtDresden.de

Junger Rechtsanwalt mit über 3-jähriger Berufserfahrung in einer überörtlichen Kanzlei, sucht junge engagierte Kolleginnen und/oder Kollegen für eine berufliche Zusammenarbeit in Form einer **Bürogemeinschaft** oder einer **Sozietät** in Dresden. Derzeit spezialisiert tätig im Bereich des Verkehrs- und Versicherungsrechts, sowie dem Interesse für das Markenrecht. Die gesuchten Kolleginnen und Kollegen sollten Erfahrungen in hierzu ergänzenden Rechtsgebieten haben und nicht älter als 35 Jahre sein. Kontaktaufnahme unter: ra-kollegen-gesucht@gmx.de.

Biete Kollegin oder Kollegen in meinem Büro in zentraler Innenstadtlage mit motiviertem Team **Bürogemeinschaft**. Kontaktaufnahme unter Tel.: 01577-4957794

Rechtsanwalt sucht Kollegen / Kollegin für eine **Bürogemeinschaft** zu fairen Konditionen in 04838 Eilenburg, 25 km von Leipzig entfernt. Die Kanzlei befindet sich in zentraler Lage und ist vollständig eingerichtet und ausgestattet. Die technischen Einrichtungen ermöglichen einen sofortigen Arbeitsbeginn. Ich bin seit 2000 als Rechtsanwalt tätig. Berufsanfänger sind willkommen. Kontakt: Rechtsanwalt Steffen Senger, Tel. 03423/750537, Fax 03423/750539, Mobil: 0174/2040345, E-Mail: SteffenSenger@t-online.de

Einzelkanzlei in Leipzig/Bayerischer Bahnhof mit Schwerpunkt Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Ausländerrecht sucht zur Intensivierung der vorhandenen und

Erweiterung von neuen Rechtsgebieten eine/n Kollegin/Kollegen in **Bürogemeinschaft** idealerweise mit eigenem Mandantenstamm. Attraktive Büroräume mit professioneller Ausstattung sowie hoch qualifiziertes Personal stehen zur Verfügung.

Kontakt: Weidauer Rechtsanwälte, Telefon: 0341 / 2257190, e-Mail: kanzlei@kanzlei-weidauer.de

Langjährig im ziv. Baure. erfahrener FA f. Bau-u.Archre. in Dresden sucht 2-3 selbst. RA (m/w) mit eigenen Mandanten für **Bürogem.**, idealerw. ergänzende Re.gebiete Immo.re., bzw. Wirtschaftszivilre., andere Re.gebiete möglich; Sekretariat vorhanden.

Info an: RA-Buerogemeinschaft@gmx.de



Etablierte Anwaltskanzlei im Zentrum von Zwickau - bestehend aus 2 Kollegen - bietet Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, der/die unsere Angebotspalette (Straf-, Familien- und Arbeitsrecht) sinnvoll ergänzt und idealerweise bereits über einen eigenen kleinen Mandantenstamm verfügt, Starthilfe bzw. Chance zur Kostenminimierung durch Erweiterung der bereits bestehenden **Bürogemeinschaft**. Moderne, repräsentative Räumlichkeiten nebst engagierten Fachangestellten und der erforderlichen Anwalts-technik stehen zu fairen Konditionen zur Verfügung.

Kontakt: Rechtsanwalt Johannes D. Chu, Kornmarkt 8, 08056 Zwickau, Tel. 0375/212423, E-mail: ra.chu@arcor.de

Rechtsanwältin mit Kanzlei im Zentrum von Leipzig bietet Kollegen oder Kollegin faire Zusammenarbeit in **Bürogemeinschaft** an. Räumlichkeiten und Personal sind vorhanden. Intensivierung der Form der Zusammenarbeit, mit Option der späteren Übernahme der Kanzlei, möglich. Bei Interesse bitte Information an RA-Kanzlei.Leipzig@t-online.de

Rechtsanwalt mit langjähriger Berufserfahrung sucht Kollegin/Kollegen oder Steuerberater für eine **Bürogemein-**

schaft in Dresden. Ein Arbeitszimmer, ein Sekretariat und die Mitbenutzung des Besprechungsraumes stehen zur Verfügung. Anfragen bitte an: RA F.-H. Huber, Königsbrücker Landstr. 61 Tel: 0351-8804414 E-Mail: info@kanzleiteam-huber.de

Rechtsanwalt mit Berufserfahrung sucht Kollegin/Kollegen für eine **Bürogemeinschaft in Dresden** zur weiteren Zusammenarbeit. Ein Arbeitszimmer, die Mitbenutzung des Sekretariats und des Besprechungsraumes stehen zur Verfügung.

Anfragen bitte an: RA Heinz-Jörg v. Olhausen, Anton-Graff-Straße 30 in 01309 Dresden, Tel: 0351/427950, Fax: 0351/4279525, E-Mail: info@kanzlei-olhausen.de

Rechtsanwalt für **Bürogemeinschaft** mit gut eingeführtem Steuerberater gesucht. Gute Lage, 2 attraktive, möblierte Räume, Mitnutzung der beiden großzügigen Besprechungsräume, von Empfang, Teeküche, Parkplätzen usw. Tel. 0341/652334-0, Fax 0341/652334-29, kaeber@kaeber-immobilien.de

Suche Kollegen zur Zusammenarbeit in Form einer **Bürogemeinschaft** in Görlitz. Eigener Mandantenstamm vorhanden, überwiegend deutsch-polnische Wirtschaftsmandate. Andere Interessenschwerpunkte und Berufsanfänger willkommen.

Kamil Gwozdz, ul. Sowia 55, 53-024 Wroclaw / Polen, Tel. 0048717256424, E-mail: info@uebersetzer.wroclaw.pl

Junge/r Kollegin/Kollege mit Berufserfahrung und bereits bestehendem Mandantenstamm zunächst in **Bürogemeinschaft** mit der Aussicht auf Sozietät und spätere Übernahme einer etablierten Anwaltskanzlei in Taucha/Leipzig baldmöglichst gesucht.

Aussagekräftige Bewerbungen bitte per e-Mail (als pdf-Datei) an Rechtsanwaelte.Taucha@t-online.de oder vorab telefonische Kontaktaufnahme unter 0172-9519263.

Bürogemeinschaft in Leipzig-Stötteritz sucht ab sofort einen oder zwei weitere Anwälte. Repräsentativer Altbau mit großzügigen, hellen Räumen; Sekretariat, Wartebereich, Archiv zur Mitbenutzung vorhanden. Mandantenübernahme möglich.

Rechtsanwälte Müller Gaebel Böhm, Tel.: 0341 8629017, E-Mail: gabel@ra-gaebel.de



Sächsische Anstalt
für kommunale
Datenverarbeitung

Einfache Melderegisterauskünfte*

<https://www.kkm-sachsen.de>

- • • vollständig
- • • amtlich
- • • aktuell
- • • online

Kontaktieren Sie uns:
Telefon: (03594) 7752-67
E-Mail: sakd@sakd.de

- 3,50 € je EMRA, mindestens 5,00 € je Auftrag



Dienstleistungen

Leipziger Rechtsanwalt, 10 J. Berufserf., übernimmt Verhandlungstermine von Koll. in Untervollmacht vor Leipziger und auswärtigen Gerichten; **suche Anschluss an RA-Kanzlei** in Leipzig als externer Mitarbeiter; u.a. Vertragsrecht, Verkehrsunfall-Schmerzensgeldford.; maßvolle Vergüt.-vorstellungen.
Tel. 0341/97 54 198

STEUERANWALT LEIPZIG.

Als Steueranwalt bin ich darauf spezialisiert, mit dem Finanzamt gepflegt die Klinge zu kreuzen. Insbesondere die Beratung und Vertretung in Einspruchs-, Vollstreckungs- und Amtshafungsverfahren, die Prozessführung vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof sowie die Verteidigung in Steuerstrafsachen gehören zu meinen Kernkompetenzen. **Gern halte ich Ihnen den Rücken frei, damit Sie sich auf Ihre Beratungsschwerpunkte konzentrieren können.**
Kontakt: Rico Deutschendorf, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Gohliser Straße 11, 04105 Leipzig, Tel.: 0341-14060700, Fax: 0341-14060725, E-Mail: info@steueranwalt-leipzig.de

Wenn Sie Hilfe bei der Bewältigung von Aktenbergen brauchen oder Ihre Sekretärin erkrankt oder im Urlaub ist, dann bin ich die Lösung. Selbständige Rechtsanwaltsfachangestellte mit 10jähriger Berufserfahrung. Flexibel, zuverlässig, diskret und noch dazu kostengünstig. Informieren Sie sich auf www.bueroservice-kunath.de, Büroservice für Rechtsanwälte, Fröbelstraße 38, 01609 Gröditz

Selbständig tätige Rechtsanwaltsfachangestellte bietet für Ihre Kanz-

lei Schreib- und Büroservice rund um die Uhr an.

Schreib- und Büroservice Katy Epperlein, In der Tilke 3, 01705 Freital, Tel.: 0171/4240007

Ich bin ein deutscher und polnischer Rechtsanwalt in der Kanzlei JP Weber mit Sitz in Breslau und Warschau.

Wir bieten Ihnen eine Zusammenarbeit in Betreuung von polnischen Mandanten.

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie in Polen Prozesse führen müssen, Gesellschaften gründen möchten oder auf andere Probleme im Wirtschafts- und Zivilrechtbereich stoßen.

www.jpweber.com

Familienrecht nicht immer, aber immer öfters ein neues Thema in Ihrer Kanzlei? **Fachanwältin/Fachanwalt für Familienrecht fertigt außergerichtlichen und gerichtlichen Schriftwechsel** in Zusammenarbeit/freier Mitarbeit ggf. auch als „Ghostwriter“.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 515/2010, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Selbst. Rechtsanwalt, ca. 10 J. Berufserfahrung, **übernimmt die Bearbeitung von Mandaten** in Dresden im Mietrecht, Vertragsrecht, Bergrecht



Kanzleidienste für kühle Rechner

ab 50 €/mtl. zzgl. MwSt.

Die Lösung: **advopro TELEFONSERVICE**
Wir sind immer erreichbar!

Infos: www.advopro.de oder kostenfrei Tel. 0800-238 6776

advopro GmbH, Bergstraße 76, 01069 Dresden

RA Oliver Heinecke, August-Bebel-Strasse 16, 04860 Torgau, Tel. 03421-778447, Fax: 03421-704712, E-mail: kanzlei.heinecke@web.de

Stellenangebote

Join our team!

Aufstrebende Kanzlei mit 4 jungen Anwälten in Leipzig sucht für Leipziger Büro hochqualifizierte **Rechtsanwälte** als NeueinsteigerInnen für eine individuell abgestimmte Zusammenarbeit in einer „Bürogemeinschaft+“. Wir bieten Ihnen professionelles Know how und ein Umfeld, das Sie bei der Umsetzung ihrer eigenen Geschäftsideen und Visionen unterstützt. Unser Angebot ist besonders für „Quereinsteiger“ aus Großkanzleien bzw. junge JuristInnen geeignet, die auf wissenschaftlichem Niveau und dem Arbeitsanspruch der „Großen“ praktizieren wollen, denen aber die für Großsozietäten typischen Zwänge gerade für junge Kollegen zuwider sind.

Wir sind schwerpunktmäßig im öffentlichen Recht, insbesondere Baurecht und Fachplanungsrecht, sowie im privaten Baurecht, Immobilien- und Wirtschaftsrecht tätig. Synergetische Ergänzungen sind angestrebt.

Eine Kurzbeschreibung unserer Kanzlei finden Sie im neuen Juve-Handbuch und – wenn Sie dann neugierig geworden sind – ausführliche Informationen unter <http://www.fuesser.de>

Überörtlich, schon langjährig bestehende Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mit Niederlassungen in Plauen/Vogtl. und Reichenbach/Vogtl. **sucht engagierten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** mit Interesse (und Begabung) vorwiegend für Familien- und Erbrecht; idealerweise aus der hiesigen Region. Wir sind an einer langfristigen Zusammenarbeit mit einem (potentiell

len) neuen, gern auch berufsjungen Partner interessiert.


Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 517/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Anwaltskanzlei aus dem Raum Stollberg, Aue-Schwarzenberg sucht zur Verstärkung ihres Teams **engagierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin**. Erwartet werden gute juristische Kenntnisse, eine sorgfältige Arbeitsweise sowie Teamfähigkeit.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 523/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Sie sind **Fachanwältin oder Fachanwalt für Arbeitsrecht** und können sich vorstellen, die Rahmenbedingungen Ihrer anwaltlichen Tätigkeit zu verändern. Wir können hierüber gerne einmal persönlich sprechen.

Nehmen Sie mit Rechtsanwältin Manuela M. Gerhard, Arbeitsanwälte Gerhard Fachkanzlei für Arbeitsrecht, Funkenburgstraße 17, 04105 Leipzig, Tel: 0341/5832635, www.arbeitsanwaelte.de, gerhard@arbeitsanwaelte.de, Kontakt auf.



KEUSSEN KÖHMICHEL INGENSIEP
PARTNERSCHAFTSGESSELLSCHAFT
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

Betriebsprüfung, Rechtsbehelfsverfahren, Steuerstraf- und Arbeitsstrafrecht

Wir, drei Rechtsanwälte, hiervon zwei Fachanwälte für Steuerrecht und ein Fachanwalt für Arbeitsrecht, unterstützen ständig Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie deren Mandanten bei

- der gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Beratung von Umwandlungen und Betriebsübergängen,
- finanz-, arbeits- und sozialgerichtlichen Rechtsbehelfs- und Klageverfahren,
- Verfahren im Steuerstrafrecht und Arbeitsstrafrecht,
- Betriebsprüfungen der Finanzämter und Sozialversicherungsträger.

Wir garantieren selbstverständlich Mandatsschutz und beraten in enger Zusammenarbeit mit den Berufskollegen. Wir übernehmen Aufträge in ganz Sachsen und in angrenzenden Bundesländern.

Kontaktaufnahme über:
Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, Stephen Köhmichel, Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht Klaus Ingensiep, Kanzlerstraße 32, 09112 Chemnitz
Tel: 0371/90999-0,
Email: info@kki-sachsen.de

Wir suchen ab sofort für den Standort DRESDEN eine(n) engagierte(n) und eigenständig arbeitende(n) **RECHTSANWÄLTIN/ RECHTSANWALT** mit wirtschaftlichem Verständnis für die Übernahme eines vornehmlich zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Referats. Sie sollten insbesondere über fundierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Handels- und Gesellschaftsrecht, Erbrecht und allgemeinen Zivilrecht verfügen. Wünschenswert wären ebenso Kenntnisse im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Wir sind an einer langfristigen Zusammenarbeit mit Perspektive interessiert.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an: Sozietät Witt, Roschkowski, Dieckert (WRD), Rechtsanwältin Ruser, Königstraße 4, 01097 Dresden bzw. dresden@wrdd-dd.de.

Renommierete Anwaltskanzlei in Leipzig sucht aufgrund weiterer Expansion Fachanwalt oder Fachanwältin mit Business Case. Aussicht auf Partnerschaft bei entsprechendem Erfolg wird in Aussicht gestellt. Mit 10 Anwälten und über 20 Mitarbeitern in der schönsten Lage Leipzigs betreuen wir gewerbliche Mandanten mit den Schwerpunkten Wirtschafts- und Versicherungsrecht als auch ausgewählte Privatmandate.

Ihre Bewerbung per E-mail bitte an RA Uwe Karsten, karsten@dr-fingerle.de. Unter 0341/940167-11 stehen wir für Fragen zur Verfügung

Mittelständige Kanzlei in Dresden sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Rechtsanwalt/in** mit den Tätigkeitsschwerpunkten Handels- u. Gesellschaftsrecht oder Verkehrsrecht. Rechtsanwaltskanzlei Buder & Mühlbauer, Käthe-Kollwitz-Ufer 98, 01309 Dresden, Tel. 0351 2136871, Fax 0351 2136873, E-Mail: mario.buderbmdd.de, www.bmdd.de

Junganwalt (m/w) für Handels- und Wirtschaftsrecht für unseren Standort in Dresden gesucht.

Zu den Tätigkeitsbereichen gehört z.B. Vertragsgestaltung und -prüfung einschließlich AGB (deutsch, englisch), Händlerverträge, Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge, Lizenzverträge, Softwareverträge, sonstige Vertriebsverträge, außergerichtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen in Handelsbeziehungen in Deutschland, Tschechien, Polen und anderem Ausland.

Wirtschaftliches Verständnis, Deutsch- sowie Englischkenntnisse, im Optimalfall Tschechisch- und/oder Polnischkenntnisse, sollten Sie mitbringen, ebenso möglichst erste einschlägige Berufserfahrung. Wir bieten Ihnen eine eigenverantwortliche Mandatsbetreuung mit Mandantenkontakt, die Chance, sich entsprechend Ihren beruflichen Neigungen und Fähigkeiten zu entwickeln, sowie ein angenehmes Arbeitsumfeld. Wir streben eine langfristige Zusammenarbeit an und freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an: RIEDIGER. legal & public procurement, monika.fridrichova@riediger-legal.com, www.riediger-legal.com

Klasse statt Masse! Kleines, aber hoch qualifiziertes und konsequent spezialisiertes Büro in DD, gegr. 1990, bundesweit tätig, sucht **2 RAe (m/w)** für das Immobilien-, Bau- und Planungsrecht mit starken Bezügen zum Insolvenzrecht. Sie sollten über mind. 3 Jahre Berufserfahrung verfügen, gerne auch länger. Teilzeit ist möglich. Sehr gute Arbeitsbedingungen.

Bitte fordern Sie den vollständigen Ausschreibungstext an: dresden@alfes-partner.de oder Tel. 4331160. www.BaurechtDresden.de

Bundesweit tätige Einzelkanzlei in Leipzig sucht Rechtsanwalt/in.

Der/die Bewerber/in sollte Erfahrungen haben im Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Bevorzugt werden Bewerber/innen mit einschlägiger Berufungserfahrung, aber auch Berufsanfänger/innen sind willkommen. Die Tätigkeit sollte ggf. zunächst im Angestelltenverhältnis aufgenommen werden.

Ausführliche Bewerbungen bitte nur online an meine Kanzlei richten. Dr.LutzOhneseit@t-online.de

Leipziger Kanzlei stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt Rechtsanwalt (m/w) mit Interesse für Zivil- und Verwaltungsrecht ein, gern auch Berufsanfänger. Wir setzen die Bereitschaft voraus sich in neue Rechtsbereiche einzuarbeiten.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an Rechtsanwälte Dr. Selbmann & Bergert, Karl-Liebnecht-Str. 103, 04275 Leipzig oder per E-Mail an kontakt@selbmann-bergert.de.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unsere Kanzlei in Chemnitz eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Unterstützung unserer Insolvenzabteilung. Sie sollten Berufserfahrung im Bereich des forensischen Insolvenz- und Gesellschaftsrechts mitbringen. Wir legen Wert auf fundierte Rechtskenntnisse sowie eigenständige und lösungsorientierte Bearbeitung bei präziser und gründlicher Arbeitsweise. Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie an: Rechtsanwältin Pöblich, Mathern, Flatter, Kanzlerstraße 34, 09112 Chemnitz oder mail@poessl.com

Zur Erweiterung unseres Teams in Leipzig suchen wir eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt als freie/n Mitarbeiter/in, auch in Teilzeit. Wir sind schwerpunktmäßig im privaten Bau- und Immobilienrecht tätig. Berufserfahrung auf diesem Gebiet wäre daher von Vorteil, allerdings nicht Bedingung. Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einer ungewohnten Arbeitsatmosphäre. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Unterlagen bitte an Osinski Rechtsanwälte, Waldstr. 86, 04105 Leipzig bzw. office@kanzlei-osinski.de. Näheres über unsere Kanzlei unter www.kanzlei-osinski.de.

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht !

Langjährig etablierte Kanzlei in Dresden sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt Anwalt/Anwältin mit ersten Berufserfahrungen, insbes. auf den Gebieten Bau- und Architektenrecht, Wettbewerbs- und IT-Recht. FA-Abschluss von Vorteil, jedoch nicht Bedingung.

Bewerbungen bitte an RAe Hirsch, Thiem & Coll., RA Volker Hirsch, Tieckstraße 29, 01099 Dresden, ra-hirsch@htc-rae.de, www.htc-rae.de

Chemnitz! Wir sind eine überörtliche Partnerschaft mit derzeit 12 Berufsträgern. Für unseren Standort in Chemnitz suchen wir zum bald möglichen Eintritt **einen Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin** für das Wohn- und Gewerbebaurecht, Pachtrecht und Verkehrsrecht. Berufserfahrung erwünscht. Späterer Erwerb eines Fachanwaltstitels ist angestrebt, falls nicht vorhanden. Arbeiten Sie in einem kleinen, feinen Team und machen Sie bei uns Karriere! Schriftliche Bewerbungen bitte an Rechtsanwälte Bayh & Fingerle Partnerschaft, Uhlichstraße 13, 09112 Chemnitz, www.bayh-fingerle.de



VISHAY

Job Opportunity ...

Wir sind ein weltweit agierendes, dynamisches High-Tech-Unternehmen und gehören zu den führenden Herstellern aktiver und passiver elektronischer Bauelemente. Mit über 5.000 Mitarbeitern/innen in verschiedenen deutschen und europäischen Tochterunternehmen sind wir auch ein technisch führender Anbieter von Standard- und Spezialprodukten.

Für unseren Standort in Selb suchen wir für die Rechtsabteilung einen

Jurist / Volljurist (m/w)

Das Vertrags- und Gesellschaftsrecht bilden den Schwerpunkt Ihrer zukünftigen Tätigkeit. Sie tragen die Verantwortung für die rechtliche Beurteilung, Gestaltung und Verhandlung unterschiedlichster Verträge mit nationalen und internationalen Vertragspartnern. Außerdem sind die Abwicklung von Produkthaftungsfällen und Verhandlungsgespräche mit Kunden und Lieferanten ein wichtiger Aspekt des Stellenprofils.

Wir setzen verhandlungs- und vertragssicheres Englisch, das vorzugsweise im Ausland erworben wurde, voraus. Initiative, Engagement und Flexibilität zählen zu Ihren Stärken, Sie sind gewohnt im Team zu arbeiten. Idealerweise haben Sie schon einige Jahre Berufserfahrung. Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und ein sicherer Umgang mit den MS-Office-Anwendungen sind für Sie selbstverständlich.

Wenn Sie an einem anspruchsvollen Aufgabengebiet mit häufiger Reisetätigkeit und der Mitarbeit in unserem Unternehmen interessiert sind, dann schicken Sie uns bitte Ihre vollständigen Unterlagen zu (mit möglicher Verfügbarkeit):

VISHAY ELECTRONIC GmbH
Personalabteilung · Geheimrat-Rosenthal-Str. 100 · 95100 Selb
hr.selb@vishay.com · Telefon 09287 / 712256 · www.vishay.com

www.vishay.com

One of the World's Largest Manufacturers of
Discrete Semiconductors and Passive Components

STOLPE & WALTER sucht für den Hauptstandort Leipzig eine(n) engagierte(n) **Rechtsanwältin / Rechtsanwalt** zur Festeinstellung auf Teilzeit- oder Vollzeitbasis. Sie sollten über ausgezeichnete juristische Kenntnisse verfügen und sich durch selbstständiges Arbeiten auszeichnen. Berufserfahrung ist wünschenswert. Darüber hinaus sollten Sie möglichst über Kenntnisse in den Bereichen Familienrecht, Erbrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht sowie allgemeines Zivilrecht verfügen. Unsere Kanzlei besteht aus einem jungen, dynamischen Team von hoch motivierten sehr gut ausgebildeten Kollegen und Mitarbeitern.

Über Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, bevorzugt per e-mail an: stolpe@stolpe-walter.de, freuen wir uns.

Für unseren Standort **Dresden** suchen wir zur Verstärkung des forensischen Teams im Referat Insolvenz- und Gesellschaftsrecht einen **Rechtsanwalt (m/w)**. Ihr Aufgabenfeld umfasst vorrangig die Prüfung und (gerichtliche) Durchsetzung von Insolvenzanfechtungsansprüchen, Ansprüchen des Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsrechts sowie Organhaftungsansprüchen. Berufserfahrung und eigenständige Arbeitsweise sind er-

wünscht.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: hww wienberg wilhelm, RAin Patricia Titze-Fischer, Wasastraße 15, 01219 Dresden, patricia.titze-fischer@hww.eu

Assessor/-in in Zwickauer Einzelkanzlei gesucht. Gelegentl. visuelle Tätigkeit mit blindem RA erforderlich. Einarbeitung in perspekt. Tätigkeit in der Kanzlei gewünscht.

RA Dr. Axel K. Goller LL.M., Marienthaler Str. 18/20, 08056 Zwickau, Tel. 0375-5674750, Fax: 0375-56747520, www.ra-goller.de

Referendar(in) gesucht !

Etablierte Kanzlei in Dresden beschäftigt gern eine(n) Rechtsreferendar(in) sowohl in Station als auch in Nebentätigkeit. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen im privaten Bau- und Architektenrecht, Arbeitsrecht und Mietrecht. Kontaktdaten unter www.htc-rae.de; Ansprechpartner RA Arndt Surner

TIEFENBACHER ist eine überörtliche Sozietät mit über 40 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und mit fünf Rechtsanwälten am Standort Chemnitz. Wir sind in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts tätig. Wir suchen eine(n)

Referendar(in) zur Nebentätigkeit für unser Chemnitzer Büro. Die Tätigkeit wird angemessen vergütet.

Bitte richten Sie Ihre Kurzbewerbung mit Lichtbild an **Tiefenbacher, Rechtsanwalt Thomas Beneking, Ulmenstraße 14, 09112 Chemnitz, Tel.: 03 71 / 3 82 26 13, Fax: 03 71 / 3 82 26 23, e-mail: chemnitz@tiefenbacher.de**

Rechtsanwalt sucht Praktikanten/-in für Praktikum in meiner Kanzlei in 04838 Eilenburg, 25 km von Leipzig entfernt.

Kontakt: Rechtsanwalt Steffen Senger, Tel. 03423/750537, Fax 03423/750539, Mobil: 0174/2040345, E-Mail: SteffenSenger@t-online.de

Renommierte Anwaltskanzlei in erstklassiger Lage von Leipzig sucht eine Mitarbeiterin für den **Empfang** im Spätdienst von 16-20 Uhr, ggf. auch für Krankheits- und Urlaubsvertretung im Sekretariat. Wir legen Wert auf gepflegtes Äußeres, gute Umgangsformen und die Fähigkeit, nach Diktat Korrespondenz zu bearbeiten. Eine kfm. Grundausbildung, Kenntnisse MS Office sowie Teamfähigkeit werden vorausgesetzt.

Kontakt : RA Uwe Karsten, 0341-94016721

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/r **Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder Rechtsfachwirt/in**.

Sie sind mit der Führung eines Partnersekretariates betraut. Zu Ihren Aufgaben gehören die Organisation des Büros und die Personalführung. Darüber hinaus stehen Sie als Ansprechpartner für unsere Auszubildenden zur Verfügung. Erfahrungen im Insolvenzbereich sind für Ihre Tätigkeit unerlässlich. Der sichere Umgang mit MS-Office ist eine Selbstverständlichkeit. Wir bieten Ihnen einen attraktiven und modernen Arbeitsplatz. Sie sind interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Gern können Sie diese auch per E-Mail an Rechtsanwalt Thomas Beck senden. Bitte informieren Sie uns auch über den möglichen Eintrittstermin sowie über Ihre Gehaltsvorstellung.

Selliner Straße 6 – 8 • 01109 Dresden • Tel.: 0351 8846826, www.pfefferle.de • E-Mail: kanzleidd@pfefferle.de

Einzelanwalt sucht wegen Neuausrichtung der Tätigkeit flexible(n) und einsatzbereite(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** zum sofortigen Be-

ginn (vorerst in TZ).

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 516/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Anwaltskanzlei in **Döbeln** mit Schwerpunkten im Bereich des Arbeits- und Familienrechts, des Verkehrsunfallrechts sowie des allgemeinen Zivilrechts einschließlich Inkassoangelegenheiten sucht eine/n engagierte/n und leistungsfähige/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** in Vollzeit oder Teilzeit mit mindestens 30 Wochenstunden. Der Tätigkeitsbereich umfasst u. a. den Mandantenempfang, die Büroorganisation, wie Terminplanung und Fristenverwaltung sowie die selbständige Bearbeitung von Inkassoangelegenheiten. Neben guten Rechtschreib- und Grammatikkenntnissen setzen wir sehr gute RVG- und Zwangsvollstreckungskennnisse voraus. Berufserfahrung ist wünschenswert. Selbständige Arbeit und freundliches Auftreten sollten selbstverständlich sein.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 518/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Wir suchen ab sofort für unsere Zwickauer und Burgstädter Kanzlei jeweils eine **Rechtsanwaltsfachangestellte** in Voll- bzw. Teilzeit. Berufserfahrung gewünscht. Alle anfallenden Arbeiten sind weitestgehend selbstständig zu erledigen.

Bewerbungen erfolgen bitte an RAe Trautmann & Kollegen, Dr.-Friedrichs-Ring 14, 08056 Zwickau, Tel.: 03 75/3 53 04-10

Wir suchen für unser junges und dynamisches Team **Verstärkung** im Büro (Raum Riesa/Großenhain/Meißen) für vorerst ca. 1 Jahr in Teilzeit, eventuell auch Vollzeit, gern auch Auszubildende im 3. Lehrjahr. Führerschein wäre von Vorteil.

Anwaltskanzlei Jörg Krug, Thomas-Mann-Straße 15, 01558 Großenhain, Tel. 03522508405, Fax: 03522508407, E-mail: ra.j.krug@t-online.de

Wir suchen zwei freundliche und kommunikationsstarke Rechtsanwaltsfachangestellte für eine aufstrebende Wirtschaftskanzlei in Wien.

Ihr Ziel sollte sein, sich dauerhaft und erfolgreich in einem dynamischen Team zu integrieren und Spaß an der Betreuung von nationalen und internationalen Kun-

den zu haben.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an Frau Simone Hindenburg, vorzugsweise per E-Mail, gern auch postalisch.

Expert People Management GmbH, Frau Simone Hindenburg, Würzburger Straße 14, 01187 Dresden, Telefon: 0162 2648926, E-Mail: s.hindenburg@expert-pm.de

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Schwerpunkt im Forderungsmanagement / Inkasso. **Zur Verstärkung unseres Teams im Bereich Forderungsmanagement suchen wir eine/n ehrgeizige/n, teamorientierte/n, engagierte/n und leistungsfähige/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n** in Vollzeit für die überwiegend selbständige Bearbeitung von Inkasso- und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Neben guten Rechtschreib- und Grammatikkenntnissen, dem sicheren Umgang mit moderner Software und einem hohen Maß an Eigenverantwortung setzen wir sehr gute RVG- und Zwangsvollstreckungskennnisse voraus; entsprechende Berufserfahrung ist wünschenswert. Selbständige Arbeit, Teamfähigkeit und freundliches Auftreten sollten selbstverständlich sein. Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte an: H&P Prof. Dr. Holzhauser & Partner, Rechtsanwälte GbR, z. Hd. Yvonne Bernhardt-Stöbe, Augsburg Str. 3, 01309 Dresden, oder per Mail an: dresden@holzhauser.de

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird ein(e) Rechtsanwaltsfachangestellte(r) in Dresden gesucht.

Voraussetzungen sind eigenverantwortliches Arbeiten, Kenntnisse zum ReNoS-tar sowie Führens der Buchhaltung und Fremdgeldausgleich.

Bewerben Sie sich bitte bei: Rechtsanwälte Arens, Kordel & Richter, Stübelallee 55, 01309 Dresden, Tel. 0351 2056076, Ansprechpartner Frau Beckert

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** zur Besetzung eines unserer Partnersekretariate.

Sie werden ein zivilrechtlich ausgerichtetes Referat betreuen. Neigung zum selbstständigen, eigenverantwortlichen Arbeiten, gute Kenntnisse im Kostenrecht und im Umgang mit dem Computer, Freude an organisatorischen Aufgaben und Teamfähigkeit werden vor-

ausgesetzt. Berufserfahrung wäre von Vorteil. Vertraulichkeit wird zugesichert. Bewerbungen richten Sie bitte an: Anwaltskanzlei Förster & Saage, Rechtsanwältin Neuerburg, Reichsstraße 42, 09112 Chemnitz, oder per E-mail an mail@foerster-saage.de.

Leipzig: **Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n** mit Berufserfahrung und selbständiger Arbeitsweise, auch in Teilzeit. Bewerbungen bitte an: sekretariat@westpfahl-spiiker.de

Rechtsanwaltsfachangestellte

Wir suchen ab sofort zur Verstaerkung unseres Bueros in Dresden eine engagierte und qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte in Vollzeit. Der Taetigkeitsbereich umfasst u.a. die Betreuung von Telefonzentrale/Empfang sowie Zwangsvollstreckung, Mahnverfahren und Kostenrecht. Wir erwarten ein freundliches und zuvorkommendes Auftreten sowie selbststaendiges, gruendliches und flexibles Arbeiten.

Zuschriften bitte an RAe Rahle, Schreiber, Seide & Gumpnich, Nuernberger Str. 32, 01187 Dresden oder per E-Mail: kontakt@rahle.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung

Wir suchen zum sofortigen Arbeitsbeginn eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** in Vollzeit für unseren Standort Leipzig. Das Aufgabengebiet des Bewerbers umfasst hauptsächlich die Termin- und Fristenbearbeitung, allgemeine Korrespondenz (eigenständig und nach Diktat), Kostenrecht sowie die Mandatsbetreuung. Wir freuen uns auf eine/n Bewerber/in mit: Berufserfahrung (aber nicht zwingend), Kenntnissen in allen berufstypischen Arbeitsbereichen, guter Rechtschreibung, guten Kenntnissen im Umgang mit RA-Micro und den MS-Office-Paketen, selbständiger Arbeitsweise, Freundlichkeit, Teamfähigkeit, Engagement.

Wir bieten: eine unbefristete Stelle, ein junges, engagiertes Team, angemessenes Gehalt, Weiterbildungsmöglichkeiten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ausschließlich mit den üblichen Anlagen per e-mail an: graichen@stolpe-walter.de

Chemnitzer Anwaltssozietät sucht Rechtsanwaltsfachangestellte mit Berufserfahrung zum sofortigen Eintritt. Mit praktischen Kenntnissen im Mahn-

und Vollstreckungswesen, Erfahrungen im Kostenrecht (BRAGO u. RVG). Erstellen von Schriftsätzen nach Diktaphone. Der Umgang mit der Software RA-Micro ist wünschenswert.

Dr. Bock & Kollegen, Hohe Straße 27, 09112 Chemnitz, Tel.: 0371 / 355 93-0, Fax: 0371 / 355 93-20, E-Mail: chemnitz@bock-rechtsanwaelte.de

Junge, dynamische Kanzlei (2 Rechtsanwältinnen) in Leipzig (Straf- und Familienrecht) sucht motivierte Rechtsanwaltsfachangestellte in Teilzeit.

www.helweg-leupold.de

Wir suchen eine/-n Rechtsanwaltsfachangestellte/-n.

Unsere Anwaltssozietät blickt auf eine über 40-jährige Tradition zurück. Die Schwerpunkte unserer Kanzlei liegen im Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Gewerblichen Rechtsschutz. Wir erwarten Abitur, eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, Berufserfahrung sowie Motivation und Teamfähigkeit.

Bitte bewerben Sie sich durch Übersendung der üblichen Bewerbungsunterlagen zu Händen Herrn Rechtsanwalt

Ettel: Rechtsanwälte Kulitzscher & Ettel, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 04720 Döbeln, Tel: 03431/571880

Rechtsanwaltsfachangestellte gesucht! Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Dresdner Kanzlei mit drei Rechtsanwälten sucht Fachkraft. Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz in einem jungen und motivierten Team. Wir erwarten gute Kenntnisse im Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht. Selbständiges Arbeiten, Teamfähigkeit und freundliches Auftreten setzen wir als selbstverständlich voraus.

Senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte an: Fetsch Rechtsanwälte, Frau Ohler, Comeniusstraße 32, 01307 Dresden.

Rechtsanwaltsfachangestellte(r)

Für unsere Rechtsanwaltskanzlei in Torgau suchen wir ab sofort eine/einen Rechtsanwaltsfachangestellte/n. Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.

Wir erwarten eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellte/n, gute



Tiefenbacher

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Wir sind eine auf Wirtschaftsrecht spezialisierte Anwaltskanzlei mit über 40 Berufsträgern an sieben Standorten in Deutschland. Zum weiteren Ausbau und zur Verstärkung unseres Teams in Dresden suchen wir

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte

mit Berufserfahrung in den Bereichen

- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Bau- und Immobilienrecht
- Arbeitsrecht

Wir bieten Ihnen anspruchsvolle Aufgaben in einer freundschaftlichen Atmosphäre sowie die personelle und technische Infrastruktur zur Bearbeitung exzellenter Mandate.

Erfahren Sie mehr über uns unter www.tiefenbacher.de.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:



Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Herrn Rechtsanwalt Thomas Emer
 01219 Dresden | Caspar-David-Friedrich-Straße 6
 Tel. 0351-477820 | www.tiefenbacher.de

EDV-Kenntnisse, gute Deutschkenntnisse, mehrjährige Berufserfahrung, Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Selbständigkeit, sicheres und kompetentes Auftreten gegenüber Mandanten.

Bewerbungsunterlagen mit Gehaltsvorstellungen bitte an: Rechtsanwälte Wöhlermann, Lorenz & Partner, Bahnhofstrasse 1, 04860 Torgau, E-Mail: torgau@anwaltskanzlei-wlp.de

Rechtsanwaltsfachangestellte(r) ab sofort gesucht - Raum Plauen und Umgebung.

Wir suchen engagierte(n) und belastbare(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) mit hoher Einsatzbereitschaft für alle die in diesem Beruf anfallenden Tätigkeiten auf langfristiger Basis. Berufserfahrung wäre von Vorteil, ist aber nicht Bedingung.

Auf Ihre aussagefähige Bewerbung freuen wir uns unter Kanzlei Dr. Michel + Kollegen, Burgstraße 20, 08523 Plauen, Tel. 03741/222482,

E-Mail: RADr.Michel@DATEVnet.de

Zur Unterstützung unserer Lichtensteiner Zweigniederlassung suchen wir eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n. Die Aufgabe wird vor allem im allgemeinen Sekretariatsbereich und in der Zwangsvollstreckung liegen. Wir bieten eine angenehme Zusammenarbeit in einem jungen Team und faire Arbeitsbedingungen in einem zeitgemäßen Büro.

Bewerbungsunterlagen bitte an: Schwarz Rechtsanwälte, Am Eichenwald 15, 09350 Lichtenstein oder we@schwarz-anwaelte.de

Wir suchen eine/n gewissenhaft und zuverlässig arbeitende/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** mit Berufserfahrung zur **Mutterschutz- und Elternzeitvertretung** in Teilzeit (30h) ab 01.12.2010 für unsere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Leipzig.

Neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit guten Rechtschreibkenntnissen setzen wir sehr gute Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht, bei der Fristenberechnung und -überwachung sowie in der Zwangsvollstreckung voraus. Wenn Sie ehrgeizig, teamorientiert und motiviert sind, dann erwarten wir Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 30.09.2010 per Email an: strauss@habich-zipfel.de

Unsere Rechtsanwaltskanzlei stellt eine Ausbildungsstelle für eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n zur Verfügung.

Wenn Sie Interesse an einer selbstständigen Tätigkeit haben, engagiert sind, gern mit Menschen arbeiten und an sich selbst hohe Anforderungen stellen, dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung an folgende Adresse:

Rechtsanwältin Mandy Turowski, z.Hd. Frau Dittmar, Eigenheimstraße 13 in 04279 Leipzig

Stellengesuche

Rechtsanwältin, 46J., MBL, seit 1996 in DD, sucht Festanstellung in DD. Zur Zeit liegt der Tätigkeits- und Begeisterungsschwerpunkt im gewerblichen Rechtsschutz, Miet- und Baurecht und im IT-Recht.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 528/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Promovierter Rechtsanwalt, 38 J., in ungekündigter Stellung, möchte sich beruflich verändern. Tätigkeitsschwerpunkte im Zivilrecht, auch Handels- und Gesellschafts-, Familien- und Erb- und Arbeitsrecht. Auch Mandate aus dem öff. Recht wurden bisher erfolgreich betreut. Von Interesse sind Tätigkeiten in Soziales und Unternehmen im Raum Leipzig,

gern auch in Teilzeit.

E-mail: sven_engel@web.de

RA u. FA f. VerkR (34, 5 J. BE) sucht neue Herausf. in zivilr. ausg. Kanzlei in Chemnitz u. Umg.; gerne VersR, sonst. ZR. Kontakt: RAChemnitz@googlemail.com

Rechtsanwalt mit 7-jähriger Berufserfahrung sucht anspruchsvolle langfristige Tätigkeit im Raum Dresden, Pirna oder näherer Umgebung, u.U. auch in Teilzeit oder als freier Mitarbeiter möglich. Tätigkeitsschwerpunkte: Zivilrecht, Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Verkehrsrecht sowie ZVS - offen für weitere Rechtsgebiete. E-Mail: RA-DD@t-online.de

Rechtsanwältin mit 2,5 jähriger Berufserfahrung sucht freie Mitarbeit in Teilzeit in Leipzig.

Kontaktaufnahme bitte per Email unter freieMA@gmx.de

Fachanwalt für Arbeitsrecht, derzeit in operativer Personalfunktion tätig, über 10 Jahre Erfahrung in allen Facetten des Individual- und Kollektivarbeitsrechts einschl. Sanierung und Insolvenz, sucht Teilzeittätigkeit oder freie Mitarbeit als Arbeitsrechtler in Kanzlei, Unternehmen oder Verband.

Kontaktaufnahme unter RAFAArb@web.de

Volljuristin mit weitreichender und langjähriger Erfahrung als Rechtsanwältin, insbesondere auf den Gebieten des Arbeits- und Zivilrechts in Sachsen (bayrische Examina), sucht Mitarbeit in Kanzlei in Dresden, Radebeul, Meißen, gegebenenfalls auch in Teilzeit.

Kontakt bitte unter: recht-ra@web.de

Berufseinsteiger sucht Tätigkeit als Rechtsanwalt im Angestelltenverhältnis im Raum Chemnitz / Dresden / Bautzen; bevorzugte Tätigkeitsbereiche sind das Strafrecht; allg. Zivil-/Sachen/



Wir sind eine in der Leipziger Immobilienwirtschaft bekannte Kanzlei, die ausschließlich im Immobilienrecht tätig ist. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine zuverlässige und engagierte **Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w)** in Vollzeit. Zu Ihren Aufgaben werden alle üblichen Tätigkeiten einer Rechtsanwaltsfachangestellten mit Ausnahme des Schreibens nach Diktat gehören. Mit einer Kollegin zusammen wird ihr Arbeitsschwerpunkt in der überwiegend selbständigen Bearbeitung von Vollstreckungsmandaten einschließlich der dazugehörigen Zahlungsflüsse liegen. Sie erwartet eine gute Einarbeitung in die Aufgaben Ihres modernen Arbeitsplatzes, der mit viel persönlicher Gestaltungsfreiheit sowie leistungsgerechter Dotierung und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten ausgestattet sein wird.

Wir freuen uns auf Ihre vollständige Bewerbung gerichtet an: SCHULTZE Rechtsanwälte, Simsonstr. 9, 04107 Leipzig oder wahlweise per E-mail: schultze@kanzlei-schultze.de

Erb-/Familien-/Handels- und Gesellschaftsrecht sowie das Verwaltungsrecht. Habe ich Ihr Interesse geweckt, dann schicken Sie mir ein kurze Mitteilung an: assessor-dresden@gmx.de und ich schicke Ihnen meine aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.

Berufs- und lebenserfahrener Volljurist, ehem. Anwalt (ZR, VerwR), diktatsicher, teamfähig und kommunikativ, sucht Tätigkeit in Kanzlei oder Verband im Backoffice auf Honorarbasis. Arbeitsschwerpunkt VerwR, UmweltR, Gutachterstellung.

Tel. 0351-4467878

Berufseinsteigerin/Assessorin (1. Examen: 8,12 / 2. Examen: 8,10) sucht Tätigkeit als Rechtsanwältin im Angestelltenverhältnis (Voll- oder Teilzeit) in Chemnitz oder näherer Umgebung; bevorzugt Zivilrecht (insb. allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht, Verkehrszivilrecht). Eine kurze Mail genügt und ich schicke Ihnen eine aussagekräftige Bewerbung.

Kontakt: Assessorin-Chemnitz@arcor.de

Rechtsanwaltsfachangestellte mit drei Jahren Berufserfahrung **bietet tatkräftige Unterstützung/Urlaubsvertretung** für Ihre Kanzlei auf selbstständiger Basis im Raum Dresden/Bautzen/Kamenz an.

Kontakt: n.jirschik@gmx.net oder 0172 3606897.

Rechtsfachwirtin (26) sucht eine neue berufliche Herausforderung in Sachsen, gern auch als Rechtsanwaltsfachangestellte. Derzeit arbeite ich in der Rechtsabteilung einer großen internationalen Privatbank in Düsseldorf.

Zu meinen Aufgaben gehören die allgemeine Unterstützung der Juristen, die Zwangsvollstreckung, die eigenstän-

dige Organisation des Sekretariats, die Abwicklung der Korrespondenz, das Arbeiten mit MS-Office sowie die Buchführung. Meine Stärken liegen im Bereich Zwangsvollstreckung und Kostenrecht. Dies möchte ich in einem neuen anspruchsvollen Umfeld unter Beweis stellen. Meine Vorgesetzten und Kollegen schätzen meine Zuverlässigkeit und mein Engagement bei der täglichen Arbeit. Problemlösungsorientiertes Denken sowie die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln zeichnen mich weiterhin aus.

Bei Interesse bitte ich um Kontaktaufnahme über refa.sachsen@web.de oder 0162/9824255.

Junge sehr engagierte **Rechtsfachwirtin** mit mehrjähriger Berufserfahrung als Rechtsanwaltsfachangestellte sucht neuen Wirkungskreis in lebhafter aufstrebender Kanzlei im Raum Dresden. Bevorzugte Tätigkeitsfelder sind: Zwangsvollstreckung, Mahnwesen, Buchhaltung.

Ich freue mich auf Ihr Stellenangebot, das Sie an Rechtsfachwirtin2010@gmx.de richten können.

Junge, engagierte Refa mit abgeschlossener Berufsausbildung (2009) ist ab sofort auf der Suche nach einer renommierten RA-Kanzlei im Raum C/MW. Zu meinen Aufgaben gehören: Aktenbearbeitung, eigenverantwortl. Durchführung v. Mahn- u. ZV-Maßnahmen, Verwaltung Fristen- u. Terminkalender, eigenständige Erstellung v. Kostenrechnungen n. RVG, Schreiben n. Diktat. Sicheres Arbeiten mit Renostar, RA-Micro u. Winsolvenz. Erfolgsorient. u. zielgerichtetes Arbeiten zeichnen mich aus.

Bei Interesse Kontakt unter: refa-sachsen@web.de

Werte Anzeigenkunden, bitte beachten Sie, dass wir Kanzlei-Logos oder -Schriftzüge in Zukunft nur für Anzeigen verwenden können, wenn Sie uns diese als reprofähige Grafikdateien zur Verfügung stellen (Auflösung 300 dpi, Graustufen, Formate JPG, TIFF, PDF o.ä.).

Bilder oder Gestaltungsvorschläge in Microsoft Word®-Dokumenten können leider nicht berücksichtigt werden.

**Anzeigenpreisliste 2010
KAMMER aktuell**

Für die Schaltung von Anzeigen im Rundschreiben sowie auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Anzeigenpreise:

Kleinanzeige (bis 15 Zeilen, Schriftgröße 9, Zeilenbreite 7,5 cm)

bei Angabe einer Postanschrift, Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse

für Mitglieder	kostenfrei
Nichtmitglieder	25,- €
unter Chiffre	
für Mitglieder	30,- €
Nichtmitglieder	55,- €

Halbseitige Anzeige bei Lieferung druckfähiger Grafikdaten:

für Mitglieder	600,- €
für gewerbliche Inserenten	900,- €

Ganzseitige Anzeige bei Lieferung druckfähiger Grafikdaten:

für Mitglieder	1.000,- €
für gewerbliche Inserenten	1.500,- €

Nutzungsbedingungen für Seminare der RAK Sachsen

1. Anmeldung

Für Ihre Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung – per Post, per Fax oder online unter www.rak-sachsen.de (Menüpunkt „Für Mitglieder“) – erforderlich.

Wir berücksichtigen die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie von uns vorbehaltlich der Verfügbarkeit freier Plätze eine Anmeldebestätigung. Erst jetzt ist Ihre Anmeldung verbindlich.

Sollte das von Ihnen gewählte Seminar bereits ausgebucht sein, erhalten Sie von uns rechtzeitig Mitteilung. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

2. Seminarpreise / Rechnung

Die von uns ausgewiesenen Seminarpreise sind von der Umsatzsteuer befreit.

Bei Online-Buchung über unsere Homepage erhalten Sie einen Rabatt von 5,00 € auf den Seminarpreis.

Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung fällig und auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

3. Veranstaltungsort

Als Veranstaltungsort ist im Seminarkatalog die jeweilige Stadt angegeben. Die konkrete Anschrift der Tagungsräume wird Ihnen vor Durchführung der Veranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben.

Angepasst an die jeweiligen Teilnehmerzahlen behalten wir uns die kurzfristige Verlegung der Veranstaltung in andere Tagungsräume vor. Dies berechtigt nicht zur Stornierung des Seminars.

4. Absage oder Programm- / Dozentenwechsel

Wir behalten uns das Recht vor, die Veranstaltung bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung des Dozenten, Hotel-schließung oder höherer Gewalt abzusagen.

Über notwendige Programmänderungen, insbesondere einer Verschiebung des Seminartermins oder eines Dozentenwechsels werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert.

Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, wird ein bereits gezahlter Seminarpreis erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Stornierung

Sollten Sie nach erfolgreicher Anmeldung kurzfristig an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre Anmeldung rechtzeitig schriftlich (per Post oder Fax oder E-Mail) zu stornieren. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Stornierung bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen an.

Bei Stornierung innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird ein pauschales Entgelt von 25,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben.

Erfolgt die Stornierung innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird der volle Seminarpreis fällig.

6. Teilnahmebescheinigung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen stellt Teilnahmebescheinigungen aus. Die Teilnehmer erhalten die Bescheinigungen nach der Veranstaltung. Bitte beachten Sie, dass keine Bescheinigung ausgehändigt werden kann, sofern die Teilnehmer nicht namentlich gemeldet werden bzw. die Teilnahme am Veranstaltungstag nicht auf den Unterschriftenlisten bestätigt wird.

7. Begleitende Seminarunterlagen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen händigt den Teilnehmern eines Seminars im Rahmen einzelner Veranstaltungen begleitende Seminarunterlagen aus, die von dem jeweiligen Dozenten erstellt worden sind. Diese begleitenden Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung dieser Seminarunterlagen, insbesondere die Vervielfältigung und/ oder Verbreitung, ist ohne vorherige Einwilligung des Urhebers unzulässig.

8. Datenschutz

Ihre Namens- und Anschriftendaten werden über die Teilnehmerliste den anderen Seminarteilnehmern zugänglich gemacht. Wünschen Sie dies nicht, teilen Sie uns dies bitte kurz schriftlich mit.

9. Haftungsbeschränkung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet gegenüber den Teilnehmern nur, soweit ein Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Rechtsanwaltskammer Sachsen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Teilnehmers. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Sätze.

Das vollständige Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Sachsen nebst Seminarbeschreibungen finden Sie in unserem Seminarkatalog 2010. Dieser lag der KAMMER aktuell, Ausgabe 04/2009, als Extraheft bei.

Alternativ können Sie das Fortbildungsprogramm auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de unter dem Menüpunkt „Für Mitglieder“ abrufen. Dort können Sie auch direkt online buchen und erhalten einen sofortigen Rabatt von 5,00 € auf den Seminarpreis.

Kurs-Nr.: 31055 Einführung in das Werkvertragsrecht – VOB/B RA Dr. Wolfgang Kau, Dresden	Dresden Donnerstag, 09.09.2010 <u>und</u> Donnerstag, 16.09.2010 <u>und</u> Donnerstag, 23.09.2010 jeweils von 09.00 bis 12.15 Uhr Seminarpreis: 125,00 € insgesamt	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31034 Update Gesellschaftsrecht Notar Dr. Heribert Heckschen, Dresden	Dresden Freitag, 10.09.2010 14.00 bis 21.00 Uhr Seminarpreis: 160,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31046 Aktuelle Trends der Vergaberechtsprechung Bernhard Fett, SSMI, Dresden AUSGEBUCHT!	Dresden Samstag, 11.09.2010 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	AUSGEBUCHT!
Kurs-Nr.: 31085 Schönheitsreparaturen und Schriftformklauseln im Gewerbe- und Wohnraummietrecht RA Michael Sadlo, Dresden	Dresden Samstag, 11.09.2010 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31061 Erfolgreiche Kontenpfändung Karin Scheungrab, Dipl.-RPfl. (FH), Leipzig	Leipzig Montag, 13.09.2010 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31062 Erfolgreiche Kontenpfändung Karin Scheungrab, Dipl.-RPfl. (FH), Leipzig	Dresden Dienstag, 14.09.2010 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31098 Stilvolle Korrespondenz im Anwaltsalltag RA Dr. Christoph Möllers, Dresden	Dresden Dienstag, 14.09.2010 09.00 bis 16.30 Uhr Seminarpreis: 110,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31039 Update Erbrecht RA Franz-Georg Lauck, Dresden	Dresden Freitag, 17.09.2010 14.00 bis 18.30 Uhr Seminarpreis: 130,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>

Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/3 36 08 99

Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn

Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleistempel	

<p>Kurs-Nr.: 31054 Die Reform der Pflegeversicherung – für die Praxis RA Ronald Richter, Hamburg</p>	<p>Dresden Freitag, 17.09.2010 Geänderte Seminarzeit! ZEIT NEU: 12.00 bis 18.00 Uhr (Zeit alt: 13.00 bis 18.00 Uhr) Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31071 Einführung in das Internet- und Telekommunikationsrecht für Anwälte RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau</p>	<p>Dresden Samstag, 18.09.2010 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 110,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31079 Berufsrecht RA Dr. Detlef Haselbach, Dresden</p>	<p>Dresden Montag, 20.09.2010 17.00 bis 19.00 Uhr Seminarpreis: 30,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31051 Gebühren- und Kostenrecht für Einsteiger Hans-Georg Pape, Dresden</p>	<p>Leipzig Dienstag, 12.10.2010 <u>und</u> Donnerstag, 14.10.2010 <u>und</u> Dienstag, 19.10.2010 <u>und</u> Donnerstag, 21.10.2010 <u>und</u> Dienstag, 26.10.2010 <u>und</u> Donnerstag, 28.10.2010 jeweils von 17.00 bis 20.15 Uhr Seminarpreis: 245,00 € insgesamt</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr 31041 „Akquise, Marketing, Kommunikation - tägliche Herausforderungen für den Anwalt - Tipps und Tricks“ RA Markus Haselier, Dresden</p>	<p>ACHTUNG TERMINVERLEGUNG ! Dresden TERMIN NEU: Freitag, 22.10.2010 (Termin alt: Samstag, 08.05.2010) 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 70,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31086 Patientenverfügung – Fachübergreifendes Vertiefungsseminar RA Dr. Henning Rothe, M.L.E., Hannover <u>und</u> n.n. (Mediziner)</p>	<p>ACHTUNG TERMINVERLEGUNG ! Dresden TERMIN NEU: Freitag, 28.01.2011 (Termin alt: Samstag, 23.10.2010) 09.00 bis 16.30 Uhr Seminarpreis: 160,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31053 Grundlagenseminar Buchführung und Steuern in der Anwaltskanzlei Holger Richter, Leipzig</p>	<p>Leipzig Dienstag, 02.11.2010 <u>und</u> Donnerstag, 04.11.2010 <u>und</u> Dienstag, 09.11.2010 <u>und</u> Donnerstag, 11.11.2010 <u>und</u> Dienstag, 16.11.2010 <u>und</u> Donnerstag, 18.11.2010 jeweils von 17.00 bis 20.15 Uhr Seminarpreis: 245,00 € insgesamt</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>

Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/3 36 08 99

Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn

Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleistempel	

Kurs-Nr.: 31090 Die Immobilie bei Trennung und Scheidung RA Frank Simon, Dresden	Leipzig Donnerstag, 04.11.2010 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31006 Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht Dr. Dietmar Onusseit, Dresden Vorsitzender Richter am OLG	Dresden Freitag, 05.11.2010 09.00 bis 15.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31083 Aktuelle Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht Wolfgang Frahm, Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen OLG	Dresden Samstag, 06.11.2010 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31078 Aktuelle Entwicklungen im Wohnraummietrecht Thomas Gebhard, Dresden weiterer aufsichtführender Richter am AG Dresden	Dresden Freitag, 12.11.2010 09.00 bis 16.30 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31095 Insolvenzarbeitsrecht RA Dr. Christoph Munz, Dresden	Leipzig Freitag, 12.11.2010 10.00 bis 17.30 Uhr Seminarpreis: 160,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31037 Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 2 RA Stephan Stock, Leipzig	Dresden Samstag, 13.11.2010 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31025 Europäisches Gesellschaftsrecht RA Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf	ACHTUNG TERMINVERLEGUNG ! Dresden TERMIN NEU: Samstag, 13.11.2010 (Termin alt: Samstag, 30.10.2010) 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 160,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31031 Effektive Verhandlungsführung nach dem Harvard-Konzept Dr. Claudia Friedrich-Gross, Leipzig	Dresden Freitag, 19.11.2010 <u>und</u> Samstag, 20.11.2010 jeweils von 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 260,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31094 Update - Insolvenzarbeitsrecht RA Dr. Christoph Munz, Dresden	Dresden Freitag, 26.11.2010 14.00 bis 17.30 Uhr Seminarpreis: 75,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>

Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351 / 3 36 08 99	
Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn	
Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleistempel	

<p>Kurs-Nr.: 31009 Aktuelle Rechtsprechung des OLG Dresden im Familienrecht Kathrein Maciejewski, Richterin am OLG Dresden AUSGEBUCHT!</p>	<p>Dresden Freitag, 26.11.2010 09.00 bis 15.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 € AUSGEBUCHT! Zusatztermin am 27.11.2010!</p>	<p>AUSGEBUCHT</p>
<p>Kurs-Nr.: 31008 Aktuelle Rechtsprechung des OLG Dresden im Familienrecht Kathrein Maciejewski, Richterin am OLG Dresden</p>	<p>Dresden Samstag, 27.11.2010 09.00 bis 15.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 € ZUSATZTERMIN!</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31070 Gewerbliches Mietrecht Lukas Alberts, Dresden, stellv. Vorsitzender Richter am OLG Dresden</p>	<p>Dresden Samstag, 27.11.2010 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31099 Aktuelle Rechtsprechung des Sächsischen OVG zum Abgabenrecht Michael Raden, Bautzen, Vorsitzender Richter am Sächsischen OVG</p>	<p>Dresden Freitag, 03.12.2010 09.00 bis 16.30 Uhr Seminarpreis: 160,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31092 3. Sächsischer Sozialrechtstag RA Sebastian Obermaier, Leipzig <u>und</u> n.n. <u>und</u> n.n.</p>	<p>Dresden Freitag, 03.12.2010 09.00 bis 17.00 Uhr Seminarpreis: 180,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31093 Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht Michael Borowski, Chemnitz Vorsitzender Richter am LAG Chemnitz</p>	<p>Chemnitz Samstag, 04.12.2010 09.00 bis 16.30 Uhr Seminarpreis: 160,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31089 Betriebsverfassungsrecht Frank Woitaschek, Präsident des ArbG Frankfurt/Main</p>	<p>Leipzig Freitag, 10.12.2010 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31038 Bautechnik für Juristen Dipl.-Ing. Michael Probst, Mainz Architekt, ö.b.u.v. SV</p>	<p>Dresden Samstag, 11.12.2010 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>

Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/3 36 08 99

Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn

Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleistempel	



Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Glacisstraße 6 • 01099 Dresden • www.rak-sachsen.de

Telefon: 0351 / 3 18 59 44 • Telefax: 0351 / 3 36 08 99

Das vollständige Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Sachsen nebst Seminarbeschreibungen finden Sie in unserem Seminarkatalog 2010. Dieser lag der KAMMER aktuell, Ausgabe 04/2009, als Extraheft bei.

Alternativ können Sie das Fortbildungsprogramm auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de unter dem Menüpunkt „Für Mitglieder“ abrufen. Dort können Sie auch direkt online buchen und erhalten einen sofortigen Rabatt von 5,00 € auf den Seminarpreis.

Seminare für Mitarbeiter

Kurs-Nr.: 31061 Erfolgreiche Kontenpfändung Karin Scheungrab, Dipl.-RPfl. (FH), Leipzig	Leipzig Montag, 13.09.2010 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31062 Erfolgreiche Kontenpfändung Karin Scheungrab, Dipl.-RPfl. (FH), Leipzig	Dresden Dienstag, 14.09.2010 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31016 Aktuelles zu Beratungs- und Prozesskostenhilfe Uta Zesch, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Leipzig	Leipzig Freitag, 24.09.2010 13.00 bis 18.00 Uhr Seminarpreis: 75,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31080 Abrechnung des strafrechtlichen Mandats DOZENTENWECHSEL! Dozentin neu: Karen Seifert, Dresden	Dresden Samstag, 25.09.2010 09.00 bis 14.00 Uhr Seminarpreis: 75,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31023 Besonderheiten der Zwangsvollstreckung – Vorläufige Sicherungsmaßnahmen und effektive Räumung Katrin Hartmann, Dresden Dipl.-RPfl. (FH), OLG Dresden	Dresden Montag, 27.09.2010 13.00 bis 18.00 Uhr Seminarpreis: 75,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31051 Gebühren- und Kostenrecht für Einsteiger Hans-Georg Pape, Dresden	Leipzig Dienstag, 12.10.2010 <u>und</u> Donnerstag, 14.10.2010 <u>und</u> Dienstag, 19.10.2010 <u>und</u> Donnerstag, 21.10.2010 <u>und</u> Dienstag, 26.10.2010 <u>und</u> Donnerstag, 28.10.2010 jeweils von 17.00 bis 20.15 Uhr Seminarpreis: 245,00 € insgesamt	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>

Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351 / 3 36 08 99

Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn

Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleistempel	

<p>Kurs-Nr.: 31017 Aktuelles zu Beratungs- und Prozesskostenhilfe Uta Zesch, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Leipzig</p>	<p>Dresden Montag, 18.10.2010 13.00 bis 18.00 Uhr Seminarpreis: 75,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31013 Workshop: RVG für (Wieder-) Einsteiger - Zivilrecht Uta Zesch, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Leipzig</p>	<p>Leipzig Freitag, 22.10.2010 13.00 bis 18.00 Uhr Seminarpreis: 75,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31058 Grundzüge der Verwaltungsvollstreckung Anja Dietze, Dresden, Dipl.-RPfl. (FH), OLG Dresden</p>	<p>Dresden Montag, 25.10.2010 13.00 bis 18.00 Uhr Seminarpreis: 75,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31015 Workshop: RVG für Fortgeschrittene - Zivilrecht Uta Zesch, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Leipzig</p>	<p>Leipzig Freitag, 29.10.2010 13.00 bis 18.00 Uhr Seminarpreis: 75,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31053 Grundlagenseminar Buchführung und Steuern in der Anwaltskanzlei Holger Richter, Leipzig</p>	<p>Leipzig Dienstag, 02.11.2010 <u>und</u> Donnerstag, 04.11.2010 <u>und</u> Dienstag, 09.11.2010 <u>und</u> Donnerstag, 11.11.2010 <u>und</u> Dienstag, 16.11.2010 <u>und</u> Donnerstag, 18.11.2010 jeweils von 17.00 bis 20.15 Uhr Seminarpreis: 245,00 € insgesamt</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31074 RVG Intensiv - Training Karin Scheungrab, Dipl.-RPfl. (FH), Leipzig</p>	<p>Leipzig Montag, 29.11.2010 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31075 RVG Intensiv - Training Karin Scheungrab, Dipl.-RPfl. (FH), Leipzig</p>	<p>Dresden Dienstag, 30.11.2010 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31081 Sozialrechtliches Mandat – Verfahrensrecht und richtige Abrechnung RAin Constanze Würfel, Leipzig</p>	<p>Dresden Donnerstag, 02.12.2010 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 95,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>

Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/3 36 08 99

Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn

Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleistempel	



Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de



Rechtsanwältin
Jacqueline Lange, LL.M.
Geschäftsführerin,
0351-31859 26



Rechtsanwältin
Jana Frommhold
Geschäftsführerin
in Elternzeit



Rechtsanwalt
Tobias Grund,
Ausbildungsplatzentwicklung,
Projekt „Berufsstart ReFA“
Projekt „refaQ“
0351-31859 31



Oliver Stumm, Ass.jur.
Referent,
Referendarausbildung,
Berufsrecht/Beschwerden
0351-31859 43



Rechtsanwältin
Kathrin Trinks
Referentin, Zulassungswesen,
Fachanwaltschaften,
Fortbildung, Abwicklung
0351-31859 30



Silke Keil
Sachbearbeitung/
Zulassung
Buchstaben A-L
0351-31859 25



Roswitha Chlubek
Sekretariat,
Fachanwaltschaften
0351-31859 21



Daniela Hielscher
Buchhaltung,
Anwaltsausweise
0351-31859 23



Katrin Treichel
Sachbearbeitung/Ausbildung,
0351-31859 27



Kerstin Müller
Sachbearbeitung/
Zulassung Buchstaben M-Z
0351-31859 29



Gabriele Jäger
Empfang/
Sachbearbeitung/
Beschwerden
0351-31859 0



Heike Liebisch
Empfang/
Sachbearbeitung/
Beschwerden
0351-31859 0



Britta Uhlmann
Sachbearbeitung/Ausbildung
Seminare,
Referendarausbildung
0351-31859 44



Manuela Jurowiec
Projektmitarbeiterin
Projekt „Berufsstart ReFA“
Projekt „refaQ“



Kathleen Kretschmar
in Elternzeit

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell“ 04/2010: 19.11.2010

IMPRESSUM

KAMMERaktuell
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0
Fax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Druck: Belzing Druck GmbH - www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Die Kammergeschäftsstelle ist

Mo. - Fr. von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

durchgehend besetzt und telefonisch zu erreichen.

